

1092 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

14. 3. 1974

Regierungsvorlage**VERTRAG**

zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze

Die Republik Österreich
und
die Tschechoslowakische Sozialistische Republik,

vom Wunsche geleitet, die Grenze zwischen den beiden Staaten auch in Hinkunft deutlich erkennbar zu erhalten und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Zweck einen Vertrag zu schließen.

Zu ihren Bevollmächtigten haben ernannt:
der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Dr. Rudolf Kirchschräger,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich,

der Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Herrn Dr. Karel Komárka,
außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in der Republik Österreich,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

ABSCHNITT I**Verlauf der Staatsgrenze****Artikel 1**

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom Dreiländergrenzpunkt der Vertragsstaaten und der Bundesrepublik Deutschland bis zum Grenzpunkt XI ist, abgesehen von den im Artikel 2 geregelten

SMLOUVA

mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou o společných státních hranicích

Rakouská republika

a
Československá socialistická republika,

vedeny přáním udržovat i v budoucnu zřetelné státní hranice mezi oběma státy a upravit otázky s tím související, se dohodly uzavřít za tímto účelem smlouvu.

Svémi zmocněnci jmenovali:
Spolkový prezident Rakouské republiky
p. dr. Rudolfa Kirchschrägera,
spolkového ministra zahraničních věcí Rakouské republiky,

Prezident Československé socialistické republiky

p. dr. Karla Komárka,
mimořádného vyslance a zplnomocněného ministra Československé socialistické republiky v Rakouské republice,

kteří se po výměně svých plných mocí, jež byly shledány v dobré a náležité formě, dohodli takto:

ČÁST I**Průběh státních hranic****Článek 1**

(1) Průběh státních hranic mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou od trojstátního hraničního bodu smluvních států a Německé spolkové republiky až k hraničnímu bodu XI je, vyjma částí státních hranic upravených v článku 2, určen usneseními,

Grenzstrecken, durch die Beschlüsse bestimmt, die der Grenzregelungsausschuß in den Jahren 1920 bis 1923 hierüber auf Grund

des Artikels 27 Punkt 6 und der Artikel 29, 30 und 35 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 sowie

des Abschnittes II des zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik am 10. März 1921 in Prag geschlossenen Übereinkommens, betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene, damit zusammenhängende Fragen, gefaßt hat.

Dieser Verlauf der Staatsgrenze ist durch Artikel 5 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich nach dem Stand vom 1. Jänner 1938 bestätigt.

(2) Auf Grund der oben genannten Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye und der Beschlüsse des Grenzregelungsausschusses ist die im Absatz 1 bezeichnete Strecke der Staatsgrenze dort, wo sie vom Grenzregelungsausschuß in der Mittellinie von Wasserläufen festgelegt worden ist, unbeweglich, das heißt, sie ist ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der Mittellinie dieser Wasserläufe endgültig bestimmt.

Artikel 2

(1) Abweichend von der Regelung des Artikels 1 wird durch diesen Vertrag der Verlauf der Staatsgrenze bestimmt

1. in der Sektion VI (Artikel 10) vom Grenzzeichenpaar 0/1, 0/2 nach dem Grenzpunkt VI/6 bis zum Grenzzeichen 4 nach dem Grenzpunkt VI/6 (österreichische Stadtgemeinde Litschau, politischer Bezirk Gmünd, einerseits und tschechoslowakische Gemeinde Staňkov, Bezirk Jindřichův Hradec, andererseits) — Anlage 1;
2. in der Sektion VI vom Grenzzeichenpaar 0/1, 0/2 nach dem Grenzpunkt VI/72 bis zum Grenzzeichen 6 nach dem Grenzpunkt VI/72 (österreichische Gemeinde Kautzen, politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya, einerseits und tschechoslowakische Gemeinde Košťálkov, Bezirk Jindřichův Hradec, andererseits) — Anlage 2;
3. in der Sektion VII vom Grenzzeichen VII/42 bis zum Grenzzeichenpaar 1 a, 1 b nach dem Grenzzeichen VII/43 (österreichische Gemeinde Rabesreit, politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya, und österreichischer Stadtgemeinde Drosendorf-Zissersdorf, politischer Bezirk Horn, einerseits und tschechoslowakische Gemeinde Vrantěnin, Bezirk Znojmo, andererseits) — Anlage 3;

kteřá o tom učinila v letech 1920 až 1923 Rozhraničovací komise na základě

článku 27 bodu 6 a článků 29, 30 a 35 mírové smlouvy podepsané v Saint-Germain-en-Laye dne 10. září 1919,

jakož i

části II Úmluvy mezi republikou Rakouskou a republikou Československou o vedení rakousko-československé hranice a některých souvisejících otázkách, uzavřené v Praze dne 10. března 1921.

Tento průběh státních hranic je potvrzen článkem 5 Státní smlouvy ze dne 15. května 1955 o obnovení nezávislého a demokratického Rakouska podle stavu ze dne 1. ledna 1938.

(2) Na základě vpředu uvedených ustanovení mírové smlouvy podepsané v Saint-Germain-en-Laye a usnesení Rozhraničovací komise je část státních hranic uvedená v odstavci 1 tam, kde byla stanovena Rozhraničovací komisí střednicí vodních toků, nepohyblivá, to znamená, že je definitivně určena bez ohledu na pozdější změny střednice těchto vodních toků.

Článek 2

(1) Odchylně od ustanovení článku 1 je touto Smlouvou určen průběh státních hranic

1. v hraničním úseku VI (článek 10) od dvojice hraničních znaků 0/1, 0/2, za hraničním bodem VI/6 po hraniční znak 4 za hraničním bodem VI/6 (československá obec Staňkov, okres Jindřichův Hradec, na straně jedné a rakouská městská obec Litschau, politický okres Gmünd, na straně druhé) — příloha 1;
2. v hraničním úseku VI od dvojice hraničních znaků 0/1, 0/2 za hraničním bodem VI/72 po hraniční znak 6 za hraničním bodem VI/72 (československá obec Košťálkov, okres Jindřichův Hradec, na straně jedné a rakouská obec Kautzen, politický okres Waidhofen an der Thaya, na straně druhé) — příloha 2;
3. v hraničním úseku VII od hraničního znaku VII/42 po dvojici hraničních znaků 1 a, 1 b za hraničním znakem VII/43 (československá obec Vrantěnin, okres Znojmo, na straně jedné a rakouská obec Rabesreit, politický okres Waidhofen an der Thaya a rakouská městská obec Drosendorf-Zissersdorf, politický okres Horn, na straně druhé) — příloha 3;

4. in der Sektion IX vom Grenzpunkt 8 nach dem Grenzzeichen IX/31 bis zum Grenzzeichen 2 nach dem Grenzpunkt IX/33 und vom Grenzpunkt 2 nach dem Grenzpunkt IX/34 bis zum Grenzzeichen 0/10 nach dem Grenzpunkt IX/34 (österreichische Gemeinden Neudorf bei Staatz und Wildendürnbach, politischer Bezirk Mistelbach, einerseits und tschechoslowakische Gemeinde Hrabětice, Bezirk Znojmo, andererseits) — Anlage 4;
5. in der Sektion IX vom Grenzzeichen 4 nach dem Grenzpunkt IX/69 bis zum Grenzpunkt IX/70 und vom Grenzzeichen 0/3 nach dem Grenzpunkt IX/71 bis zum Grenzpunkt IX/72 (österreichische Gemeinde Drasenhofen, politischer Bezirk Mistelbach, einerseits und tschechoslowakische Gemeinde Mikulov, Bezirk Břeclav, andererseits) — Anlage 5;
6. in der Sektion X vom Grenzpunkt X bis zum Grenzpunkt 4 nach dem Grenzpunkt X (österreichische Gemeinde Drasenhofen, politischer Bezirk Mistelbach, einerseits und tschechoslowakische Gemeinde Sedlec, Bezirk Břeclav, andererseits) — Anlage 6.

(2) Die Anlagen 1, 2, 3, 5 und 6 bestehen je aus einer Ausführlichen Beschreibung der Staatsgrenze, einem Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1:2880, Feldskizzen im Maßstab 1:500 oder 1:1000 und einem Koordinatenverzeichnis der Polygonpunkte. Die Anlage 4 besteht aus einer Ausführlichen Beschreibung der Staatsgrenze, einem Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1:2880 und einem Koordinatenverzeichnis der Polygonpunkte.

(3) Spätere Veränderungen der Lage der in den Anlagen 1 bis 6 genannten Grenzbäche und Grenzgräben haben auf den Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluß.

Artikel 3

(1) Vom Grenzpunkt XI verläuft die Staatsgrenze in der durch diesen Grenzpunkt und das Grenzzeichen XI ČS bestimmten Geraden bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit der Mittellinie der Thaya. Sodann folgt sie bis zur Einmündung der Thaya in die March der Mittellinie der Thaya flussabwärts bis zum Schnittpunkt der Mittellinie der Thaya mit der Geraden, die durch die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages gegebenen und im Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1:5000 (Anlage 7) und in der Grenzkarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 8) dargestellten Standorte der Grenzzeichen XI/6/1 und XI/6/2 bestimmt ist.

(2) Wo die Staatsgrenze durch die Mittellinie der Thaya bestimmt wird, ist sie beweglich, das heißt, sie folgt dieser Mittellinie bei allmählichen

4. v hraničním úseku IX od hraničního bodu 8 za hraničním znakem IX/31 po hraniční znak 2 za hraničním bodem IX/33 a od hraničního bodu 2 za hraničním bodem IX/34 po hraniční znak 0/10 za hraničním bodem IX/34 (československá obec Hrabětice, okres Znojmo, na straně jedné a rakouské obce Neudorf bei Staatz a Wildendürnbach, politický okres Mistelbach, na straně druhé) — příloha 4;

5. v hraničním úseku IX od hraničního znaku 4 za hraničním bodem IX/69 po hraniční bod IX/70 a od hraničního znaku 0/3 za hraničním bodem IX/71 po hraniční bod IX/72 (československá obec Mikulov, okres Břeclav, na straně jedné a rakouská obec Drasenhofen, politický okres Mistelbach, na straně druhé) — příloha 5;

6. v hraničním úseku X od hraničního bodu X po hraniční bod 4 za hraničním bodem X (československá obec Sedlec, okres Břeclav, na straně jedné a rakouská obec Drasenhofen, politický okres Mistelbach, na straně druhé) — příloha 6.

(2) Přílohy 1, 2, 3, 5 a 6 obsahují každá podrobný popis státních hranic, plán státních hranic v měřítku 1:2880, polní náčrtý v měřítku 1:500 nebo 1:1000 a seznam souřadnic polygonových bodů. Příloha 4 obsahuje podrobný popis státních hranic, plán státních hranic v měřítku 1:2880 a seznam souřadnic polygonových bodů.

(3) Pozdější změny polohy hraničních potoků a hraničních příkopů uvedených v přílohách 1 až 6 nebudou mít žádný vliv na průběh státních hranic.

Článek 3

(1) Od hraničního bodu XI probíhají státní hranice v přímce určené tímto hraničním bodem a hraničním znakem XI ČS až k průsečíku této přímky se střednicí řeky Dyje. Dále sledují až k zaústění řeky Dyje do řeky Moravy střednicí řeky Dyje směrem po proudu až k průsečíku střednice řeky Dyje s přímkou, která je určena polohami hraničních znaků XI/6/1 a XI/6/2, danými v době podpisu této Smlouvy a znázorněnými v plánu státních hranic v měřítku 1:5000 (příloha 7) a v hraniční mapě v měřítku 1:10 000 (příloha 8).

(2) Tam, kde jsou státní hranice určeny střednicí řeky Dyje, jsou pohyblivé, to znamená, že sledují tuto střednici při pozvolných přirozených

natürlichen Veränderungen der Lage des Flusses. Die Staatsgrenze folgt bei künstlichen Veränderungen der Lage des Flusses der Mittellinie nur insoweit, als die Mittellinie nicht mehr als um ein Viertel der Breite des Mittelwasserbettes von der unmittelbar vor Baubeginn geltenden Grenzlinie abweicht. Die Vertragsstaaten verstehen unter solchen künstlichen Veränderungen nur Baumaßnahmen, die im Rahmen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern vom 7. Dezember 1967 bewirkt werden. In ein und demselben Teil der Staatsgrenze kann der Verlauf der Grenzlinie durch solche Baumaßnahmen nur einmal geändert werden.

(3) Die Vertragsstaaten verstehen unter der Mittellinie der Thaya eine kontinuierlich und flüssig verlaufende Linie, die, soweit es ihr kontinuierlicher flüssiger Verlauf zuläßt, von den beiden Uferändern des Mittelwasserbettes gleich weit entfernt ist. Als Uferänder des Mittelwasserbettes gelten die Benetzungslinien des Flusses — bei Inseln die Benetzungslinien des Hauptarmes — bei Mittelwasser. Mittelwasser besteht bei einem Abfluß von 45 m³/s, gemessen im Pegelprofil Bernhardsthal. Als Hauptarm gilt der Arm des Flusses, der bei Mittelwasser die größere Durchflußmenge aufweist.

(4) Die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages gegebene Mittellinie der Thaya im Sinne des Absatzes 3 ist im Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 7) dargestellt.

Artikel 4

(1) Von dem im Artikel 3 Absatz 1 zweiter Satz beschriebenen Schnittpunkt verläuft die Staatsgrenze geradlinig bis zum Schnittpunkt der Mittellinie der March mit der Geraden, die durch die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages gegebenen, im Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 7) und in der Grenzkarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 8) dargestellten Standorte der Grenzzeichen XI/6/1 und XI/6/3 bestimmt ist. Von diesem Schnittpunkt folgt die Staatsgrenze bis zur Einmündung der March in die Donau der Mittellinie der March flussabwärts bis zum Schnittpunkt der Mittellinie der March mit der Geraden, die durch den im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages gegebenen, in der Grenzkarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 8) und in den Plänen der Staatsgrenze im Maßstab 1 : 2500 (Anlagen 9 und 10) dargestellten Standorte des Grenzzeichenpaares XI/32 bestimmt ist.

(2) Wo die Staatsgrenze durch die Mittellinie der March bestimmt wird, ist sie beweglich, das heißt, sie folgt dieser Mittellinie bei allmählichen

Veränderungen der Lage des Flusses. Die Staatsgrenze folgt bei künstlichen Veränderungen der Lage des Flusses der Mittellinie nur insoweit, als die Mittellinie nicht mehr als um ein Viertel der Breite des Mittelwasserbettes von der unmittelbar vor Baubeginn geltenden Grenzlinie abweicht. Die Vertragsstaaten verstehen unter solchen künstlichen Veränderungen nur Baumaßnahmen, die im Rahmen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern vom 7. Dezember 1967 bewirkt werden. In ein und demselben Teil der Staatsgrenze kann der Verlauf der Grenzlinie durch solche Baumaßnahmen nur einmal geändert werden.

(3) Smluvní státy rozumějí pod pojmem střednice řeky Dyje souvisle a plynule probíhající čáru, která je, pokud to dovoluje její souvislý plynulý průběh, od obou okrajů břehů koryta pro střední vodu stejně vzdálena. Za okraje břehů koryta pro střední vodu se pokládají čáry smáčení břehů řeky — u ostrovů čáry smáčení břehů hlavního ramene — při střední vodě. Střední voda je dána průtokem 45 m³/s, měřeným v profilu vodočtu Bernhardsthal. Za hlavní rameno se pokládá rameno řeky, které vykazuje při střední vodě větší průtok.

(4) Střednice řeky Dyje podle odstavce 3 daná v době podpisu této Smlouvy je znázorněna v plánu státních hranic v měřítku 1:5000 (příloha 7).

Článek 4

(1) Od průsečíku popsaného v článku 3 odstavci 1 druhá věta probíhají státní hranice přímočaře až k průsečíku střednice řeky Moravy s přímkou, kterou určují polohy hraničních znaků XI/6/1 a XI/6/3 dané v době podpisu této Smlouvy a znázorněné v plánu státních hranic v měřítku 1:5000 (příloha 7) a v hraniční mapě 1:10 000 (příloha 8). Od tohoto průsečíku sledují státní hranice až k zaústění řeky Moravy do řeky Dunaje střednicí řeky Moravy směrem po proudu až k průsečíku střednice řeky Moravy s přímkou, kterou určuje poloha dvojice hraničních znaků XI/32 daná v době podpisu této Smlouvy a znázorněná v hraniční mapě měřítku 1:10 000 (příloha 8) a v plánech státních hranic v měřítku 1:2500 (přílohy 9 a 10).

(2) Tam, kde jsou státní hranice určeny střednicí řeky Moravy, jsou pohyblivé, to znamená že sledují tuto střednici při pozvolných přiro-

natürlichen Veränderungen der Lage des Flusses. Die Staatsgrenze folgt bei künstlichen Veränderungen der Lage des Flusses der Mittellinie nur insoweit, als die Mittellinie nicht mehr als um ein Viertel der Breite des Mittelwasserbettes von der unmittelbar vor Baubeginn geltenden Grenzlinie abweicht. Die Vertragsstaaten verstehen unter solchen künstlichen Veränderungen nur Baumaßnahmen, die im Rahmen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern vom 7. Dezember 1967 bewirkt werden. In ein und demselben Teil der Staatsgrenze kann der Verlauf der Grenzlinie durch solche Baumaßnahmen nur einmal geändert werden.

(3) Die Vertragsstaaten verstehen unter der Mittellinie der March eine kontinuierlich und flüssig verlaufende Linie, die, soweit es ihr kontinuierlicher flüssiger Verlauf zuläßt, von den beiden Uferändern des Mittelwasserbettes gleich weit entfernt ist. Bei einem regulierten Ufer gilt als Uferand des Mittelwasserbettes der Verlauf der Leitkante des Uferbaues oder des Leitwerkes, soweit die Leitkante nicht durchlaufend vorhanden ist, die gedachte fortlaufende Verbindungslinie zwischen den angrenzenden Leitkanten. Bei einem nicht regulierten Ufer gilt als Uferand des Mittelwasserbettes die Benetzungslinie bei einem Wasserstand, der der Höhenlage der gegenüberliegenden Leitkante, soweit jedoch eine gegenüberliegende Leitkante nicht vorhanden ist, der aus den angrenzenden Leitkanten abgeleiteten Höhenlage entspricht.

(4) Die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages gegebene Mittellinie der March im Sinne des Absatzes 3 ist in der Grenzkarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 8) und überdies für den Teil der Staatsgrenze vom Grenzzeichenpaar XI/19 bis zur Einmündung der March in die Donau durch den Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1 : 2500 (Anlage 9) dargestellt.

Artikel 5

(1) Von dem im Artikel 4 Absatz 1 zweiter Satz beschriebenen Schnittpunkt verläuft die Staatsgrenze geradlinig bis zum Schnittpunkt der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau mit der Geraden, die durch die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages gegebenen, in der Grenzkarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 8) und in den Plänen der Staatsgrenze im Maßstab 1 : 2500 (Anlagen 9 und 10) dargestellten Standorte der Grenzzeichen XI/32 ČS und P 1 Ő bestimmt ist. Von diesem Schnittpunkt folgt die Staatsgrenze der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau (Artikel 6) bis zum Schnittpunkt dieser Mittellinie mit der durch das Grenzzeichen XI/33 und

zených změnách polohy řeky. Při umělých změnách polohy řeky sledují státní hranice střednici jen pokud, pokud se střednice neodchyluje od hraniční čáry platné bezprostředně před započítáním stavby více než o jednu čtvrtinu šířky koryta pro střední vodu. Smluvní státy rozumějí pod pojmem takových umělých změn pouze stavební opatření, k nimž dojde v rámci Smlouvy mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou o úpravě vodohospodářských otázek na hraničních vodách ze dne 7. prosince 1967. V téže části státních hranic může být průběh hraniční čáry změněn takovými stavebními opatřeními pouze jednou.

(3) Smluvní státy rozumějí pod pojmem střednice řeky Moravy souvisle a plynule probíhající čáru, která je, pokud to dovoluje její souvislý plynulý průběh, od obou okrajů břehů koryta pro střední vodu stejně vzdálena. U regulovaného břehu platí za okraj břehu koryta pro střední vodu průběh vodící hrany koruny záhozu břehového opevnění nebo směrné stavby (dále „berma“), pokud neexistuje souvislá berma, platí myšlená souvislá spojnice mezi přílehlými bermami. U neregulovaného břehu platí za okraj břehu koryta pro střední vodu čára smáčení břehu při stavu vody, který odpovídá výši protilehlé bermy, pokud protilehlá berma neexistuje, odpovídá výši odvozené z berm přílehlých.

(4) Střednice řeky Moravy podle odstavce 3, daná v době podpisu této Smlouvy, je znázorněna v hraniční mapě v měřítku 1 : 10 000 (příloha 8) a mimo to pro část státních hranic od dvojice hraničních znaků XI/19 až k zaústění řeky Moravy do řeky Dunaje plánem státních hranic v měřítku 1 : 2500 (příloha 9).

Článek 5

(1) Od průsečíku popsaneho v článku 4 odstavci 1 druhá věta probíhají státní hranice přímočaře až k průsečíku střednice hlavního plavebního koryta řeky Dunaje s přímkou, kterou určují polohy hraničních znaků XI/32 ČS a P 1 Ő dané v době podpisu této Smlouvy a znázorněné v hraniční mapě v měřítku 1 : 10 000 (příloha 8) a v plánech státních hranic v měřítku 1 : 2500 (přílohy 9 a 10). Od tohoto průsečíku státní hranice sledují střednici hlavního plavebního koryta řeky Dunaje (článek 6) až k průsečíku této střednice s přímkou určenou hraničním znakem XI/33 a hraničním bodem XII. Potom probíhají v této přímce až k hraničnímu bodu XII.

den Grenzpunkt XII bestimmten Geraden. Sodann verläuft sie in dieser Geraden bis zum Grenzpunkt XII.

(2) Wo die Staatsgrenze durch die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau bestimmt wird, ist sie beweglich, daß heißt, sie folgt dieser Mittellinie bei allmählichen natürlichen Veränderungen der Hauptschiffahrtsrinne. Die Staatsgrenze folgt bei künstlichen Veränderungen der Hauptschiffahrtsrinne dieser Mittellinie nur insoweit, als die Mittellinie nicht mehr als um 100 m von der nach Artikel 25 vor Baubeginn zu ermittelnden und im Maßstab 1 : 2500 darzustellenden Grenzlinie abweicht und innerhalb der im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages gegebenen, im Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1 : 2500 (Anlage 10) dargestellten Uferänder der Donau verbleibt. Die Vertragsstaaten verstehen unter solchen künstlichen Veränderungen nur Baumaßnahmen, die im Rahmen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern vom 7. Dezember 1967 bewirkt werden.

(3) Die Vertragsstaaten verstehen unter der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau eine kontinuierlich und flüssig verlaufende Linie, die aus Geraden und Kreisbögen besteht und von den beiden Begrenzungslinien der Hauptschiffahrtsrinne möglichst gleich weit entfernt ist. Die Radien der Kreisbögen sind womöglich nicht kleiner als 800 m zu wählen.

(4) Die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages gegebene Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau im Sinne des Absatzes 3 ist im Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1 : 2500 (Anlage 10) dargestellt.

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten verstehen unter dem Begriff „Hauptschiffahrtsrinne“ im Sinne des Artikels 5 denjenigen von der Großschiffahrt bei Niederwasser benützten mindestens 100 m breiten, durch kontinuierliche Linien begrenzten Teil des Flußbettes, der bei dem von der Donaukommission zuletzt ermittelten „étage navigable“ (Schiffahrtsniederwasser) eine durchgehende Mindestfahrwassertiefe von 2'50 m hat.

(2) Wo die angegebene durchgehende Mindestfahrwassertiefe von 2'50 m nur auf einer Breite von weniger als 100 m oder überhaupt nicht vorhanden ist, gilt als Hauptschiffahrtsrinne derjenige von der Großschiffahrt bei Niederwasser benützte, durch kontinuierliche Linien begrenzte Teil des Flußbettes, der bei Schiffahrtsniederwasser (Absatz 1) auf einer Breite von 100 m die größten Tiefen aufweist.

(2) Tam, kde jsou státní hranice určeny střednicí hlavního plavebního koryta řeky Dunaje, jsou pohyblivé, to znamená, že sledují tuto střednici při pozvolných přirozených změnách hlavního plavebního koryta. Při umělých změnách hlavního plavebního koryta sledují státní hranice tuto střednici jen potud, pokud se střednice neodchyluje více než o 100 m od hraniční čáry, která se podle článku 25 zjistí před zahájením stavby a znázorní v měřítku 1 : 2500, a pokud zůstává uvnitř okrajů břehů řeky Dunaje daných v době podpisu této Smlouvy a znázorněných v plánu státních hranic v měřítku 1 : 2500 (příloha 10). Smluvní státy rozumějí pod pojmem takových umělých změn pouze stavební opatření, k nimž dojde v rámci Smlouvy mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou o úpravě vodohospodářských otázek na hraničních vodách ze dne 7. prosince 1967.

(3) Smluvní státy rozumějí pod pojmem střednice hlavního plavebního koryta řeky Dunaje souvisle a plynule probíhající čáru složenou z přímek a kruhových oblouků, pokud možno stejně vzdálenou od obou čar ohraničujících hlavní plavební koryto. Poloměry kruhových oblouků nemají být voleny pokud možno menší než 800 m.

(4) Střednice hlavního plavebního koryta řeky Dunaje podle odstavce 3 daná v době podpisu této Smlouvy je znázorněna v plánu státních hranic v měřítku 1 : 2500 (příloha 10).

Článek 6

(1) Smluvní státy rozumějí pod pojmem „hlavní plavební koryto“ podle článku 5 tu část řečiště nejméně 100 m širokou, ohraničenou souvisle probíhajícími čarami a používanou velkoplavbou za malé vody, která má při „étage navigable“ (plavební malá voda), zjištěné naposledy Dunajskou komisí, průběžnou minimální plavební hloubku 2'50 m.

(2) Tam, kde se vyskytuje udaná průběžná minimální plavební hloubka 2'50 m pouze v šířce menší než 100 m nebo se nevyskytuje vůbec, platí za hlavní plavební koryto ta část řečiště používaná velkoplavbou při malé vodě a ohraničená souvisle probíhajícími čarami, která při plavební malé vodě (odstavec 1) vykazuje v šířce 100 m největší hloubky.

1092 der Beilagen

7

(3) An Übergängen von Strecken der Hauptschiffahrtsrinne nach Absatz 1 auf Strecken der Hauptschiffahrtsrinne nach Absatz 2 oder umgekehrt wird die Hauptschiffahrtsrinne derart ermittelt, daß die Begrenzungslinien der Übergänge mit kontinuierlich und flüssig verlaufenden Linien anschließen. Diese Übergänge sind in die im Absatz 1 genannten Strecken der Hauptschiffahrtsrinne zu legen und dürfen 300 m nicht überschreiten.

Artikel 7

Vom Grenzpunkt XII bis zum Grenzpunkt XII/14 ist der Verlauf der Staatsgrenze durch die Beschlüsse, die der im Artikel 1 Absatz 1 genannte Grenzregulierungsausschuß in den Jahren 1920 bis 1923 hierüber auf Grund des Artikels 27 Punkt 6 und der Artikel 29, 30 und 35 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gefaßt hat, bestimmt und durch Artikel 5 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich nach dem Stand vom 1. Jänner 1938 bestätigt.

Artikel 8

Vom Grenzpunkt XII/14 bis zum Dreiländergrenzpunkt der Vertragsstaaten und der Ungarischen Volksrepublik ist der Verlauf der Staatsgrenze durch die Beschlüsse, die ein Grenzregulierungsausschuß im Jahre 1922 hierüber auf Grund des Artikels 27 Punkt 5 und der Artikel 29, 30 und 35 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 gefaßt hat, bestimmt und durch Artikel 5 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich nach dem Stand vom 1. Jänner 1938 bestätigt.

Artikel 9

Die Staatsgrenze grenzt die Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten sowohl auf der Erdoberfläche als auch in lotrechter Richtung im Luftraum und unter der Erdoberfläche voneinander ab. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für den Verlauf der Staatsgrenze in oberirdischen und unterirdischen Anlagen jeder Art.

Artikel 10

Die Staatsgrenze bleibt weiterhin in die von dem im Artikel 1 Absatz 1 genannten Grenzregulierungsausschuß festgelegten Sektionen I bis XII eingeteilt. Die im Artikel 8 angeführte Grenzstrecke, um die die österreichisch-tschechoslowakische Staatsgrenze infolge der nach Artikel 1 Punkt 4 lit. c des am 10. Feber 1947

(3) Na přechodech z částí hlavního plavebního koryta uvedených v odstavci 1 do částí hlavního plavebního koryta uvedených v odstavci 2, nebo obráceně, se hlavní plavební koryto zjistí tak, že se ohraničující čáry přechodů spojí souvisle a plynule probíhajícími čarami. Tyto přechody je třeba umístit do částí hlavního plavebního koryta uvedených v odstavci 1 a nesmějí být delší než 300 m.

Článek 7

Od hraničního bodu XII až k hraničnímu bodu XII/14 je průběh státních hranic určen usneseními, která o tom učinila Rozhraničovací komise uvedená v článku 1 odstavci 1, v letech 1920 až 1923 na základě článku 27 bodu 6, jakož i článků 29, 30 a 35 mírové smlouvy podepsané v Saint-Germain-en-Laye dne 10. září 1919 a potvrzen článkem 5 Státní smlouvy ze dne 15. května 1955 o obnovení nezávislého a demokratického Rakouska podle stavu ze dne 1. ledna 1938.

Článek 8

Od hraničního bodu XII/14 až k trojstátnímu hraničnímu bodu smluvních států a Madarské lidové republiky je průběh státních hranic určen usneseními, která o tom učinila Rozhraničovací komise v roce 1922 na základě článku 27 bodu 5, jakož i článků 29, 30 a 35 mírové smlouvy podepsané v Saint-Germain-en-Laya dne 10. září 1919 a potvrzen článkem 5 Státní smlouvy ze dne 15. května 1955 o obnovení nezávislého a demokratického Rakouska podle stavu ze dne 1. ledna 1938.

Článek 9

Státní hranice ohraničují výsostná území smluvních států jak na zemském povrchu, tak svislým směrem ve vzdušném prostoru i pod zemským povrchem. Tato zásada platí zejména také pro průběh státních hranic v nadzemních i podzemních zařízeních všeho druhu.

Článek 10

Státní hranice jsou nadále rozděleny na hraniční úseky I až XII stanovené Rozhraničovací komisí uvedenou v článku 1 odstavci 1. Část státních hranic uvedená v článku 8, o kterou byly prodloženy rakousko-československé státní hranice v důsledku úprav státních hranic provedených mezi Československem a Madarskem podle

in Paris unterzeichneten Friedensvertrages mit Ungarn zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn durchgeführten Grenzänderungen verlängert worden ist, wird in die Sektion XII einbezogen.

Artikel 11

(1) Die Staatsgrenze ist in den Strecken, in denen es die örtliche Situation zuläßt, in der Regel direkt, das heißt durch in der Grenzlinie gesetzte Grenzzeichen, vermarktet. Alle übrigen Strecken sind durch Grenzzeichen, die in der Regel doppel- oder wechselseitig neben der Grenzlinie gesetzt sind, indirekt vermarktet.

(2) Zwischen den direkt vermarkten Grenzpunkten verläuft die Staatsgrenze in mathematisch bestimmten Linien, die in der Regel gerade oder gebrochen sind.

(3) Zwischen den indirekt vermarkten Grenzpunkten verläuft die Staatsgrenze in mathematisch bestimmten oder nur in flüssigen Linien.

Artikel 12

Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages durch folgende Grenzzeichen vermarktet:

- a) durch eine runde Säule am Dreiländergrenzpunkt der Vertragsstaaten und der Bundesrepublik Deutschland;
- b) durch Grenzsäulen am Beginn der anderen Sektionen;
- c) durch Haupt-, Zwischen- oder Ergänzungssteine innerhalb der Sektionen entsprechend der Wichtigkeit der Grenzpunkte, durch Holzpfähle in besonderen Ausnahmefällen;
- d) durch eine dreiseitige Pyramide am Dreiländergrenzpunkt der Vertragsstaaten und der Ungarischen Volksrepublik.

Artikel 13

Sollten an den in den Artikeln 1 bis 4 genannten Wasserläufen plötzlich natürliche Veränderungen eintreten, so werden die Vertragsstaaten im Rahmen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern vom 7. Dezember 1967, soweit wesentliche wasserwirtschaftliche Interessen oder ökonomische Gründe nicht entgegenstehen, dafür sorgen, daß die Mittellinie dieser Wasserläufe nach Möglichkeit wieder in die Lage gebracht wird, die mit der Grenzlinie nach diesem Vertrag über die gemeinsame Staatsgrenze übereinstimmt.

článku 1 bodu 4 písmeno c/ mírové smlouvy s Maďarskem podepsané v Paříži dne 10. února 1947, je zahrnuta do hraničního úseku XII.

Článek 11

(1) Státní hranice jsou v částech, kde to dovozuje místní situace, zpravidla vyznačeny přímo, to je hraničními znaky osazenými v hraniční čáře. Všechny ostatní části jsou vyznačeny nepřímými hraničními znaky osazenými zpravidla zdvojeně nebo střídavě mimo hraniční čáru.

(2) Mezi přímo vyznačenými hraničními body probíhají státní hranice v matematicky určených, čarách, které jsou zpravidla přímé nebo lomené.

(3) Mezi nepřímými vyznačenými hraničními body probíhají státní hranice v matematicky určených nebo jen v plynulých čarách.

Článek 12

Státní hranice mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou jsou v době podpisu této Smlouvy vyznačeny těmito hraničními znaky:

- a) kulatým sloupem na trojstátním hraničním bodu smluvních států a Německé spolkové republiky;
- b) základními hraničními mezníky na počátku ostatních hraničních úseků;
- c) hlavními, mezilehlými nebo doplňkovými hraničními mezníky uvnitř hraničních úseků podle důležitosti hraničních bodů, dřevěnými kúly ve zvláštních výjimečných případech;
- d) trojbokým jehlanem na trojstátním hraničním bodu smluvních států a Maďarské lidové republiky.

Článek 13

Pokud dojde na vodních tocích uvedených v člancích 1 až 4 k náhlým přirozeným změnám, postarají se smluvní státy v rámci Smlouvy mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou o úpravě vodohospodářských otázek na hraničních vodách ze dne 7. prosince 1967, pokud tomu nebrání podstatné vodohospodářské zájmy nebo ekonomické důvody, o to, aby střednice těchto vodních toků byla podle možnosti znovu uvedena do polohy shodné s hraniční čarou podle této Smlouvy o společných státních hranicích.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über den Übergang von Gebiets-
teilen mit Rücksicht auf Regulierungen von
Grenzwasserläufen

Artikel 14

(1) Auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 fallen die im Plan im Maßstab 1 : 2500 (Anlage 11) dargestellten Teile des Hoheitsgebietes der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik im Bereich der Marchdurchstiche IV, VI, X, XII, XIII, XIV, XV und XVI a im Gesamtausmaß von 164'80 ha dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich zu. Die in diesen Gebietsteilen befindlichen Liegenschaften einschließlich Bauten, sonstiger Anlagen und Bewuchs gehen in das Eigentum der Republik Österreich (Bund) über.

(2) Auf Grund des Artikels 4 Absatz 1 fallen die im Plan im Maßstab 1 : 2500 (Anlage 11) dargestellten Teile des Hoheitsgebietes der Republik Österreich im Bereich der Marchdurchstiche II, III, V, VII, IX, XI, XVI, XVII und XVIII im Gesamtausmaß von 148'27 ha dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zu. Die in diesen Gebietsteilen befindlichen Liegenschaften einschließlich Bauten, sonstiger Anlagen und Bewuchs gehen in das Eigentum der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über.

Artikel 15

(1) Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 fallen folgende Teile des Hoheitsgebietes der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich zu:

im Falle der Ziffer 1 der genannten Vertragsbestimmung die im Plan im Maßstab 1 : 500 (Anlage 12) dargestellten Gebietsteile im Gesamtausmaß von 220 m²;

im Falle der Ziffer 2 die im Plan im Maßstab 1 : 500 (Anlage 13) dargestellten Gebietsteile im Gesamtausmaß von 1024 m²;

im Falle der Ziffer 3 die im Plan im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 14) dargestellten Gebietsteile im Gesamtausmaß von 2682 m²;

im Falle der Ziffer 5 die im Plan im Maßstab 1 : 500 (Anlage 16) dargestellten Gebietsteile im Gesamtausmaß von 722 m²;

im Falle der Ziffer 6 die im Plan im Maßstab 1 : 500 (Anlage 17) dargestellten Gebietsteile im Gesamtausmaß von 174 m².

Die in diesen Gebietsteilen befindlichen Liegenschaften einschließlich Bauten, sonstiger Anlagen und Bewuchs gehen in das Eigentum der Republik Österreich (Bund) über.

ČÁST II

Ustanovení o přechodu částí území se zřetelem
k úpravám hraničních toků

Článek 14

(1) Podle článku 4 odstavce 1 připadají části výsošného území Československé socialistické republiky v oblasti průpichů řeky Moravy IV, VI, X, XII, XIII, XIV, XV a XVI a o celkové výměře 164'80 ha, znázorněné v plánu v měřítku 1 : 2500 (příloha 11) k výsošnému území Rakouské republiky. Nemovitosti, včetně staveb, zařízení a porostů, nacházející se na těchto částech území přecházejí do vlastnictví Rakouské republiky (Spolku).

(2) Podle článku 4 odstavce 1 připadají části výsošného území Rakouské republiky v oblasti průpichů řeky Moravy II, III, V, VII, IX, XI, XVI, XVII a XVIII o celkové výměře 148'27 ha, znázorněné v plánu v měřítku 1 : 2500 (příloha 11) k výsošnému území Československé socialistické republiky. Nemovitosti, včetně staveb, zařízení a porostů, nacházející se na těchto částech území přecházejí do vlastnictví Československé socialistické republiky.

Článek 15

(1) Podle článku 2 odstavce 1 připadají k výsošnému území Rakouské republiky tyto části výsošného území Československé socialistické republiky:

v případě uvedeném pod číslem 1 citovaného ustanovení Smlouvy části území o celkové výměře 220 m², znázorněné v plánu v měřítku 1 : 500 (příloha 12);

v případě uvedeném pod číslem 2 části území o celkové výměře 1024 m², znázorněné v plánu v měřítku 1 : 500 (příloha 13);

v případě uvedeném pod číslem 3 části území o celkové výměře 2682 m², znázorněné v plánu v měřítku 1 : 1000 (příloha 14);

v případě uvedeném pod číslem 5 části území o celkové výměře 722 m², znázorněné v plánu v měřítku 1 : 500 (příloha 16);

v případě uvedeném pod číslem 6 části území o celkové výměře 174 m², znázorněné v plánu v měřítku 1 : 500 (příloha 17).

Nemovitosti, včetně staveb, zařízení a porostů, nacházející se na těchto částech území přecházejí do vlastnictví Rakouské republiky (Spolku).

(2) Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 fallen folgende Teile des Hoheitsgebietes der Republik Österreich dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zu:

im Falle der Ziffer 1 der genannten Vertragsbestimmung die im Plan im Maßstab 1 : 500 (Anlage 12) dargestellten Gebietsteile im Gesamtausmaß von 191 m²;

im Falle der Ziffer 2 die im Plan im Maßstab 1 : 500 (Anlage 13) dargestellten Gebietsteile im Gesamtausmaß von 1309 m²;

im Falle der Ziffer 3 die im Plan im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 14) dargestellten Gebietsteile im Gesamtausmaß von 2600 m²;

im Falle der Ziffer 4 die im Plan im Maßstab 1 : 2880 (Anlage 15) dargestellten Gebietsteile im Gesamtausmaß von 165.400 m²;

im Falle der Ziffer 5 die im Plan im Maßstab 1 : 500 (Anlage 16) dargestellten Gebietsteile im Gesamtausmaß von 566 m²;

im Falle der Ziffer 6 die im Plan im Maßstab 1 : 500 (Anlage 17) dargestellten Gebietsteile im Gesamtausmaß von 56 m².

Die in diesen Gebietsteilen befindlichen Liegenschaften einschließlich Bauten, sonstiger Anlagen und Bewuchs gehen in das Eigentum der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über.

Artikel 16

Mit dem Eigentumsübergang nach den Artikeln 14 und 15 erlöschen, soweit nichts anderes vereinbart ist, alle öffentlichen und privaten Rechte an den übergehenden Liegenschaften.

Artikel 17

(1) Falls durch den Eigentumsübergang nach den Artikeln 14 und 15 dritte Personen in ihren Rechten an den übergehenden Liegenschaften verletzt werden, wird der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Liegenschaften vor dem Eigentumsübergang gelegen sind, den dritten Personen eine angemessene Entschädigung gewähren; gegen den Vertragsstaat, in dessen Eigentum die Liegenschaften übergehen, können dritte Personen keine Ansprüche geltend machen.

(2) Die Vertragsstaaten werden vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages alle auf den Liegenschaften, die von den Artikeln 14 und 15 erfaßt sind, mit Beziehung auf die Staatsgrenze geschaffenen Einrichtungen beseitigen, sofern diese nicht der Vermessung und der Vermarkung der Staatsgrenze dienen.

(2) Podle článku 2 odstavce 1 připadají k výsostnému území Československé socialistické republiky tyto části výsostného území Rakouské republiky:

v případě uvedeném pod číslem 1 citovaného ustanovení Smlouvy části území o celkové výměře 191 m², znázorněné v plánu v měřítku 1 : 500 (příloha 12);

v případě uvedeném pod číslem 2 části území o celkové výměře 1309 m², znázorněné v plánu v měřítku 1 : 500 (příloha 13);

v případě uvedeném pod číslem 3 části území o celkové výměře 2600 m², znázorněné v plánu v měřítku 1 : 1000 (příloha 14);

v případě uvedeném pod číslem 4 části území o celkové výměře 165 400 m², znázorněné v plánu v měřítku 1 : 2880 (příloha 15);

v případě uvedeném pod číslem 5 části území o celkové výměře 566 m², znázorněné v plánu v měřítku 1 : 500 (příloha 16);

v případě uvedeném pod číslem 6 části území o celkové výměře 56 m², znázorněné v plánu v měřítku 1 : 500 (příloha 17).

Nemovitosti, včetně staveb, zařízení a porostů, nacházející se na těchto částech území přecházejí do vlastnictví Československé socialistické republiky.

Článek 16

Převodem vlastnictví podle článků 14 a 15 zanikají, pokud není dohodnuto jinak, všechna veřejná a soukromá práva k převáděným nemovitostem.

Článek 17

(1) V případě, že budou převodem vlastnictví podle článků 14 a 15 poškozeny ve svých právech k převáděným nemovitostem třetí osoby, poskytne smluvní stát, na jehož výsostném území se nemovitosti před převodem vlastnictví nalézají, těmto třetím osobám přiměřenou náhradu; vůči smluvnímu státu, do jehož vlastnictví nemovitosti přejdou, nemohou třetí osoby uplatňovat žádné nároky.

(2) Smluvní státy odstraní před vstupem této Smlouvy v platnost všechna zařízení vytvořená na nemovitostech uvedených v člancích 14 a 15 a mající vztah ke státním hranicím, pokud neslouží k vyměřování a vyznačování státních hranic.

ABSCHNITT III

Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze

Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, durch Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze dafür zu sorgen, daß der Grenzverlauf stets deutlich erkennbar und gesichert bleibt.

(2) In der Grenzstrecke der March (Artikel 4) vom Grenzzeichenpaar XI/19 bis zur Einmündung der March in die Donau ist bei jedem Grenzzeichen auf einer Tafel die Entfernung des Grenzzeichens zur Grenzlinie nach den Ergebnissen der letzten Vermessung ersichtlich zu machen.

(3) Die in der Grenzstrecke der Donau (Artikel 5) an den Ufern gesetzten Profilsteinpaare sind Grenzzeichen. Auf jedem Profilstein ist seine Entfernung zur Grenzlinie nach den Ergebnissen der letzten Vermessung ersichtlich zu machen.

Artikel 19

(1) Jeder Vertragsstaat stellt auf seine Kosten für die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze ohne Rücksicht auf die Sektionen die erforderlichen Vermessungsfachleute bei.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 4 und 5 und des Artikels 20 stellt das erforderliche Material und die erforderlichen Arbeitskräfte, Land- und Wasserfahrzeuge und Geräte (Maschinen, Werkzeuge, Vermessungsgeräte und dergleichen) auf eigene Kosten bei

- a) die Republik Österreich für die Sektionen I, III, IV, VI, X, XII und in der Sektion XI für das rechte Ufer der Thaya, March und Donau;
- b) die Tschechoslowakische Sozialistische Republik für die Sektionen II, V, VII, VIII, IX und in der Sektion XI für das linke Ufer der Thaya, March und Donau.

(3) Von der Regelung des Absatzes 2 kann einvernehmlich abgegangen werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit geboten ist. Hierbei ist ein Ausgleich der von beiden Seiten zu erbringenden Arbeiten, Leistungen und Materialien womöglich in natura anzustreben.

(4) Werden durch Baumaßnahmen an der Staatsgrenze, insbesondere durch die Regulierung von Wasserläufen oder durch den Ausbau von Straßen und Wegen, Grenzzeichen beschädigt, zerstört oder entfernt, so werden die Vertragsstaaten hinsichtlich der Bereitstellung des Materials und der erforderlichen Arbeitskräfte, Land- und Wasserfahrzeuge und Geräte unabhängig von der Bestimmung des Absatzes 2 die entsprechenden Maßnahmen treffen.

ČÁST III

Vyměřování a vyznačování státních hranic

Článek 18

(1) Smluvní státy se zavazují, že vyměřováním a vyznačováním státních hranic budou pečovat o to, aby byl průběh státních hranic vždy zřetelný a zajištěný.

(2) Na části státních hranic na řece Moravě (článek 4) od dvojice hraničních znaků XI/19 až k zaústění řeky Moravy do řeky Dunaje se na tabuli u každého hraničního znaku zřetelně vyznačí podle výsledků posledního zaměření vzdálenost hraničního znaku od čáry státních hranic.

(3) Na části státních hranic na řece Dunaji (článek 5) jsou hraničními znaky dvojice profilových kamenů osazených na březích. Na každém profilovém kameni se zřetelně vyznačí podle výsledků posledního zaměření jeho vzdálenost od čáry státních hranic.

Článek 19

(1) Smluvní státy poskytnou na své náklady, bez ohledu na hraniční úseky, potřebné měřické odborníky pro vyměřování a vyznačování státních hranic.

(2) Při dodržení ustanovení odstavců 4 a 5 a článku 20 poskytne na vlastní náklady potřebný materiál, pracovní síly, vozidla, plavidla a nářadí (stroje, nástroje, měřicí přístroje apod.)

- a) Rakouská republika pro hraniční úseky I, III, IV, VI, X, XII a v hraničním úseku XI pro pravý břeh řeky Dyje, Moravy a Dunaje;
- b) Československá socialistická republika pro hraniční úseky II, V, VII, VIII, IX a v hraničním úseku XI pro levý břeh řeky Dyje, Moravy a Dunaje.

(3) Od použití ustanovení odstavce 2 lze upustit po vzájemné dohodě, vyžadují-li to důvody hospodárnosti nebo účelnosti. Přitom je žádoucí, aby se obě strany snažily o vyrovnání poskytnutých prací, výkonů a materiálu, pokud možno v naturální formě.

(4) Budou-li stavebními opatřeními na státních hranicích, zejména regulací vodních toků nebo stavbou silnic a cest poškozeny, zničeny nebo odstraněny hraniční znaky, učiní smluvní státy nezávisle na ustanovení odstavce 2 příslušná opatření, pokud jde o poskytnutí materiálu a potřebných pracovních sil, vozidel, plavidel a nářadí.

(5) Weiters werden die Vertragsstaaten besondere Maßnahmen treffen, wenn in der Sektion XI der Grenzverlauf auf Brücken oder anderen in den Wasserläufen befindlichen sichtbaren Bauwerken zu vermessen oder zu vermarken ist. Das gleiche gilt für die in den Artikeln 24 und 25 vorgesehenen Maßnahmen.

Artikel 20

Hat ein Staatsbürger eines der beiden Vertragsstaaten ein Grenzzeichen beschädigt oder vernichtet, so trägt dieser Vertragsstaat, ungeachtet einer etwaigen Haftung des Schädigers oder eines anderen Dritten, die gesamten Kosten der Instandsetzung oder der Erneuerung. Soweit der gemäß dem ersten Satz zur Kostentragung verpflichtete Vertragsstaat Ersatzleistungen für die Instandsetzung oder die Erneuerung des Grenzzeichens erbringt, gehen Ansprüche, die dem anderen Vertragsstaat wegen der Beschädigung oder der Vernichtung des Grenzzeichens gegen den Schädiger oder einen anderen Dritten zustehen, auf ihn über.

Artikel 21

Die im Artikel 19 Absätze 1 und 2 genannten Personen dürfen während ihrer auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach diesem Vertrag ausgeführten Tätigkeit nicht bewaffnet sein und müssen ausschließlich Staatsbürger des Vertragsstaates sein, der sie beistellt. Gehören diese Personen militärisch organisierten Formationen an, so dürfen sie bei ihrer Tätigkeit die Uniform ihrer Formation tragen.

Artikel 22

(1) Die Vertragsstaaten werden ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 23 alle zehn Jahre die Grenzzeichen gemeinsam überprüfen und die Behebung der festgestellten Mängel veranlassen.

(2) Mit der ersten gemeinsamen Überprüfung der Grenzzeichen wird spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages begonnen werden.

Artikel 23

(1) Wenn es die deutliche Erkennbarkeit des Verlaufes der Staatsgrenze unbedingt erfordert, werden die Vertragsstaaten auch außerhalb der gemeinsamen periodischen Überprüfungen der Grenzzeichen (Artikel 22) die zur Vermessung und Vermarkung des Verlaufes der Staatsgrenze notwendigen Maßnahmen treffen.

(2) Behauptet ein Vertragsstaat, daß ein Grenzzeichen versetzt worden ist, so werden die Vertragsstaaten dessen Lage auch außerhalb der gemeinsamen periodischen Überprüfung der Grenzzeichen überprüfen und erforderlichenfalls das Grenzzeichen auf die richtige Stelle setzen. Über

(5) Dále smluvní státy učiní zvláštní opatření, jestliže v hraničním úseku XI bude třeba vyměřit nebo vyznačit průběh státních hranic na mostech nebo jiných viditelných stavbách nacházejících se ve vodních tocích. Totéž platí o opatřeních uvedených v člancích 24 a 25.

Článek 20

Poškodil-li či zničil-li státní občan jednoho z obou smluvních států hraniční znak, nese tento smluvní stát, bez ohledu na případné ručení škůdce nebo jiné osoby třetí, veškeré náklady na opravu nebo obnovení. Pokud smluvní stát, mající podle první věty povinnost nésti náklady, poskytne náhrady za opravení nebo obnovení hraničního znaku, přecházejí na něj nároky, které z důvodů poškození nebo zničení hraničního znaku přísluší druhému smluvnímu státu vůči škůdci nebo jiné třetí osobě.

Článek 21

Osoby uvedené v článku 19 odstavcích 1 a 2 nesmějí být po dobu své činnosti vykonávané podle této Smlouvy na výsostném území druhého smluvního státu ozbrojeny a musí být státními občany pouze toho smluvního státu, který je vysílá. Pokud jsou tyto osoby příslušníky vojensky organizovaných složek, smějí tuto činnost vykonávat ve stejnokroji své složky.

Článek 22

(1) Smluvní státy bez ohledu na ustanovení článku 23 společně přezkoušejí každých deset roků hraniční znaky a zajistí odstranění zjištěných nedostatků.

(2) První společné přezkoušení hraničních znaků bude zahájeno nejpozději dva roky po vstupu v platnost této Smlouvy.

Článek 23

(1) Vyžádá-li si to nezbytně zřetelnost průběhu státních hranic, učiní smluvní státy i mimo pravidelná společná přezkoušení hraničních znaků (článek 22) opatření potřebná k zaměření a vyznačení průběhu státních hranic.

(2) Prohlásí-li jeden smluvní stát, že byl přemístěn hraniční znak, přezkoumají smluvní státy i mimo pravidelná společná přezkoušení hraničních znaků jeho polohu a v případě potřeby přemístí hraniční znak na správné místo. O výsledku přezkoušení polohy hraničního

das Ergebnis der Überprüfung der Lage des Grenzzeichens sind eine Niederschrift und soweit erforderlich auch eine Ergänzungsfeldskizze (Artikel 39) zu verfassen.

Artikel 24

(1) Anlässlich der gemeinsamen periodischen Überprüfung der Grenzzeichen (Artikel 22) ist ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 festzustellen, ob sich die Wasserläufe, in denen oder in deren Nähe die Grenzlinie festgelegt worden ist, seit der letzten gemeinsamen periodischen Überprüfung der Grenzzeichen in ihrer Lage verändert haben; erforderlichenfalls sind darüber Niederschriften und Ergänzungsfeldskizzen (Artikel 39) zu verfassen.

(2) Anlässlich der gemeinsamen periodischen Überprüfung der Grenzzeichen ist die Hauptschiffahrtstrinne der Donau (Artikel 6) auf Grund einer von beiden Vertragsstaaten gemeinsam durchzuführenden Stromgrundaufnahme neu zu ermitteln und in einem Plan im Maßstab 1 : 2500 darzustellen. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 ist die Grenzlinie gemeinsam festzustellen und auf dem Plan darzustellen.

(3) Im Falle einer plötzlichen natürlichen Veränderung der Lage eines Wasserlaufes, in dem oder in dessen Nähe die Grenzlinie festgelegt worden ist, werden die Vertragsstaaten auf Verlangen eines der Vertragsstaaten auch außerhalb der gemeinsamen periodischen Überprüfung der Grenzzeichen Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 gemeinsam durchzuführen.

(4) Wird auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern vom 7. Dezember 1967 ein Wasserlauf reguliert, in dem oder in dessen Nähe die Grenzlinie festgelegt worden ist, so werden die Vertragsstaaten nach Abschluß der Regulierung auch außerhalb der gemeinsamen periodischen Überprüfung der Grenzzeichen feststellen, ob durch die Regulierung die Lage des Wasserlaufes verändert worden ist; erforderlichenfalls sind darüber eine Niederschrift sowie Ergänzungsfeldskizzen zu verfassen.

Artikel 25

(1) Werden durch Baumaßnahmen künstliche Veränderungen der Mittellinie der Thaya oder der March bewirkt, so ist vor diesen Maßnahmen im betreffenden Bereich auf Grund einer Vermessung die unmittelbar vor Baubeginn geltende Grenzlinie gemeinsam festzustellen.

(2) Werden durch Baumaßnahmen künstliche Veränderungen der Mittellinie der Hauptschiffahrtstrinne der Donau bewirkt, so ist vor diesen Maßnahmen in dem betreffenden Bereich auf

znaku se vyhotoví zápis a podle potřeby i doplňovací polní náčrt (článek 39).

Článek 24

(1) Při pravidelném společném přezkoušení hraničních znaků (článek 22) se bez ohledu na ustanovení odstavce 2 zjistí, zda se vodní toky, v nichž nebo v jejich blízkosti byla stanovena čára státních hranic, od posledního společného pravidelného přezkoušení hraničních znaků co do své polohy změnil; v případě potřeby se o tom vyhotoví zápisy a doplňovací polní náčrty (článek 39).

(2) Při pravidelném společném přezkoušení hraničních znaků se znovu určí hlavní plavební koryto řeky Dunaje (článek 6) na základě snímkování dna řečiště, které provedou společně oba smluvní státy, a znázorní se v plánu v měřítku 1 : 2500. S přihlédnutím k ustanovení článku 5 odstavce 2 se čára státních hranic stanoví společně a znázorní se v plánu.

(3) Dojde-li k náhlé přirozené změně polohy vodního toku, v němž nebo v jehož blízkosti byla stanovena čára státních hranic, provedou smluvní státy na žádost jednoho ze smluvních států i mimo pravidelné společné přezkoušení hraničních znaků společně opatření podle odstavce 1 nebo odstavce 2.

(4) Dojde-li na základě Smlouvy mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou o úpravě vodohospodářských otázek na hraničních vodách ze dne 7. prosince 1967 k úpravě vodního toku, v němž nebo v jehož blízkosti byla stanovena čára státních hranic, zjistí smluvní státy po ukončení úpravy i mimo pravidelné společné přezkoušení hraničních znaků, zda se úpravou poloha tohoto vodního toku změnila; v případě potřeby se o tom vyhotoví zápis a doplňovací polní náčrty.

Článek 25

(1) Jestliže budou stavebními opatřeními způsobeny umělé změny střednice řeky Dyje nebo řeky Moravy, určí se společně před těmito opatřeními v daném prostoru na základě vyměření čára státních hranic platná bezprostředně před zahájením stavby.

(2) Jestliže stavebními opatřeními budou způsobeny umělé změny střednice hlavního plavebního koryta řeky Dunaje, zjistí se znovu před těmito opatřeními v daném prostoru na

Grund einer von beiden Vertragsstaaten gemeinsam durchzuführenden Stromgrundaufnahme die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau neu zu ermitteln und in einem Plan im Maßstab 1 : 2500 darzustellen. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 ist die Grenzlinie gemeinsam festzustellen und auf dem Plan darzustellen.

Artikel 26

(1) Form, Maße, Material, Aussehen und Bezeichnung der Grenzzeichen sind in den Grenzstrecken, die in den Artikeln 1, 7 und 8 genannt sind, vom Grenzregelungsausschuß bestimmt worden. Von dieser Bestimmung kann, soweit dies zweckmäßig ist, einvernehmlich abgegangen werden.

(2) Form, Maße, Material, Aussehen und Bezeichnung der Grenzzeichen in den Grenzstrecken, die in den Artikeln 2 bis 5 genannt sind, können gleichfalls, soweit dies zweckmäßig ist, einvernehmlich abgeändert werden.

(3) Ebenso können, wo dies erforderlich ist, zusätzliche Grenzzeichen gesetzt, gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen versetzt und die direkte Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte abgeändert werden oder umgekehrt.

Artikel 27

Arbeiten nach diesem Vertrag, die mit einer Vermessung verbunden sind, müssen unter gemeinsamer Leitung von Vermessungsfachleuten beider Vertragsstaaten durchgeführt werden.

Artikel 28

Wird eine Erneuerung eines Dreiländergrenzzeichens erforderlich, so werden sich die Vertragsstaaten diesbezüglich mit dem beteiligten dritten Staat ins Einvernehmen setzen.

Artikel 29

(1) Die Vertragsstaaten werden dafür sorgen, daß die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen jeder Art, die an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegen, und die an solchen Grundstücken oder Anlagen sonst Nutzungsberechtigten die zur Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze erforderlichen Arbeiten, besonders das Setzen oder Anbringen von Grenz- und Vermessungszeichen sowie den damit verbundenen Transport des erforderlichen Materials, dulden. Diese Verpflichtung gilt auch für alle natürlichen und juristischen Personen, die zur Aufsuchung oder Gewinnung mineralischer Rohstoffe berechtigt sind. Bei Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten an der Staatsgrenze ist darauf Bedacht zu nehmen, daß öffentliche und private Interessen soweit wie möglich geschont werden.

základě snímkování dna řečiště, které provedou společně oba smluvní státy, střednice hlavního plavebního koryta řeky Dunaje a znázorní se v plánu v měřítku 1 : 2500. S přihlédnutím k ustanovení článku 5 odstavce 2 se čára státních hranic stanoví společně a znázorní se v plánu.

Článek 26

(1) Tvar, rozměry, materiál, vzhled a označení hraničních znaků v částech státních hranic, které jsou uvedeny v člancích 1, 7 a 8, byly stanoveny Rozhraničovací komisí. Od tohoto ustanovení se lze odchýlit po vzájemné dohodě, pokud je to účelné.

(2) Tvar, rozměry, materiál, vzhled a označení hraničních znaků v částech státních hranic, které jsou uvedeny v člancích 2 až 5, mohou být po vzájemné dohodě rovněž změněny, pokud je to účelné.

(3) Právě tak lze, kde je to zapotřebí, osadit další hraniční znaky, přemístit ohrožené hraniční znaky na bezpečná místa a pozměnit přímé vyznačení čáry státních hranic na nepřímé nebo naopak.

Článek 27

Práce podle této Smlouvy, které jsou spojeny s vyměřováním, musí být prováděny pod společným vedením měřických odborníků obou smluvních států.

Článek 28

Bude-li třeba obnovit trojstátní hraniční znak, dohodnou se o tom smluvní státy se zúčastněným třetím státem.

Článek 29

(1) Smluvní státy se postarají o to, aby majitelé pozemků a zařízení všeho druhu, které leží na státních hranicích nebo v jejich blízkosti, jakož i jiní oprávnění uživatelé takovýchto pozemků nebo zařízení strpěli práce potřebné k vyměřování a k vyznačování státních hranic, zejména osazování nebo umístění hraničních znaků a měřických značek, jakož i dopravu potřebného materiálu s tím spojenou. Tento závazek platí též pro všechny fyzické a právnické osoby, které jsou oprávněny k vyhledávání nebo dobývání nerostného bohatství. Při vyměřovacích a vyznačovacích pracích na státních hranicích je nutno dbát toho, aby byly co nejvíce šetřeny veřejné a soukromé zájmy.

1092 der Beilagen

15

(2) Entschädigungsansprüche der im Absatz 1 genannten Personen richten sich nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke oder Anlagen liegen. Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat sind ausgeschlossen.

Artikel 30

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Stabilisierung der für die Vermessung der Staatsgrenzen notwendigen Triangulierungs- und Polygonpunkte instandzuhalten und erforderlichenfalls zu errichten. Sie verpflichten sich weiters, soweit notwendig die Signale dieser Punkte zu erneuern. Diese Punkte können für die Vermessungsarbeiten von den im Artikel 19 Absatz 1 genannten Personen beider Vertragsstaaten benützt werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 hat derjenige Vertragsstaat zu treffen, auf dessen Hoheitsgebiet die Triangulierungs- und Polygonpunkte liegen; falls diese Punkte in der Grenzlinie liegen, gelten für diese Maßnahmen die Bestimmungen des Artikels 19 Absätze 2 bis 5.

(3) Die Vertragsstaaten haben die Vermessungs- und Berechnungsergebnisse betreffend die im Absatz 1 genannten Punkte der Ständigen österreichisch-tschechoslowakischen Grenzkommission (Artikel 35) zu deren Gebrauch zur Verfügung zu stellen.

ABSCHNITT IV

Schutz und Erhaltung der Kennzeichnung der Staatsgrenze

Artikel 31

Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen die Grenzzeichen, Vermessungszeichen und sonstigen zur Kennzeichnung der Staatsgrenze dienenden Einrichtungen gegen Verlegung, Zerstörung, Beschädigung und zweckwidrige Benützung schützen.

Artikel 32

(1) Die Vertragsstaaten werden dafür sorgen, daß auf ihrem Hoheitsgebiet entlang des trockenen Teiles der Grenzlinie ein Streifen von 1 m Breite und um jedes neben die Grenzlinie gesetzte Grenzzeichen (indirekte Vermarkung) eine Kreisfläche mit dem Radius von 1 m von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird. Dies gilt auch für anderen Bewuchs, der die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigt. Diese Bestimmungen finden jedoch auf Bann- und Schutzwälder keine Anwendung.

(2) Entschädigungsansprüche, die sich aus Maßnahmen nach Absatz 1 ergeben, richten sich nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen

(2) Nároky osob uvedených v odstavci 1 na náhradu se řídí právem smluvního státu, na jehož výsostném území pozemky nebo zařízení leží. Nároky na náhradu vůči druhému smluvnímu státu jsou vyloučeny.

Článek 30

(1) Smluvní státy se zavazují, že budou udržovat a v případě potřeby zřizovat stabilizační trigonometrických a polygonových bodů nutných k vyměřování státních hranic. Dále se zavazují, bude-li to zapotřebí, obnovovat signalizaci těchto bodů. Tyto body mohou být při vyměřovacích pracích použity osobami odou smluvních států uvedenými v článku 19 odstavci 1.

(2) Opatření podle odstavce 1 provede ten smluvní stát, na jehož výsostném území jsou trigonometrické a polygonové body umístěny; jsou-li tyto body na hraniční čáře, platí pro tato opatření ustanovení článku 19 odstavců 2 až 5.

(3) Smluvní státy poskytnou Stálé rakousko-československé hraniční komisi (článek 35) pro její potřebu výsledky měření a výpočtů týkající se bodů uvedených v odstavci 1.

ČÁST IV

Ochrana a udržování vyznačení státních hranic

Článek 31

Smluvní státy budou vhodnými opatřeními chránit hraniční znaky, měřické značky a jiná zařízení sloužící k vyznačení státních hranic před přemístěním, zničením, poškozením a používáním v rozporu s jejich účelem.

Článek 32

(1) Smluvní státy se postarají o to, aby na jejich výsostném území byl podél suché části hraniční čáry udržován volný pruh o šířce 1 m a kolem každého hraničního znaku osazeného mimo hraniční čáru (nepřímé vyznačení) volná kruhová plocha o poloměru 1 m, neporostlé stromy a keři. To platí i pro jiné porosty zhoršující viditelnost hraničních znaků. Tato ustanovení se však nevztahují na ochranné porosty a chráněné lesy.

(2) Nároky na náhradu vyplývající z opatření provedených podle odstavce 1 se řídí právem smluvního státu, na jehož výsostném území

Hoheitsgebiet die Maßnahmen durchgeführt worden sind. Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat sind ausgeschlossen.

Artikel 33

(1) Auf den im Artikel 32 genannten Gebietsteilen dürfen keinerlei Anlagen errichtet werden. Dies gilt jedoch nicht für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, der Grenzabfertigung oder der Grenzüberwachung dienen, sowie für Leitungen aller Art, die die Staatsgrenze in einem Winkelbereich zwischen 45° und 135° schneiden.

(2) Sofern irgendwelche am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages bestehende Anlagen zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt gänzlich verfallen, zerstört oder endgültig aufgelassen sind, müssen sie entfernt werden.

Artikel 34

(1) In der Grenzlinie dürfen Eigentumszeichen nicht errichtet werden. Anstoßende Grundstücksgrenzen dürfen nur durch Richtungssteine vermarktet werden, die mindestens 3 m von der Grenzlinie entfernt sein müssen.

(2) Sollten zum Zwecke der Aufsuchung oder der Gewinnung mineralischer Rohstoffe innerhalb eines Streifens von je 50 m beiderseits der Staatsgrenze Arbeiten verrichtet werden, so werden die Vertragsstaaten gemeinsam die zur Sicherung des Grenzverlaufes notwendigen Maßnahmen festlegen.

ABSCHNITT V

Ständige österreichisch-tschechoslowakische Grenzkommission

Artikel 35

(1) Zur Durchführung der in den Artikeln 18 und 19 sowie in den Artikeln 22 bis 27 angeführten Aufgaben wird eine Ständige österreichisch-tschechoslowakische Grenzkommission (im folgenden Kommission genannt) eingerichtet.

(2) Die Kommission besteht aus einer österreichischen und einer tschechoslowakischen Delegation von je drei Mitgliedern. Jeder Vertragsstaat bestellt die Mitglieder seiner Delegation und im Bedarfsfall Ersatzmitglieder. Nach Erfordernis kann jeder Vertragsstaat Experten und Hilfskräfte beiziehen.

(3) Jeder Vertragsstaat bestimmt ein von ihm bestelltes Mitglied zum Vorsitzenden seiner Delegation und ein weiteres Mitglied oder Ersatzmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sind berechtigt, unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten.

(4) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten der von ihm bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder einschließlich der Kosten der von ihm

byla opatření provedena. Nároky na náhradu vůči druhému smluvnímu státu jsou vyloučeny.

Článek 33

(1) Na částech území uvedených v článku 32 nesmějí být budována nijaká zařízení. To se však netýká zařízení sloužících veřejnému provozu, odbavování na hraničních přechodech nebo ochraně státních hranic, jakož i vedení všeho druhu, která přetínají státní hranice v úhlu větším než 45° a menším než 135° .

(2) Jestliže jakákoli zařízení existující ke dni vstupu v platnost této Smlouvy budou v této nebo pozdější době zcela zpustlá, zničena nebo zrušena, bude třeba je odstranit.

Článek 34

(1) V čáře státních hranic nesmějí být umístována žádná označení vlastnictví. Ohraničení přiléhajících pozemků lze vyznačit jen směrovníky, které musí být vzdáleny nejméně 3 m od čáry státních hranic.

(2) V případě, že by měly být prováděny práce k vyhledávání nebo dobývání nerostného bohatství uvnitř pruhu 50 m po obou stranách státních hranic, stanoví smluvní státy společně nutná opatření k zajištění průběhu státních hranic.

ČÁST V

Stálá rakousko-československá hraniční komise

Článek 35

(1) K provádění úkolů uvedených v člancích 18 a 19, jakož i v člancích 22 až 27 se zřizuje Stálá rakousko-československá hraniční komise (dále jen „Komise“).

(2) Komise se skládá z rakouské a československé delegace, každé o třech členech. Smluvní státy jmenují členy svých delegací a pro případ potřeby náhradníky. Smluvní státy mohou přizvat podle své potřeby experty a pomocné síly.

(3) Smluvní státy určí z jimi jmenovaných členů předsedy svých delegací a z dalších členů nebo náhradníků jednoho zástupce předsedy. Předsedové a jejich zástupci jsou oprávněni vstupovat spolu v přímý styk.

(4) Smluvní státy hradí náklady na jimi jmenované členy a náhradníky včetně nákladů na jimi přizvané experty a pomocné síly. Ostatní

1092 der Beilagen

17

beigezogenen Experten und Hilfskräfte. Sonstige anlässlich der Tätigkeit der Kommission entstehende Kosten werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, von den Vertragsstaaten je zur Hälfte getragen.

Artikel 36

Der Kommission obliegt es insbesondere,

- a) den Arbeitsplan und die Art der Durchführung der Vermessung und der Vermarkung der Staatsgrenze zu bestimmen und die Durchführung dieser Arbeiten zu leiten und zu kontrollieren;
- b) unter den Voraussetzungen des Artikels 19 Absatz 3 über das Abgehen von der im Artikel 19 Absatz 2 getroffenen Regelung zu entscheiden und nach Artikel 19 Absätze 4 und 5 über die Bereitstellung des Materials und der erforderlichen Arbeitskräfte, Land- und Wasserfahrzeuge sowie Geräte zu beschließen;
- c) die Richtlinien für die Vermessung und die Vermarkung der Staatsgrenze sowie die Muster der Unterlagen zur Ergänzung der Vermessungsangaben über die Staatsgrenze festzusetzen;
- d) die von den Vermessungsfachleuten verfaßten Niederschriften und Ergänzungsfeldskizzen (Artikel 39 Absatz 1) zu überprüfen und zu genehmigen;
- e) Maßnahmen nach Artikel 26 zu beschließen;
- f) die Evidenz nach Artikel 39 Absatz 2 zu führen.

Artikel 37

(1) Die Kommission ist nicht ermächtigt, den Verlauf der Staatsgrenze zu ändern.

(2) Die Kommission kann erforderlichenfalls Vorschläge für Grenzänderungen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unterbreiten.

Artikel 38

Stellt die Kommission Unstimmigkeiten in den von den Grenzregelungsausschüssen (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 8) genehmigten Vermessungsergebnissen oder in den Anlagen 1 bis 10 dieses Vertrages fest, so hat sie diese Unstimmigkeiten unter Berücksichtigung aller bei der Erstellung der Vermessungsergebnisse verwendeten Unterlagen aufzuklären. Kann aus diesen Unterlagen allein keine Klarheit gewonnen werden, so sind auch die örtlichen Feststellungen zu berücksichtigen.

Artikel 39

(1) Über jede von der Kommission beschlossene Änderung oder Ergänzung der Vermarkung der Staatsgrenze und über jede von ihr getroffene Feststellung nach Artikel 38 sind Niederschriften

entworfen und die Kosten der Niederschriften und der Evidenz in der Sprache der Vertragsstaaten zu tragen. Die Kosten der Evidenz sind von den Vertragsstaaten je zur Hälfte zu tragen. Die Kosten der Evidenz sind von den Vertragsstaaten je zur Hälfte zu tragen.

náklady vzniklé v souvislosti s činností Komise hradí smluvní státy, pokud není dohodnuto jinak, rovným dílem.

Článek 36

Komisi přísluší zejména:

- a) stanovit pracovní plán a způsob provádění vyměřování a vyznačování státních hranic a řídit a kontrolovat provádění těchto prací;
- b) rozhodovat na základě ustanovení článku 19 odstavce 3 o výjimkách z ustanovení článku 19 odstavce 2 a dohodnout podle článku 19 odstavců 4 a 5 poskytnutí materiálu a potřebných pracovních sil, vozidel, plavidel a náradí;
- c) stanovit směrnice pro vyměřování a vyznačování státních hranic, jakož i vzory podkladů k doplňování měřických údajů o státních hranicích;
- d) přezkušovat a schvalovat zápisy a doplňovací polní náčrty vyhotovené měřickými odborníky (článek 39 odstavec 1);
- e) rozhodovat o opatřeních podle článku 26;
- f) vést evidenci podle článku 39 odstavce 2.

Článek 37

(1) Komise není oprávněna měnit průběh státních hranic.

(2) Komise může v případě potřeby předkládat příslušným úřadům smluvních států návrhy na změny státních hranic.

Článek 38

Zjistí-li Komise nesrovnalosti v měřických údajích schválených Rozhraničovacími komisemi (článek 1 odstavec 1 a článek 8) nebo v přílohách 1 až 10 této Smlouvy, objasní tyto nesrovnalosti tak, že vezme v úvahu všechny podklady použité k sestavení měřických údajů. Nelze-li nesrovnalosti objasnit jen z těchto podkladů, je třeba vzít v úvahu také zjištění na místě.

Článek 39

(1) O každé změně nebo doplnění vyznačení státních hranic, o nichž Komise rozhodla, a o všech jejích zjištěních podle článku 38 se sepíší zápisy ve dvou vyhotoveních, obě v jazycích

in zwei Urschriften, jede in den Sprachen der Vertragsstaaten, aufzunehmen und, soweit erforderlich, Ergänzungsfeldskizzen zu verfassen.

(2) Die Kommission hat auf zweckentsprechende Weise in Evidenz zu halten:

- a) die im Absatz 1 genannten Änderungen, Ergänzungen und Feststellungen;
- b) die von ihr nach Artikel 23 Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 25 verfügten Maßnahmen;
- c) die von ihr ermittelten Koordinaten der unvermarkten Brechungspunkte der Grenzlinie;
- d) vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages einvernehmlich erfolgte Änderungen und Ergänzungen der Vermarkung der Staatsgrenze sowie Feststellungen im Sinne des Artikels 38.

(3) Für die Herstellung und die Vervielfältigung der Ergänzungsfeldskizzen sowie für die Evidenzhaltung nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Artikels 19 sinngemäß, soweit die Kommission aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und der Kostenersparnis nichts anderes beschließt.

Artikel 40

(1) Die Kommission tritt zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen zusammen, wenn es die beiden Delegationen vereinbaren oder wenn es einer der Vertragsstaaten auf diplomatischem Weg verlangt.

(2) Die Kommission tritt, wenn nichts anderes vereinbart ist, zu ihren Tagungen wechselweise auf den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten zusammen.

Artikel 41

(1) Die Tagungen der Kommission werden vom Vorsitzenden der Delegation des Vertragsstaates geleitet, auf dessen Hoheitsgebiet die Tagung stattfindet. Die Verhandlungen der Kommission werden in den Sprachen der Vertragsstaaten geführt. Die Grenzbesichtigungen (Artikel 40) werden von den Vorsitzenden der Delegationen einvernehmlich geleitet.

(2) Über jede Tagung und jede Grenzbesichtigung ist von der Kommission eine Niederschrift in zwei Urschriften, jede in den Sprachen der Vertragsstaaten, zu verfassen. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern der beiden Delegationen zu unterzeichnen.

(3) Jede Delegation der Kommission führt Siegel und Farbstempel mit dem Wappen ihres Staates, dem Namen der Kommission und der Bezeichnung der Delegation.

smluvních států, a pokud je třeba, vyhotoví se doplňovací polní náčrty.

(2) Komise provede účelným způsobem v evidenci:

- a) změny, doplňky a zjištění uvedené v odstavci 1;
- b) opatření, která učinila podle článku 23 odstavce 2 a článku 24 a 25;
- c) souřadnice, které zjistila pro nevyznačené lomové body čáry státních hranic;
- d) změny a doplňky vyznačení státních hranic, k nimž došlo po vzájemné dohodě před vstupem této Smlouvy v platnost, jakož i zjištění ve smyslu článku 38.

(3) O vyhotovování a rozmnožování doplňovacích polních náčrtů, jakož i o vedení evidence podle odstavce 2 platí přiměřeně ustanovení článku 19, pokud Komise z důvodů zjednodušení postupu a úspornosti nerozhodne jinak.

Článek 40

(1) Komise se schází k zasedáním nebo prohlídkám státních hranic, jestliže se obě delegace na tom dohodnou, nebo jestliže o to požádá jeden ze smluvních států diplomatickou cestou.

(2) Komise se schází ke svým zasedáním, není-li dohodnuto jinak, střídavě na výsoštných územích smluvních států.

Článek 41

(1) Zasedání Komise řídí předseda delegace smluvního státu, na jehož výsoštném území se zasedání koná. Jednání Komise se vedou v jazycích smluvních států. Prohlídky státních hranic (článek 40) řídí předsedové delegací ve vzájemné dohodě.

(2) O každém zasedání a o každé prohlídce státních hranic sepíše Komise zápis ve dvou vyhotoveních, obě v jazycích smluvních států. Zápis podepíší přítomní členové obou delegací.

(3) Delegace Komise používají pečetidlo a razítko se znakem svého státu, názvem Komise a označením delegace.

Artikel 42

(1) Zu einem Beschluß der Kommission ist die Übereinstimmung der beiden Delegationen erforderlich. Ein Beschluß der Kommission bedarf zu seiner Rechtsverbindlichkeit der nach den innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsstaaten erforderlichen Genehmigung. Die Vorsitzenden der Delegationen verständigen einander vom Ergebnis des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens.

(2) Können sich die Delegationen nicht einigen, so hat jede unter Darlegung des Sachverhaltes und der unterschiedlichen Auffassungen ihrer Regierungen zu berichten. Die Vertragsstaaten werden bezüglich der strittigen Angelegenheiten eine einvernehmliche Regelung anstreben.

ABSCHNITT VI

Grenzübertritt

Artikel 43

(1) Jeder Vertragsstaat versieht die Personen, die er nach Artikel 19 oder Artikel 35 mit der Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben und Arbeiten betraut, mit einem Ausweis für den Grenzübertritt (Grenzübertrittsausweis) nach den als Anlage 18 beigefügten Mustern; die Grenzübertrittsausweise werden in der Republik Österreich vom Bundesministerium für Inneres und in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom Föderalministerium für Inneres ausgestellt.

(2) Die Grenzübertrittsausweise können mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Vidierung durch die zur Ausstellung der Grenzübertrittsausweise zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates. Die Grenzübertrittsausweise werden für die Dauer ihrer Gültigkeit vidiert. Die Ausstellung und die Vidierung der Grenzübertrittsausweise sind frei von Gebühren und Verwaltungsabgaben.

(3) Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, die Vidierung von Grenzübertrittsausweisen zu verweigern oder eine bereits erteilte Vidierung zu widerrufen. Die Vidierung eines Grenzübertrittsausweises ist zu verweigern oder eine bereits erteilte Vidierung unverzüglich zu widerrufen, wenn der Inhaber eines Grenzübertrittsausweises auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, dessen Behörde die Vidierung seines Grenzübertrittsausweises zu erteilen hätte oder bereits erteilt hat, einer strafbaren Handlung verdächtig ist oder einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung unterliegt. Die Vertragsstaaten dürfen Inhaber von Grenzübertrittsausweisen, deren Vidierung widerrufen worden ist, nicht mehr mit der Durchführung von in diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben und Arbeiten betrauen und haben deren Ausweise unverzüglich einzuziehen.

Článek 42

(1) K rozhodnutí Komise je potřeba shody obou delegací. Rozhodnutí Komise se stává právně závazným po svém schválení v souladu s vnitrostátními předpisy smluvních států. Předšedové delegací se vzájemně uvědomí o výsledku vnitrostátního schvalovacího řízení.

(2) Nemohou-li se delegace shodnout, podají o tom svým vládám zprávu s vysvětlením stavu věci a poukazem na rozdílnost názorů. Smluvní státy budou usilovat o řešení sporných záležitostí ve vzájemné shodě.

ČÁST VI

Překračování státních hranic

Článek 43

(1) Smluvní státy vybaví osoby, které pověřují podle článku 19 nebo článku 35 prováděním úkolů a prací vyplývajících z této Smlouvy, průkazem pro překračování státních hranic (hraniční průkaz) podle vzorů uvedených v příloze 18; v Rakouské republice vydává hraniční průkazy spolkové ministerstvo vnitra, v Československé socialistické republice federální ministerstvo vnitra.

(2) Hraniční průkazy mohou být vydávány s dobou platnosti až na pět let a nabývají platnosti vidováním úřadem druhého smluvního státu příslušným pro vydávání hraničních průkazů. Hraniční průkazy se vidují na dobu jejich platnosti. Vydávání a vidování hraničních průkazů nepodléhá poplatkům ani správním dávkám.

(3) Smluvní státy jsou oprávněny vidování hraničních průkazů odepřít nebo již provedené vidování odvolat. Vidování hraničního průkazu je třeba odepřít nebo již provedené vidování neprodleně odvolat, jestliže držitel hraničního průkazu je na výsostném území smluvního státu, jehož úřad by měl provést nebo již provedl vidování jeho hraničního průkazu, podezřelý z trestného činu nebo podléhá trestnímu stíhání nebo výkonu trestu. Smluvní státy nesmějí držitele hraničních průkazů, u nichž bylo vidování odvoláno, považovat již prováděním žádných úkolů a prací vyplývajících z této Smlouvy a musí jim průkazy neprodleně odejmout.

Artikel 44

(1) Die Inhaber der im Artikel 43 angeführten Grenzübertrittsausweise sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben und Arbeiten die Staatsgrenze auch außerhalb der für den allgemeinen Reiseverkehr zugelassenen Grenzübergänge zu überschreiten und sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates in der erforderlichen Entfernung von der Staatsgrenze aufzuhalten; sie dürfen jedoch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates in einer größeren Entfernung von der Staatsgrenze als 100 m — in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Staatsgrenze — nur in Anwesenheit eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes der Delegation des anderen Vertragsstaates oder in Anwesenheit eines Vermessungsfachmannes im Sinne des Artikels 19 Absatz 1, eines Grenzorganes oder einer Militärperson des anderen Vertragsstaates betreten und sich dort aufhalten.

(2) Der Vorsitzende der einen Delegation ist verpflichtet, den beabsichtigten Grenzübertritt durch Inhaber von Grenzübertrittsausweisen seines Vertragsstaates dem Vorsitzenden der anderen Delegation unter Anführung des Ortes, der Zeit und des Zweckes des Grenzübertrittes sowie der Dauer der Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates im Vorhinein bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe hat spätestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Grenzübertritt zu erfolgen. Der Vorgang bei der Bekanntgabe ist von der Kommission festzulegen. Falls diese Tätigkeit ohne Unterbrechung länger als einen Tag dauert, werden alle weiteren Grenzübertritte, die hierfür erforderlich sind, nicht mehr gesondert bekanntgegeben. Kommt es zu einer Unterbrechung der Tätigkeit von mehr als sieben Tagen, muß die Fortsetzung der Tätigkeit dem Vorsitzenden der anderen Delegation erneut bekanntgegeben werden.

(3) Einer Bekanntgabe gemäß Absatz 2 bedarf es nicht, wenn Beginn und Ort der Tätigkeit von der Kommission genau festgelegt worden sind.

(4) Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, seine zuständigen Grenzkontrollorgane von Tätigkeiten nach diesem Vertrag und damit verbundenen Grenzübertritten vorher zu verständigen.

(5) Die Inhaber der im Artikel 43 angeführten Grenzübertrittsausweise sind verpflichtet, diese auf Verlangen den im Absatz 1 genannten Organen der Vertragsstaaten vorzuweisen.

(6) Die Grenzübertrittsausweise sind nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer unverzüglich der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Článek 44

(1) Držitelé hraničních průkazů uvedených v článku 43 jsou oprávněni překračovat státní hranice za účelem provádění úkolů a prací vyplývajících z této Smlouvy také mimo hraniční přechody určené pro veřejný cestovní ruch a zdržovat se na výsoštném území druhého smluvního státu v potřebné vzdálenosti od státních hranic; na výsoštné území druhého smluvního státu ve vzdálenosti více než 100 m od státních hranic — v době od západu do východu slunce bez zřetele na vzdálenost od státních hranic — smějí však vstoupit a zdržovat se tam jen v přítomnosti člena nebo náhradníka delegace, nebo měřického odborníka podle článku 19 odstavce 1 nebo pohraničního orgánu nebo vojenské osoby druhého smluvního státu.

(2) Předseda jedné delegace je povinen předem oznámit zamýšlené překročení státních hranic držiteli hraničních průkazů svého smluvního státu předsedovi druhé delegace s uvedením místa, doby a účelu překročení státních hranic, jakož i délky činnosti na výsoštném území druhého smluvního státu. Toto oznámení je třeba učinit nejpozději 48 hodin před zamýšleným překročením státních hranic. Způsob oznamování stanoví Komise. Potrvá-li tato činnost bez přerušování déle než jeden den, nebudou všechna další k tomu potřebná překročení státních hranic již zvláště oznamována. Dojde-li k přerušování činnosti delšímu než sedm dní, musí být její pokračování předsedovi druhé delegace znovu oznámeno.

(3) Oznámení podle odstavce 2 není zapotřebí, jestliže zahájení a místo činnosti byly přesně stanoveny Komisí.

(4) Smluvní státy jsou povinny o činnosti vyplývající z této Smlouvy a s tím spojeným překračováním státních hranic předem vyrozumět své příslušné pohraniční kontrolní orgány.

(5) Držitelé hraničních průkazů uvedených v článku 43 jsou povinni je předložit na požádání orgánům smluvních států uvedeným v odstavci 1.

(6) Hraniční průkazy budou po uplynutí doby své platnosti neprodleně vráceny úřadu, který je vydal.

1092 der Beilagen

21

Artikel 45

(1) Die Inhaber der im Artikel 43 angeführten Grenzübergangsausweise dürfen wegen der Durchführung von Aufgaben und Arbeiten, die ihnen nach diesem Vertrag obliegen, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nicht verhaftet oder festgehalten werden; die für ihren persönlichen Gebrauch erforderlichen Gegenstände sowie die von ihnen mitgeführten Materialien, Land- und Wasserfahrzeuge, Geräte (Maschinen, Werkzeuge, Vermessungsgeräte und dergleichen), Unterlagen, Dokumente und Stempel dürfen nicht beschlagnahmt werden.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, für den persönlichen Schutz und die körperliche Sicherheit der Inhaber der im Artikel 43 angeführten Grenzübergangsausweise sowie für die Unverletzlichkeit ihrer zur Ausübung ihrer Tätigkeit mitgeführten Unterlagen, Dokumente und Stempel zu sorgen.

(3) Wird ein Inhaber des von einem Vertragsstaat nach Artikel 43 ausgestellten Grenzübergangsausweises bei der Durchführung von Aufgaben und Arbeiten, die ihm nach diesem Vertrag obliegen, durch einen Unfall, der durch die vom anderen Vertragsstaat mit Beziehung auf die Staatsgrenze getroffenen Vorkehrungen verursacht worden ist; getötet oder verletzt oder wird eine Sache, die er an sich trägt oder mit sich führt, beschädigt oder vernichtet, so hat der Vertragsstaat, der den Grenzübergangsausweis ausgestellt hat, dem Berechtigten den vollen Schaden zu ersetzen, sofern nicht der Geschädigte den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat; alle übrigen Fragen des Schadenersatzes bestimmen sich nach dem Recht dieses Vertragsstaates.

(4) Wird ein Anspruch nach Absatz 3 gegen einen Vertragsstaat geltend gemacht, so hat dieser den anderen Vertragsstaat hievon unter Übermittlung der vorhandenen Unterlagen auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen. Dieser hat die erforderlichen Untersuchungen anzustellen und seine Stellungnahme innerhalb angemessener Frist auf gleichem Weg abzugeben.

(5) Soweit der eine Vertragsstaat nach Absatz 3 Schadenersatz geleistet hat, wird ihn der andere Vertragsstaat entschädigen. Auch für sonstige Leistungen, die der eine Vertragsstaat im Zusammenhang mit dem Unfall auf Grund eines Rechtsanspruches erbracht hat, hat ihm der andere Vertragsstaat unter der Voraussetzung, daß der Geschädigte den Unfall nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat, Entschädigung zu leisten.

Artikel 46

(1) Materialien, die aus dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates in das Hoheitsgebiet des

Článek 45

(1) Držitelé hraničních průkazů uvedených v článku 43 nesmějí být na výsošném území druhého smluvního státu zatčeni nebo zadrženi pro výkon úkolů nebo prací, kterými jsou pověřeni podle této Smlouvy; předměty nutné pro jejich osobní potřebu, jakož i materiál, vozidla, plavidla, nářadí (stroje, nástroje, měřicí přístroje apod.), podklady, doklady a razítka, které mají s sebou, nesmějí být zabaveny.

(2) Smluvní státy se zavazují postarat se o osobní ochranu a fyzickou bezpečnost držitelů hraničních průkazů uvedených v článku 43, jakož i o nedotknutelnost jejich podkladů, dokladů a razítek, které mají s sebou pro výkon své činnosti.

(3) Bude-li držitel hraničního průkazu vydaného jedním ze smluvních států podle článku 43 při výkonu úkolů a prací, kterými byl pověřen podle této Smlouvy, v důsledku nehody způsobené opatřeními druhého smluvního státu týkajícími se státních hranic usmrčen nebo zraněn nebo bude-li věc, kterou má s sebou, poškozena nebo zničena, poskytne náhradu plné škody oprávněnému smluvní stát, který vydal hraniční průkaz, pokud poškozený nezavinil nehodu úmyslně nebo hrubou nedbalostí; všechny ostatní otázky náhrady škody se řídí právem tohoto smluvního státu.

(4) Bude-li vůči jednomu ze smluvních států uplatněn nárok podle odstavce 3, vyrozumí o tom diplomatickou cestou druhý smluvní stát spolu s předáním podkladů, které má k dispozici. Druhý smluvní stát provede potřebná šetření a sdělí k tomu stejnou cestou v přiměřené lhůtě své stanovisko.

(5) Pokud smluvní stát poskytl podle odstavce 3 náhradu škody, odškodní ho druhý smluvní stát. Také za jiná plnění, která poskytl jeden smluvní stát v souvislosti s nehodou na základě právního nároku, mu poskytne druhý smluvní stát náhradu za předpokladu, že poškozený nezavinil nehodu úmyslně nebo hrubou nedbalostí.

Článek 46

(1) Materiál k provádění úkolů a prací vyplývajících z této Smlouvy převážený z výsošného

anderen Vertragsstaates zur Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben und Arbeiten eingebracht werden, sind von allen Ein- und Ausfuhrabgaben befreit.

(2) Land- und Wasserfahrzeuge sowie Geräte (Maschinen, Werkzeuge, Vermessungsgeräte und dergleichen) bleiben unter der Voraussetzung, daß sie spätestens innerhalb eines Monats nach Durchführung der Aufgaben oder Arbeiten wieder rückgeführt werden, frei von allen Ein- und Ausfuhrabgaben; dabei entfällt auch die Leistung einer Sicherstellung. Sofern solche Waren nicht rückgeführt werden, sind die Abgaben zu entrichten, es sei denn, die Rückführung ist wegen völliger Abnutzung oder Unterganges der Waren unterblieben.

(3) Die in den Artikeln 19 und 35 genannten Personen dürfen zu ihrem persönlichen Gebrauch Reisegut einschließlich Lebensmittel, Getränke, Medikamente und Tabakwaren in einer der Dauer des Aufenthaltes auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates angemessenen Menge frei von Ein- und Ausfuhrabgaben mitführen.

(4) Waren, die nach den Absätzen 1, 2 und 3 abgabefrei bleiben, sind von Ein- und Ausfuhrverboten sowie von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen befreit.

(5) Die Vertragsstaaten sichern einander für die Ein-, Aus- und Durchfuhr der zur Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Aufgaben und Arbeiten benötigten Waren eine erleichterte Zollabfertigung und -überwachung zu. Insbesondere kann von der Ausstellung von zollamtlichen Befunden Abstand genommen werden.

ABSCHNITT VII Schlußbestimmungen

Artikel 47

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Vertrages sollen durch die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Soweit eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht erledigt werden kann, ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise gebildet, daß jeder Vertragsstaat binnen drei Monaten, nachdem einer von ihnen seine Absicht, das Schiedsgericht anzurufen, bekanntgegeben hat, einen seiner Staatsbürger zum Schiedsrichter bestellt und daß sich die so bestellten Schiedsrichter auf den Angehörigen eines dritten Staates als Oberschiedsrichter einigen. Kommt eine Einigung über den Oberschiedsrichter binnen sechs Monaten, nachdem ein Vertragsstaat seine Absicht, das Schiedsgericht anzurufen,

üzemí jednoho smluvního státu na výsostné území druhého smluvního státu je osvobozen od všech dovozních a vývozních poplatků.

(2) Vozidla, plavidla a náradí (stroje, nástroje, měřicí přístroje apod.) nepodléhají dovozním a vývozním poplatkům za předpokladu, že budou nejpozději do měsíce po provedení úkolů a prací vyvezeny zpět; odpadá přitom i složení jistoty. Pokud takové zboží nebylo vyvezeno zpět, nutno zaplatit poplatky, ledaže se zpětný vývoz neuskutečnil pro úplné opotřebení nebo zánik zboží.

(3) Osoby uvedené v člancích 19 a 35 mohou vzít s sebou pro svou osobní potřebu cestovní potřeby včetně potravin, nápojů, léků a tabákových výrobků bez dovozních a vývozních poplatků v množství přiměřeném délce pobytu na výsostném území druhého smluvního státu.

(4) Zboží, které podle odstavců 1, 2 a 3 poplatkům nepodléhá, je osvobozeno od dovozních a vývozních zákazů a omezení.

(5) Smluvní státy vzájemně zajistí pro dovoz, vývoz a průvoz zboží potřebného k provedení úkolů a prací vyplývajících z této Smlouvy úlevy při celním projednávání a dohledu. Zejména může být upuštěno od vystavování celních dokladů.

ČÁST VII Závěrečná ustanovení

Článek 47

(1) Rozdílnosti názorů týkající se provádění nebo výkladu této Smlouvy budou řešeny příslušnými místy smluvních států.

(2) Jestliže nebude možno vyřešit rozdílnost názorů tímto způsobem, bude předložena na požádání jednoho smluvního státu rozhodčímu soudu.

(3) Rozhodčí soud bude ustaven ad hoc tak, že smluvní státy určí do tří měsíců poté, kdy jeden z nich oznámil svůj úmysl obrátit se na rozhodčí soud, ze svých státních občanů po jednom rozhodci, a že se takto určení rozhodci dohodnou na příslušníku třetího státu jako na předsedovi. Nedojde-li k dohodě o předsedovi do šesti měsíců poté, kdy jeden smluvní stát oznámil svůj úmysl obrátit se na rozhodčí soud, a nebude-li dohodnuto jinak, platí pro určení předsedy příslušná ustanovení článku 45 Úmluvy

bekanntgegeben hat, nicht zustande, so gelten in Ermangelung einer anderen Vereinbarung für die Bestellung des Oberschiedsrichters die entsprechenden Bestimmungen des Artikels 45 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund dieses Vertrages sowie auf Grund des Völkergewohnheitsrechtes und der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Schiedsrichters; die übrigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht das Verfahren selbst.

Artikel 48

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages verlieren ihre Gültigkeit:

1. der Abschnitt VII des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik, betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene, damit zusammenhängende Fragen, vom 10. März 1921;
2. die Abschnitte I, VIII, IX und X sowie die Artikel 68 und 69 im Abschnitt XI des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung der Rechtsverhältnisse an der im Artikel 27, Punkt 6, des Staatsvertrages von St. Germain en Laye zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Österreich vom 10. September 1919 beschriebenen Staatsgrenze (Grenzstatut) vom 12. Dezember 1928;
3. die Artikel 2 und 3 des Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Grenzvermarkung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Moldaukraftwerkes bei Lipno vom 22. Oktober 1958.

Artikel 49

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Bestimmungen der Abschnitte I und II, der Artikel 47 und 48 sowie dieses Artikels sind unkündbar. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages können nach Ablauf von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Ablauf des zweiten auf das Jahr der Kündigung folgenden Kalenderjahres wirksam.

o pokojném řešení mezinárodních sporů ze dne 18. října 1907.

(4) Rozhodčí soud rozhoduje podle této Smlouvy, jakož i podle mezinárodního obyčejového práva a obecně uznávaných právních zásad.

(5) Rozhodčí soud rozhoduje většinou hlasů. Jeho rozhodnutí jsou závazná. Smluvní státy hradí výlohy svých rozhodců; ostatní výlohy hradí smluvní státy stejným dílem. V ostatním si upraví řízení rozhodčí soud sám.

Článek 48

Dnem vstupu v platnost této Smlouvy pozbývají platnosti:

1. část VII Úmluvy mezi republikou Rakouskou a republikou Československou o vedení rakousko-československé hranice a některých souvislých otázkách ze dne 10. března 1921;
2. části I, VIII, IX a X a články 68 a 69 části XI Smlouvy mezi republikou Rakouskem a republikou Československou o úpravě právních poměrů na státní hranici popsané v článku 27 bod 6 mírové smlouvy mezi mocnostmi spojenými a sdruženými a Rakouskem podepsané v Saint-Germain-en-Laye dne 10. září 1919 (Hraniční statut), ze dne 12. prosince 1928;
3. články 2 a 3 Dohody mezi spolkovou vládou republiky Rakousko a vládou Československé republiky o označení hranic v souvislosti s provozem vltavské elektrárny u Lipna ze dne 22. října 1958.

Článek 49

Tato Smlouva se uzavírá na neurčitou dobu. Ustanovení jejích částí I a II, článků 47 a 48, jakož i tohoto článku nelze vypovědět. Ostatní ustanovení této Smlouvy lze vypovědět po uplynutí deseti let od jejího vstupu v platnost. Výpověď nabývá účinnosti uplynutím dvou kalendářních roků následujících po roce, v němž k výpovědi došlo.

Artikel 50

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Prag ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am sechzigsten Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 21. Dezember 1973, in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Republik Österreich:

Rudolf Kirchschräger m. p.

Für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik:

Komárek m. p.

Schlusprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vereinbarten Vertrages über die gemeinsame Staatsgrenze besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen dieses Vertrages diejenigen Ansprüche ehemals dinglich Berechtigter an den gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 dieses Vertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergehenden Liegenschaften, die Gegenstand vermögensrechtlicher Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten sind, nicht berühren.

Dieses Schlusprotokoll bildet einen Bestandteil dieses Vertrages.

ZU URKUND dessen haben die Bevollmächtigten dieses Schlusprotokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 21. Dezember 1973, in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Republik Österreich:

Rudolf Kirchschräger m. p.

Für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik:

Komárek m. p.

Článek 50

(1) Tato Smlouva bude ratifikována. Ratifikační listiny budou vyměněny v Praze v době co nejkratší.

(2) Tato Smlouva vstoupí v platnost šedesátý den po výměně ratifikačních listin.

Na důkaz toho zmocněnci tuto Smlouvu podepsali a opatřili ji pečeti.

Dáno ve Vídni dne 21. prosince 1973, ve dvou vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Za Rakouskou republiku:

Rudolf Kirchschräger m. p.

Za Československou socialistickou republiku:

Komárek m. p.

Závěrečný protokol

Při podpisu dnes sjednané Smlouvy mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou o společných státních hranicích bylo dosaženo dohody o tom, že ustanovení této Smlouvy se nedotýkají nároků bývalých nositelů věčných práv k nemovitostem, které podle článku 14 odstavce 1 a článku 15 odstavce 1 této Smlouvy přejdou do vlastnictví Rakouské republiky, pokud tyto nároky jsou předmětem majetkoprávních jednání mezi smluvními státy.

Tento Závěrečný protokol je součástí Smlouvy.

Na důkaz toho podepsali zmocněnci tento Závěrečný protokol.

Dáno ve Vídni dne 21. prosince 1973, ve dvou vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Za Rakouskou republiku:

Rudolf Kirchschräger m. p.

Za Československou socialistickou republiku:

Komárek m. p.

1092 der Beilagen

25

Anlage 18

REPUBLIK ÖSTERREICH
RAKOUSKÁ REPUBLIKA

(Staatswappen)

(Státní znak)

Grenzübertrittsausweis
Průkaz pro překračování státních hranic

auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze

podle Smlouvy mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou o společných státních hranicích

Nr.

...

Čís.

Format: 12 cm × 8 cm, dreiteilig

Material: Karton

Farbe: grau

.....
Vorname und Familienname

Jméno a příjmení

.....
Datum und Ort der Geburt

Datum a místo narození

.....
Staatsbürgerschaft

Státní občanství

.....
Beruf

Povolání

.....
Ständiger Wohnort

Trvalé bydliště

1092 der Beilagen

27

(Lichtbild)
(Podobenka)

(Stempel)
(Razítko)

.....
Unterschrift des Inhabers
Podpis držitele

Der Inhaber dieses Grenzübertrittsausweises ist berechtigt, zum Zwecke der Durchführung der in dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vorgesehenen Aufgaben und Arbeiten die Staatsgrenze auch außerhalb der für den allgemeinen Reiseverkehr zugelassenen Grenzübergänge zu überschreiten und sich auf dem Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in der erforderlichen Entfernung von der Staatsgrenze aufzuhalten; er darf jedoch das Hoheitsgebiet der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik in einer größeren Entfernung von der Staatsgrenze als 100 m — in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Staatsgrenze — nur in Anwesenheit eines tschechoslowakischen Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes der Ständigen österreichisch-tschechoslowakischen Grenzkommission oder eines Vermessungsfachmannes, eines Grenzorganes oder einer Militärperson der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik betreten und sich dort aufhalten.

Držitel tohoto průkazu pro překračování státních hranic je oprávněn překračovat státní hranice za účelem provádění úkolů a prací vyplývajících ze Smlouvy mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou o společných státních hranicích také mimo hraniční přechody určené pro veřejný cestovní ruch a zdržovat se na výsoštném území Československé socialistické republiky v potřebné vzdálenosti od státních hranic; na výsoštné území Československé socialistické republiky ve vzdálenosti více než 100 m od státních hranic — v době od západu do východu slunce bez zřetele na vzdálenost od státních hranic — smí však vstoupit a zdržovat se tam jen v přítomnosti československého člena nebo náhradníka Stálé rakousko-československé hraniční komise, nebo měřického odborníka nebo pohraničního orgánu nebo vojenské osoby Československé socialistické republiky.

Dieser Ausweis ist gültig bis

Tento průkaz platí do

Ausstellungsbehörde

Vydávající úřad

Ort und Datum

Místo a datum

(Stempel)

(Razítko)

Unterschrift

Podpis

Vidiert bis

Vidováno do

Vidierungsbehörde

Vidující úřad

Ort und Datum

Místo a datum

(Stempel)

(Razítko)

Unterschrift

Podpis

**ČESKOSLOVENSKÁ SOCIALISTICKÁ REPUBLIKA
TSCHECHOSLOWAKISCHE SOZIALISTISCHE REPUBLIK**

(Státní znak)

(Staatswappen)

**Průkaz pro překračování státních hranic
Grenzübertrittsausweis**

podle Smlouvy mezi Československou socialistickou republikou a Rakouskou republikou
o společných státních hranicích

auf Grund des Vertrages zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der
Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze

Čís.

...

Nr.

Format: 12 cm × 8 cm, dreiteilig

Material: Karton

Farbe: grau

1092 der Beilagen

31

.....
Jméno a příjmení
Vorname und Familienname

.....
Datum a místo narození
Datum und Ort der Geburt

.....
Státní občanství
Staatsbürgerschaft

.....
Povolání
Beruf

.....
Trvalé bydliště
Ständiger Wohnort

32

1092 der Beilagen

(Podobenka)

(Lichtbild)

(Razítko)

(Stempel)

.....
Podpis držitele
Unterschrift des Inhabers

Držitel tohoto průkazu pro překračování státních hranic je oprávněn překračovat státní hranice za účelem provádění úkolů a prací vyplývajících ze Smlouvy mezi Československou socialistickou republikou a Rakouskou republikou o společných státních hranicích také mimo přechody určené pro veřejný cestovní ruch a zdržovat se na výsoštném území Rakouské republiky v potřebné vzdálenosti od státních hranic; na výsoštné území Rakouské republiky ve vzdálenosti více než 100 m od státních hranic — v době od západu do východu slunce bez zřetele na vzdálenost od státních hranic — smí však vstoupit a zdržovat se tam jen v přítomnosti rakouského člena nebo náhradníka Stálé československo-rakouské hraniční komise, nebo měřického odborníka nebo pohraničního orgánu nebo vojenské osoby Rakouské republiky.

Der Inhaber dieses Grenzübertrittsausweises ist berechtigt, zum Zwecke der Durchführung der in dem Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze vorgesehenen Aufgaben und Arbeiten die Staatsgrenze auch außerhalb der für den allgemeinen Reiseverkehr zugelassenen Grenzübergänge zu überschreiten und sich auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich in der erforderlichen Entfernung von der Staatsgrenze aufzuhalten; er darf jedoch das Hoheitsgebiet der Republik Österreich in einer größeren Entfernung von der Staatsgrenze als 100 m — in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Staatsgrenze — nur in Anwesenheit eines österreichischen Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes der Ständigen tschechoslowakisch-österreichischen Grenzkommission oder eines Vermessungsfachmannes, eines Grenzorganes oder einer Militärperson der Republik Österreich betreten und sich dort aufhalten.

34

1092 der Beilagen

Tento průkaz platí do

Dieser Ausweis ist gültig bis

.....

Vydávající úřad

Ausstellungsbehörde

.....

Místo a datum

Ort und Datum

.....

(Razítko)

(Stempel)

.....

Podpis
Unterschrift

Vidováno do

Vidiert bis

.....

Vidující úřad

Vidierungsbehörde

.....

Místo a datum

Ort und Datum

.....

(Razítko)

(Stempel)

.....

Podpis
Unterschrift

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Der am 21. Dezember 1973 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze hat zur Gänze gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Der Vertrag ist überdies in seinen Art. 2 bis 6 verfassungsändernd. Die nähere Begründung wird in den Erläuterungen zu diesen Vertragsartikeln gegeben.

Ferner sind nach Art. 3 Abs. 2 B-VG übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Niederösterreich zu den im Vertrag vereinbarten Grenzänderungen erforderlich.

Alle Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages fügen sich in die bestehende österreichische Rechtsordnung ein, sodaß eine spezielle Transformation nicht notwendig ist.

2. Die technischen Beilagen zum Vertrag, nämlich die Anlagen 1 bis 17, sind sehr umfangreich und weisen zum Teil ein größeres Format als A 4 auf. Ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt würde daher nicht nur dieses überaus belasten, sondern auch durch die Reproduktionskosten dem Bund einen wirtschaftlich nicht vertretbaren finanziellen Mehraufwand verursachen. Auch den Beziehern des Bundesgesetzblattes würden Mehrkosten entstehen.

Nach Art. 49 Abs. 2 B-VG in der Fassung BGBl. Nr. 105/1972 kann anlässlich der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 B-VG der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Mit Rücksicht auf den Umfang und die technische Gestaltung der Vertragsanlagen 1 bis 17 sowie die damit verbundenen Reproduktionsschwierigkeiten und -kosten sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und daher der Nationalrat einen Beschluß gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG fassen. An Stelle der Ver-

lautbarung im Bundesgesetzblatt schlägt die Bundesregierung für die Anlagen 1 bis 17 folgende Kundmachungsweise vor:

Die Kundmachung der Anlagen 1 bis 17 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze hätte dadurch zu erfolgen, daß sie für die Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden, und zwar

1. alle genannten Anlagen beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und überdies
2. die Anlagen 1 und 12 beim Vermessungsamt Gmünd,
3. die Anlagen 2, 3, 13 und 14 beim Vermessungsamt Waidhofen an der Thaya,
4. die Anlagen 3 und 14 beim Vermessungsamt Horn,
5. die Anlagen 4 und 15 beim Vermessungsamt Laa an der Thaya,
6. die Anlagen 5, 6 und 7 sowie 16 und 17 beim Vermessungsamt Mistelbach,
7. die Anlagen 7, 8, 9 und 11 beim Vermessungsamt Gänserndorf,
8. die Anlage 10 beim Vermessungsamt Bruck an der Leitha.

3. Zur Vorgeschichte des Vertrages wäre zu bemerken:

Nach Beendigung des Ersten Weltkrieges wurde die 568 km lange Staatsgrenze zwischen den neu erstandenen Staaten Republik Österreich und Tschechoslowakische Republik durch Art. 27 Punkt 6 des Staatsvertrages von Saint-Germain-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, in groben Umrissen festgesetzt. Lediglich im Bereich der österreichischen Gemeinde Steinabrunn (pol. Bez. Korneuburg) sowie der österreichischen Gemeinden Herrnbäumgarten, Schrattenberg, Katzelsdorf, Reinhthal und Bernhardstal (pol. Bez. Mistelbach) wurde der Verlauf der Staatsgrenze unmittelbar

zwischen den beiden Nachfolgestaaten im Abschnitt II des bilateralen Abkommens, betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene, damit zusammenhängende Fragen, vom 10. März 1921, BGBl. Nr. 396/1922, im Detail vereinbart. Auf diesen Grundlagen hatte ein Grenzregelungsausschuß, der aus je einem Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Japans sowie aus je einem Vertreter der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik gebildet worden war, die österreichisch-tschechoslowakische Staatsgrenze in den Jahren 1920 bis 1923 an Ort und Stelle festgelegt, vermarktet und vermessen. Hierbei wurde die gesamte Staatsgrenze in zwölf Sektionen aufgeteilt und diese vom Dreiländergrenzpunkt mit dem Deutschen Reich in Richtung auf den Dreiländerpunkt mit dem Königreich Ungarn mit römischen Zahlen fortlaufend nummeriert.

Auf Grund des Art. 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain hatte der Grenzregelungsausschuß die durch Wasserläufe bestimmten Grenzstrecken mit Ausnahme der Grenzstrecke der Donau und der March sowie der Grenzstrecke der Thaya von den Zwillingsgrenzsteinen XI und XI/1 bis zur Einmündung in die March als unbeweglich erklärt, das heißt, sie sind durch die zur Zeit der Grenzfestsetzung ermittelte und in der Ausführlichen Grenzbeschreibung ersichtlich gemachte Mittellinie der Flußbette ohne Rücksicht auf deren spätere Veränderungen festgelegt.

Das Ergebnis der vom Grenzregelungsausschuß verfügten Grenzfestlegungen und Vermessungen wurde von den Leitern der Arbeitsgruppen in Verzeichnissen, Feldbüchern und vor allem in großmaßstäblichen Feldskizzen festgehalten und auf Grund dieser Unterlagen vom Grenzregelungsausschuß gemäß Art. 35 des Staatsvertrages von Saint-Germain in einem Urkundenwerk niedergelegt. Dieses Grenzurkundenwerk wurde in drei übereinstimmenden Originalen ausgefertigt und der Botschafterkonferenz sowie der österreichischen und der tschechoslowakischen Regierung übergeben. Es besteht aus folgenden nicht kundgemachten Dokumenten:

- a) einem Dokument „Plan d'ensemble à l'échelle 1 : 2880 et Description détaillée de borne à borne avec Repérage de la Frontière entre l'Autriche et la Tchécoslovaquie“ für die Sektionen I bis X und XII,
- b) je einer Grenzkarte im Maßstab 1 : 2880 über die Sektionen I bis X und XII sowie die Grenzstrecken der unteren Thaya und Donau (Sektion XI) und einer Grenzkarte im Maßstab 1 : 2500 über die Grenzstrecke der March (Sektion XI),

- c) einer topographischen Grenzkarte über alle Sektionen im Maßstab 1 : 25.000 mit insgesamt 21 Blättern und
- d) Verzeichnissen der für die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze maßgebenden Polygonpunkte (mit ihren rechtwinkligen Koordinaten) für die Sektionen I bis X und XII.

Für die Sektion XI, welche die erwähnten Grenzstrecken der Donau, der March und der unteren Thaya umfaßt, hatte der Grenzregelungsausschuß keine Grenzbeschreibung verfaßt, weil hier die Staatsgrenze ausschließlich durch die Mittellinie dieser Flüsse bestimmt und für beweglich erklärt wurde.

In dem am 12. Dezember 1928 zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik geschlossenen Vertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse an der im Artikel 27, Punkt 6, des Staatsvertrages von St. Germain en Laye zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Österreich vom 10. September 1919 beschriebenen Staatsgrenzen (Grenzstatut), BGBl. Nr. 303/1930, wurde vor allem festgestellt, daß die gemeinsame Staatsgrenze „in den Jahren 1920 bis 1923 durch die Grenzbestimmungskommission an Ort und Stelle festgelegt, vermarktet und aufgemessen worden“ und das Ergebnis der Feststellungen und Aufmessungen in drei übereinstimmenden Urkundenwerken niedergelegt ist (Art. 1). Diese Feststellung beinhaltet — wie auch die Art. 1, 7 und 8 des vorliegenden Vertrages — eine neuerliche Anerkennung der vom Grenzregelungsausschuß beschlossenen Grenzfestlegung. Weiters wurden im Grenzstatut unter anderem auch nähere Bestimmungen über die nassen Grenzen getroffen (VIII. Abschnitt) und die Sicherung des Grenzverlaufes sowie die Erhaltung der Grenzzeichen und der die Grenzlinien sichernden Vermessungsmarken eingehend geregelt (IX. Abschnitt).

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges mußte Ungarn nach Art. 1 Punkt 4 lit. c des am 10. Feber 1947 in Paris mit den alliierten und assoziierten Mächten abgeschlossenen Friedensvertrages drei Gemeinden an die Tschechoslowakische Republik abtreten. Durch die Abtretung dieses an Österreich angrenzenden Gebietes wurde — ohne daß sich dadurch am Umfang des österreichischen Hoheitsgebietes selbst etwas geändert hatte — die österreichisch-ungarische Staatsgrenze um etwa 21 km verkürzt und die österreichisch-tschechoslowakische Staatsgrenze dementsprechend verlängert (siehe die Art. 8 und 10 des beiliegenden Vertrages).

Der Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152, bestimmte schließlich in seinem Art. 5 ausdrücklich, daß die Grenzen Österreichs jene sind, die am 1. Jänner 1938 bestanden haben.

4. Nach Art. 66 Abs. 1 des nach österreichischer Meinung auch heute noch geltenden Grenzstatuts 1928 ist vom Jahre 1932 an alle zehn Jahre zum Zwecke der Feststellung des Standes der Grenzvermarkung und Beseitigung der festgestellten Mängel von den beiden Vertragsstaaten eine gemeinsame Grenzbegehung durchzuführen. Im Sinne dieser Bestimmung wurden in den Jahren 1932 und 1933 sowie 1952 bis 1956 an der gesamten Staatsgrenze die Lage und der Standort der Grenzzeichen überprüft und festgestellte Vermarkungsmängel beseitigt. Hierbei wurden auch — natürlich unter Wahrung des Grenzverlaufes selbst — gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen versetzt und dort, wo es erforderlich war, die direkte Vermarkung in eine indirekte geändert und umgekehrt.

Bei diesen Arbeiten zeigte sich jedoch, daß die Bestimmungen des Grenzstatuts 1928 über die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprechen. Insbesondere war die Regelung nachteilig, daß zum Zwecke der Kosten- und Arbeitsteilung die einzelnen Sektionen nicht zur Gänze jeweils einem der beiden Vertragsstaaten zugewiesen sind, sondern daß jeder Vertragsstaat die Hälfte einer jeden Sektion zu bearbeiten hat (Art. 62); ebenso daß die Beseitigung der Vermarkungsmängel teils Zentralstellen (wenn der Mangel „nur unter Zuhilfenahme der Grenzurkunden“ beseitigt werden konnte), teils aber den Behörden der politischen Verwaltung erster Instanz oblag (Art. 61). Als weitere schwerwiegende Mängel erwiesen sich auch die Tatsachen, daß das Grenzstatut 1928 nicht die Bildung einer ständigen gemischten Kommission vorsah, welche die Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten zu organisieren und zu leiten hat, und daß keine Regelung darüber getroffen war, auf welche Weise Änderungen und Ergänzungen der Vermarkung und die in den Grenzdokumenten von 1923 festgestellten Unstimmigkeiten in Evidenz zu halten sind. Dazu kam schließlich noch, daß die zuständigen tschechoslowakischen Behörden nach 1945 nicht zur vorbehaltlosen Anerkennung des Grenzstatuts von 1928 bereit waren. So blieb nur der Weg, die Bestimmungen des Grenzstatuts über die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze durch neue vertragliche Regelungen zu ersetzen.

5. Der Staatsvertrag von Saint-Germain vom 10. September 1919 hatte in seinem Art. 27 Punkt 6 die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und Tschechoslowakischen Republik in der Grenzstrecke von der Einmündung der Thaya in die March bis zu deren Einmündung in die Donau in der Mitte der March festgelegt. Auf Grund des österreichisch-tschechoslowakischen Vertrages zur Regelung der technisch-ökonomischen Fragen in den Grenzstrecken der Donau,

March und Thaya vom 12. Dezember 1928, BGBl. Nr. 277/1930, wurde schon vor 1938 die Regulierung der stark mäandernden March begonnen, nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges mit gewissen Projektsänderungen fortgesetzt und 1964 beendet. Insbesondere wurde die March durch 17 Durchstiche begradigt.

Die österreichisch-tschechoslowakische Staatsgrenze verläuft jedoch vor allem im Bereich dieser Durchstiche derzeit nach übereinstimmender Ansicht der zuständigen Stellen beider Staaten weiterhin in der Mitte des in der Örtlichkeit vielfach nicht mehr erkennbaren alten Marchbettes, sodaß sie die heutige Mittellinie wiederholt schneidet. Dieser Zustand ist aber auf die Dauer unbefriedigend und sogar bedenklich, weil er nicht nur den genauen Verlauf der Staatsgrenze in der Natur verdunkelt, sondern auch eine Überwachung der Staatsgrenze und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der jenseits der Durchstiche liegenden Gebietsteile fast unmöglich macht.

Die Bundesregierung hat daher bereits mit Beschluß vom 15. September 1959 der Aufnahme von Verhandlungen mit der ČSSR über die Neufestsetzung der Marchgrenze zugestimmt. Tatsächlich konnten aber infolge der mit einem Gebietsaustausch verbundenen privatrechtlichen Schwierigkeiten und der Auffassung der zuständigen tschechoslowakischen Behörden, daß ein Grenzvertrag erst nach Abschluß der Regulierungsarbeiten abgeschlossen werden könnte, erstmals im Sommer 1964 in Wien informative Beratungen über einen inzwischen auf österreichischer Seite ausgearbeiteten Marchgrenzvertrag aufgenommen werden. Da die Verhandlungen über die Neufestlegung der Marchgrenze mit den zwischenstaatlichen Vorbereitungen für einen Vermessungs- und Vermarkungsvertrag zeitlich zusammenfielen, erwies es sich in der Folge als zweckmäßig, die entsprechenden Regelungen in einem einzigen Vertrag zusammenzufassen. Aus den gleichen Erwägungen wurden in den Vertrag auch fünf weitere Grenzänderungen kleineren Ausmaßes einbezogen, die sich aus der Regulierung von drei Grenzgräben und zwei Grenzgräben ergeben.

Die Verhandlungen über einen Gesamtvertrag haben eine österreichische Regierungsdelegation und eine entsprechende tschechoslowakische Regierungsdelegation in der Zeit vom 13. bis 24. November 1967 in Prag begonnen, in der Zeit vom 19. bis 30. Mai 1969 in Wien fortgesetzt und schließlich in der Zeit vom 13. bis 23. Juni 1972 in Prag abgeschlossen. Den Verhandlungen lag im wesentlichen ein von österreichischer Seite ausgearbeiteter Arbeitsentwurf zugrunde. Als Vorbilder dienten bei der Ausarbeitung dieses Arbeitsentwurfes der Vertrag mit der Ungari-

schen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 (BGBl. Nr. 72/1965) und der Vertrag mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 (BGBl. Nr. 229/1966), weil sich diese Verträge in der Praxis gut bewährt haben: Eine von den beiden Regierungsdelegationen im November 1967 eingesetzten Arbeitsgruppe technischer Experten hat die technischen Dokumente angefertigt, die für die im Vertrag vorgesehenen Grenzänderungen und für die Präzisierung des Grenzverlaufes in den Grenzstrecken der unteren Thaya, March und Donau erforderlich sind (Grenzbeschreibungen, Karten, Pläne und Feldskizzen). Diese Dokumente sind dem Vertrag als Anlagen 1 bis 17 angeschlossen.

Der Vertrag wurde am 21. Dezember 1973 in Wien von den Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten unterzeichnet.

6. Der vorliegende Vertrag ist in sieben Abschnitte unterteilt:

Abschnitt I enthält grundsätzliche Bestimmungen über den Verlauf der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze. (Die Art. 1 bis 8 sind hiebei entsprechend der geographischen Lage der Grenzstrecken angeordnet, auf die sie sich beziehen.) Insbesondere ist vorgesehen, in der Sektion XI die Staatsgrenze im Bereich der durch 17 Durchstiche begründeten March in die Mitte des regulierten Flußbettes zu verlegen, weiters die Staatsgrenze in der unteren Thaya sowie in der March und Donau auch bestimmten künstlichen Veränderungen des Gewässers folgen zu lassen und den Begriff der grenzbestimmenden Mittellinie dieser Flüsse zu präzisieren (Art. 3 bis 6).

Bei diesem Anlaß soll ebenfalls im Bereich des Landes Niederösterreich (Sektionen VI, VII, IX und X) bei drei regulierten Grenzbächen und zwei regulierten Grenzgräben die Staatsgrenze — von einer Teilstrecke abgesehen — wieder in die Mitte des Gerinnes verlegt werden, wodurch geringfügige Gebietsänderungen eintreten (Art. 2).

An die Republik Österreich fallen bei den Marchdurchstichen Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 1,648.000 m² und bei den übrigen fünf Grenzänderungstrecken Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 4822 m², sohin insgesamt 1,652.822 m². Demgegenüber erhält die ČSSR bei den Marchdurchstichen nur 1,482.700 m² und im Bereich der übrigen Grenzstrecken 4722 m², sohin insgesamt 1,487.422 m². Zum vollständigen Ausgleich der 165.400 m² betragenden Flächen-differenz wird die Republik Österreich mehrere Grundstücke im gleichen Gesamtausmaß im Bereich der Gemeinden Neudorf bei Staatz und

Willendürnbach (Sektion IX — politischer Bezirk Mistelbach) an die ČSSR übertragen (Art. 2 Abs. 1 Z. 4).

Abschnitt II überträgt das Eigentum an den abzutretenden Gebietsteilen an den übernehmenden Vertragsstaat und regelt die mit dem Eigentumswechsel verbundenen Fragen. Auf die Ausführungen zu Art. 17 Abs. 1 wird hiebei besonders verwiesen.

Abschnitt III enthält eingehende Bestimmungen über die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze. Sie entsprechen im wesentlichen den diesbezüglichen Bestimmungen der bereits zitierten Grenzverträge mit Ungarn und Jugoslawien, des Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen vom 20. Juli 1970 (BGBl. Nr. 331/1972) sowie des — bereits vom Nationalrat genehmigten, aber noch nicht ratifizierten — Vertrages mit der BRD über die gemeinsame Staatsgrenze vom 29. Feber 1972. Insbesondere ist auch im gegenständlichen Vertrag vorgesehen, daß die Vertragsstaaten periodisch (alle zehn Jahre) die Grenzzeichen gemeinsam überprüfen und die Behebung der festgestellten Mängel veranlassen (Art. 22). Soweit es jedoch die deutliche Erkennbarkeit des Grenzverlaufes unbedingt erfordert, sind auch außerhalb dieser periodischen Kontrolle die entsprechenden Maßnahmen zu treffen (Art. 23).

Abschnitt IV enthält Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung der Kennzeichnung der Staatsgrenze. Insbesondere verpflichten sich die beiden Vertragsstaaten im Artikel 32, dafür zu sorgen, daß „auf ihrem Hoheitsgebiet entlang des trockenen Teiles der Grenzlinie ein Streifen von 1 m Breite und um jedes neben die Grenzlinie gesetzte Grenzzeichen (indirekte Vermarkung) eine Kreisfläche mit dem Radius von 1 m von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird.“ Dies gilt auch für die anderen die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigenden Bewuchs, nicht jedoch für Bann- und Schutzwälder.

Art. 33 verbietet mit bestimmten im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmen für die Zukunft, auf den anderen erwähnten Gebietsteilen „Anlagen jeder Art“ zu errichten.

Abschnitt V regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Beschlußfassung der „Ständigen österreichisch-tschechoslowakischen Grenzkommission“. Nach Art. 35 hat die als ständige Einrichtung zu bildende Grenzkommission alle im Abschnitt III vorgesehenen Maßnahmen zur Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze durchzuführen.

Abschnitt VI regelt den Grenzübertritt der bei den Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten eingesetzten Personen sowie der Kommissionsmit-

glieder und ihren Aufenthalt und Schutz auf fremdem Staatsgebiet (Art. 43 bis 45). Diese Personen dürfen die Staatsgrenze auch außerhalb der für den allgemeinen Reiseverkehr zugelassenen Grenzübergänge mit einem Grenzübertrittsausweis überschreiten, der nach dem als Anlage 18 dem Vertragsentwurf angeschlossenen Muster ausgestellt ist. Sie dürfen das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates in einer größeren Entfernung von der Staatsgrenze als 100 m, in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang jedoch ohne Rücksicht auf die Entfernung, nur in Anwesenheit eines Kommissionsmitgliedes (Ersatzmitgliedes) des anderen Vertragsstaates oder in Anwesenheit eines Vermessungsfachmannés, eines Grenzorgans oder einer Militärperson des anderen Vertragsstaates betreten und sich dort aufhalten.

Art. 46 enthält die im Gegenstand erforderlichen Begünstigungen und Befreiungen auf dem Gebiete des Abgabewesens und des Außenhandels.

Abschnitt VII enthält die üblichen Schlußbestimmungen, insbesondere die Einsetzung eines Schiedsgerichtes bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder Auslegung des Vertrages, die Aufhebung älterer Vertragsbestimmungen, die überholt sind oder mit dem vorliegenden Vertrag in Widerspruch stehen, und die Ratifikationsklausel.

II. Besonderer Teil

Zu den Art. 1 und 7:

Nach Art. 29 des Staatsvertrages von Saint-Germain besaß der Grenzregulierungsausschuß „jegliche Machtbefugnis nicht nur zur Bestimmung der als ‚im Gelände noch zu bestimmende Linie‘ bezeichneten Teilstrecken, sondern auch zur Revision der durch Verwaltungsgrenzen bestimmten Teilstrecken, ... sofern einer der beteiligten Staaten eine solche Revision verlangt und der Ausschuß sie als zweckdienlich“ anerkannte. Die mit Stimmenmehrheit getroffenen Entscheidungen des Grenzregulierungsausschusses waren für die Beteiligten bindend. Die Bestimmungen der vorliegenden Artikel sind daher an sich wohl nur deklarativer Natur, sie beinhalten aber auch (wie bereits auch Art. 1 des schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen zitierten Grenzstatuts von 1928) eine neuerliche Anerkennung der seinerzeit vom Grenzregulierungsausschuß beschlossenen Grenzfestlegung. Dies gilt auch für die bereits erwähnte Entscheidung des Grenzregulierungsausschusses, wodurch dieser die „nassen Grenzen“ zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik gemäß Art. 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain — mit Ausnahme der Grenzstrecke der Donau, March und unteren Thaya — nach dem damaligen Stand für unbeweglich erklärt hat.

Die Beschlüsse des Grenzregulierungsausschusses sind für die Sektionen VI, VII, IX und X insoweit überholt, als der vorliegende Vertrag in seinem Art. 2 Grenzänderungen vorsieht.

Zu Art. 2:

Zu Abs. 1:

Die auf Grund des bereits zitierten Grenzgewässervertrages 1928 gebildete „Gemeinsame technische Kommission“ hat nicht nur — was noch beim Art. 4 näher zu behandeln sein wird — für die Regulierung der March-Grenzstrecke gesorgt, sondern gleichfalls im Bereich des Landes Niederösterreich die Regulierung von drei Grenzlächen und zwei — zeitweise wasserführenden — Grenzgräben veranlaßt. Nach den oberwähnten Beschlüssen des Grenzregulierungsausschusses wie auch nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkergewohnheitsrechtes ist die Staatsgrenze den durch die Regulierungen bewirkten Veränderungen der Mittellinie dieser Gerinne nicht gefolgt. Das Auseinanderfallen von Grenzlinie und Mittellinie hat aber die Nachteile gebracht, daß an den in Rede stehenden fünf Regulierungsstrecken der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht mehr klar zu erkennen ist und dadurch unbeabsichtigte Grenzübertritte oder sonstige Grenzzwischenfälle begünstigt werden. Dazu kommt noch vor allem beim Frattingbach (Z. 3), daß die durch die Regulierungsstraße abgeschnittenen Gebietsteile vom Heimatstaat aus praktisch überhaupt nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten bewirtschaftet werden können. Die beiden Verhandlungsdelegationen waren sich daher einig, daß aus Anlaß der Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte des regulierten Marchbettes (Art. 4 dieses Vertrages) auch in den fünf kleinen Regulierungsstrecken die Staatsgrenze wieder in die Mitte des regulierten Bettes gelegt werden sollte. Im einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

a) Der Grenzgraben unterhalb des Goisaufteiches in der Sektion VI (Stadtgemeinde Litschau) wurde 1969 reguliert. Durch die in der Z. 1 vereinbarte Grenzänderung fallen Gebietssteile mit einer Gesamtfläche von 220 m² an Österreich und Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 191 m² an die ČSSR. Die Länge der geänderten Grenzstrecke beträgt künftig 0,5 km. Die bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen genannte österreichisch-tschechoslowakische Arbeitsgruppe technischer Experten hat im April und Mai 1970 durch eine Vermessungsgruppe das neue Bett des regulierten Grenzgrabens vermessen, neue Grenzzeichen gesetzt und eine Feldskizze im Maßstab 1 : 500 angefertigt. In der Feldskizze sind — dies gilt auch für die folgenden Fälle — nicht nur der neue Grenzverlauf, die Uferländer und die Standorte der Grenz-

zeichen dargestellt, sondern auch alle für die Rekonstruktion der Grenzlinie notwendigen Angaben enthalten.

b) Der Grenzbach im Bereich der Gemeinde Kautzen (Sektion VI) wurde im Jahre 1970 reguliert. Durch die Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte des regulierten Bachbettes (Z. 2) fallen insgesamt 1024 m² an Österreich und 1309 m² an die ČSSR. Die Länge der geänderten Grenzstrecke beträgt künftig 0,9 km. Die erwähnte Arbeitsgruppe hat im November 1970 das neue Bachbett vermessen, neue Grenzzeichen gesetzt, ihre Lage eingemessen und zwei Feldskizzen im Maßstab 1 : 500 angefertigt.

c) Der Frattingbach im Bereich der Gemeinden Drosendorf-Zissersdorf und Rabesreit (Sektion VII) wurde im Jahre 1959 reguliert. Durch die Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte des neuen Bachbettes (Z. 3) fallen insgesamt 2682 m² an Österreich und 2600 m² an die ČSSR. Die Länge der geänderten Grenzstrecke beträgt künftig 1,2 km. Die Arbeitsgruppe hat im Mai 1968 das neue Bachbett vermessen, neue Grenzzeichen gesetzt, ihre Lage eingemessen und drei Feldskizzen im Maßstab 1 : 1000 angefertigt.

d) Der Grenzgraben im Bereich der Gemeinde Drasenhofen (Sektion IX) wurde in den Jahren 1969 und 1970 reguliert. Durch die beabsichtigte Verlegung der Staatsgrenze (Z. 5) in zwei voneinander getrennten Teilstrecken fallen insgesamt 722 m² an Österreich und 566 m² an die ČSSR. Die Gesamtlänge der geänderten Grenzstrecken beträgt künftig 0,8 km. Allerdings ist es aus den noch unter den folgenden lit. f dargelegten Gründen nicht möglich, die Staatsgrenze in der zur Debatte stehenden Regulierungsstrecke zur Gänze in die Mitte des neuen Grabenbettes zu verlegen.

Die Arbeitsgruppe hat im April und Mai 1970 das neue Bett des regulierten Grenzgrabens vermessen, neue Grenzzeichen gesetzt, ihre Lage neu eingemessen und zwei Feldskizzen im Maßstab 1 : 500 angefertigt.

e) Der Mühlbach im Bereich der Gemeinde Drasenhofen (Sektion X) wurde im Jahre 1967 reguliert. Durch die Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte des neuen Bachbettes (Z. 6) fallen insgesamt 174 m² an Österreich und 56 m² an die ČSSR.

Da die alte Staatsgrenze im wesentlichen im regulierten Bachbett verläuft, war es für die Arbeitsgruppe nicht notwendig, die Vermarkung zu ändern. Jedoch wurden das regulierte Bachbett sowie die Standorte der Grenzzeichen vermessen und samt dem neuen Grenzverlauf mit einer Länge von 0,4 km in einer Feldskizze im Maßstab 1 : 1000 dargestellt.

f) Die beiden Verhandlungsdelegationen waren sich von Anbeginn an einig, daß die beabsichtigten Grenzänderungen im Gesamtergebnis für keinen der beiden Vertragsstaaten zu einem Verlust an Umfang seines Staatsgebietes führen dürfen. (Dieser Grundsatz wurde auch bei den Gebietsänderungen eingehalten, die im Art. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom 20. Juli 1970, BGBl. Nr. 331/1972, vereinbart sind.) Die Einhaltung dieses Grundsatzes stieß allerdings bei der Vorbereitung des vorliegenden Grenzvertrages insofern auf Schwierigkeiten, als durch die Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte der 17 Marchdurchstiche (Art. 4 des Vertrages) an Österreich wohl Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 164,80 ha, an die ČSSR aber Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von nur 148,27 ha fallen. Es erwies sich weder technisch noch finanziell als vertretbar, die Differenz zum Nachteil der ČSSR von 16,53 ha durch die Schaffung eines entsprechenden neuen Marchdurchstiches auszugleichen. Da naturgemäß der Ausgleich auch nicht im Bereich der oberwähnten fünf kleinen Regulierungsstrecken zu erzielen war, wurde vom Bund nach längerem Bemühen im Bereich der Gemeinden Neudorf bei Staatz und Wildendürnbach Grundstücke im Gesamtausmaß von 16,54 ha angekauft. Diese Grundstücke sollen zum Ausgleich sowohl hoheitsrechtlich (Z. 4 des Art. 2 Abs. 2) als auch eigentumsrechtlich (Art. 15) an die ČSSR übertragen werden. Hiedurch wird der Grenzverlauf in zwei voneinander getrennten Teilstrecken in einer Gesamtlänge von 1,8 km geändert. Der neue Grenzverlauf wurde im Mai 1968 von österreichischer Seite vermarktet und vermessen.

Durch die Übertragung der beiden Ausgleichsgebiete wird allerdings nur der Gebietsverlust der ČSSR an der March und am Frattingbach (dort 82 m²) abgegolten. Bezüglich der übrigen Grenzstrecken wird der Flächenausgleich dadurch erreicht, daß im Falle der Z. 5 (Drasenhofener Grenzgraben) die Staatsgrenze nur in der westlichen Teilstrecke zur Gänze in die Mitte des neuen Grabenbettes verlegt wird. In der östlichen Teilstrecke hingegen soll die Staatsgrenze lediglich bis zu den Grenzzeichen 2 und 3 nach dem Grenzpunkt IX/71 in der Grabenmitte, von dort ab jedoch entlang der rechten oberen Böschungskante geführt werden.

Die einzelnen Gebietsteile, die nach Art. 2 ausgetauscht werden, sind in den Anlagen 12 bis 17 (zu Art. 15) graphisch dargestellt und bezüglich ihres Flächenausmaßes ausgewiesen.

Zu Abs. 2:

Da die in Rede stehenden sechs Grenzänderungen, wie bereits erwähnt, nur einen relativ geringfügigen Umfang haben und daher nur kleine Teilstrecken einiger Sektionen umfassen, wurden das Format und die inhaltliche Einteilung der Beschreibung und planlichen Darstellung dieser Grenzstrecken weitgehend dem Grenzurkundenwerk 1923 angeglichen. Jedoch sind die Titel der Spalten 1 bis 11 der Ausführlichen Beschreibung der Staatsgrenze und der Titel des Planes der Staatsgrenze im Maßstab 1:2880 nicht wie im Grenzurkundenwerk 1923 in französischer Sprache, sondern in deutscher und tschechischer Sprache verfaßt. Jede Ausführliche Beschreibung der Staatsgrenze beginnt mit dem letzten unveränderten Grenzpunkt und schließt mit dem auf die neu festgelegte Grenzstrecke folgenden ersten unveränderten Grenzpunkt ab. Auf jedem Plan der Staatsgrenze sind vor und nach der neu festgelegten Grenzstrecke unveränderte Teile der Grenzlinie insoweit dargestellt, als dies für die Herstellung des Zusammenhanges notwendig ist.

In den im Absatz 1 unter den Z. 1, 2, 3, 5 und 6 vorgesehenen Fällen von Grenzänderungen wird in der „Ausführlichen Beschreibung der Staatsgrenze“ (Anlagen 1, 2, 3, 5 und 6) der Grenzverlauf von einem Grenzzeichen zum vorangehenden nicht durch gerade Linien oder mathematisch definierte Kurven, sondern nur durch die Worte „Mittellinie des regulierten Grenzgrabens“ oder „Mittellinie des regulierten Grenzgrabens“ bestimmt. Zu einer mathematisch einwandfreien Grenzfestlegung ist es daher notwendig, den genannten Ausführlichen Grenzbeschreibungen jeweils die zugehörigen Feldskizzen im Maßstab 1:500 oder 1:1000 sowie ein „Koordinatenverzeichnis der Polygonpunkte“ als integrierende Bestandteile anzuschließen. Denn es enthalten die Feldskizzen alle für die Rekonstruktion der Grenzlinie notwendigen Angaben und das genannte Verzeichnis die Koordinaten der maßgebenden Polygonpunkte. Es handelt sich um rechtwinkelige Koordinaten des zur Zeit der Tätigkeit des Grenzregelungsausschusses (1920 bis 1923) benützten Koordinatensystems und keineswegs um die Koordinaten der heutigen staatlichen Koordinatensysteme der Republik Österreich und der CSSR.

In dem unter Z. 4 vorgesehenen Falle (Ausgleichsgebiet Wildendürnbach) ist in der Ausführlichen Beschreibung der Staatsgrenze der Grenzverlauf von einem Grenzpunkt zum vorangehenden durch gerade Linien, also mathematisch genau bestimmt, sodaß es sich in diesem Fall erübrigte, Feldskizzen zu verfassen. Hingegen war es auch in diesem Fall notwendig, ein

Koordinatenverzeichnis der Polygonpunkte anzulegen und der Ausführlichen Grenzbeschreibung anzuschließen (Anlage 4).

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit wurden in allen sechs Fällen von Grenzänderungen die Ausführliche Beschreibung der Staatsgrenze, der Plan der Staatsgrenze, das Koordinatenverzeichnis der Polygonpunkte und — mit Ausnahme des unter Z. 4 vorgesehenen Falles — auch die zugehörigen Feldskizzen jeweils in einer einzigen Anlage zusammengefaßt.

Zu Abs. 3:

Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen erwähnt, hat der Grenzregelungsausschuß die „nassen Grenzen“ — mit Ausnahme der Grenzstrecken der Donau, March und unteren Thaya — für unbeweglich erklärt. Es war daher naheliegend, auch an den durch diesen Vertrag geänderten Grenzstrecken den Grenzverlauf von späteren Veränderungen der Lage der Grenzläufe und Grenzgräben unabhängig zu machen.

Zu den Abs. 1 bis 3:

Die Bestimmungen des Artikels 2 bewirken Änderungen des Bundesgebietes und bedeuten somit nach Ansicht der Bundesregierung eine Änderung des Art. 3 Abs. 1 B-VG, der einen bestimmten Gebietsumfang als gegeben voraussetzt. Sie sind daher nach Art. 50 Abs. 3 B-VG als verfassungsändernd zu behandeln und ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Zu Art. 3:**Zu Abs. 1:**

Nach den Art. 27 (Punkt 6) und 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain und dem entsprechenden Beschluß des Grenzregelungsausschusses wird die Staatsgrenze in der Grenzstrecke der unteren Thaya (vom Anstoß der „trockenen Grenze“ beim Grenzpunkt XI bis zur Einmündung der Thaya in die March) durch die Mittellinie des Flußlaufes bzw. seines Hauptarmes gebildet. Der vorliegende Abs. 1 erklärt wohl gleichfalls die Mittellinie des Flusses für grenzbestimmend. Jedoch wird in Verbindung mit Abs. 3, der den Begriff „Mittellinie“ neu definiert, eine — wenn auch geringfügige — Änderung des Grenzverlaufes in der unteren Thaya bewirkt. Weiters werden durch Abs. 1 der Übergang der Staatsgrenze vom rechten Thayaufer (beim Grenzpunkt XI) in die Mittellinie dieses Flusses und — in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 — der Grenzverlauf im Bereich der Einmündung der Thaya in die March präzisiert. Wegen dieser Änderungen des Bundesgebietes ist Abs. 1 verfassungsändernd.

Zu Abs. 2:

Nach Abschnitt VII des bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen genannten und im Art. 1 des vorliegenden Vertrages zitierten österreichisch-tschechoslowakischen Grenzübereinkommens vom 10. März 1921 hat die Grenzlinie in der unteren Thaya und in der March den „déplacements éventuels“ (Art. 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain) zu folgen (ebenso Art. 52 des gleichfalls bereits genannten Grenzstatuts 1928). Derselben Vertragsbestimmung zufolge sind „unter der Bezeichnung ‚déplacements‘ nur durch natürliche Vorgänge oder durch Vereinbarungen beider Nachbarstaaten bewirkte Veränderungen des Wasserlaufes“ zu verstehen. Übereinstimmend legen beide Vertragsstaaten im Hinblick auf ihre Verfassung diese Bestimmung dahin aus, daß derartige Vereinbarungen den besonderen Bedingungen und Formalitäten grenzändernder Staatsverträge entsprechen müssen und daher bloß wasserwirtschaftliche Vereinbarungen allein noch keine Grenzänderung bewirken können. Daraus ergibt sich aber, daß nach der auch derzeit noch geltenden Rechtslage die Staatsgrenze in der unteren Thaya und in der March der Mittellinie des Flusses ipso iure nur bei allmählichen natürlichen Veränderungen des Flusses folgt. Im Gegensatz dazu soll die Staatsgrenze in Hinblick unter den im Art. 3 Abs. 2 genau festgelegten Bedingungen auch künstlichen Veränderungen der Lage der March folgen. Damit soll so weit wie möglich verhindert werden, daß künftig Baumaßnahmen, die im Rahmen des Grenzgewässervertrages von 1967 ausgeführt werden, ein Abweichen der Grenzlinie von der Mittellinie und damit neuerliche Unklarheiten über den Grenzverlauf zur Folge haben.

Die in Rede stehende Bestimmung bewirkt nach dem Gesagten gleichfalls Gebietsänderungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG und ist daher als verfassungsändernd anzusehen.

Zu Abs. 3:

Nach Art. 52 des Grenzstatuts 1928 ist unter der Mittellinie der Thaya und der March eine kontinuierliche flüssige Linie zu verstehen, welche von den beiden Uferlinien tunlichst gleich weit entfernt ist. Kommen Unklarheiten bei Feststellung des Uferrandes vor, so wird als solcher die Begrenzungslinie des Terrains mit ständiger Vegetation betrachtet.

Da nach dieser Definition Uferränder in der Natur nicht immer eindeutig festgestellt werden können, werden die Benetzungslinien der Thaya bei Mittelwasser als die für die Grenzbestimmung maßgebenden Uferränder erklärt.

Im unteren Teil der Thaya-Grenzstrecke (zwischen den Grenzpunkten XI/2 und XI/4) liegen drei Inseln, weshalb auch eine Aussage darüber zu machen ist, welcher Flußarm als Hauptarm gilt und daher für die Bestimmung des Grenzverlaufes maßgebend ist. Die Definition der Mittellinie steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Abs. 1 und 2 und ist daher gleichfalls als verfassungsändernd zu behandeln.

Zu Abs. 4:

Obwohl nach dem Gesagten die Staatsgrenze in der unteren Thaya beweglich bleibt, wurde zur Vermeidung von Unklarheiten über den Grenzverlauf die im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages gegebene Mittellinie der Thaya im Sinne des Abs. 3 in einem Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1:5000 dargestellt. Da kaum anzunehmen ist, daß sich zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten des Vertrages der Wasserlauf der Thaya wesentlich verändert, kann aus diesem Plan mit einiger Sicherheit der unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrages gültige Grenzverlauf abgeleitet werden (Anlage 7 zum Vertrag).

Diese Anlage umfaßt die Grenzstrecke der Thaya vom Grenzzeichenpaar XI bis zu ihrer Mündung in die March und enthält außer dem Blatt mit der Legende sowie der Blattübersicht 6 Kartenblätter im Format 580 × 297 mm.

Der Plan der Staatsgrenze ist reproduktionsmäßig und graphisch von dem im Jahre 1966 auf Grund eines von österreichischer Seite durchgeführten Bildfluges für wasserwirtschaftliche Zwecke angefertigten Plan im Maßstab 1:5000 abgeleitet.

Abs. 4 ist als ergänzende Bestimmung zu Abs. 3 anzusehen und daher gleichfalls nach Art. 50 Abs. 3 B-VG zu behandeln.

Zu Art. 4:**Zu Abs. 1:**

Durch die Art. 27 (Punkt 6) und 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain und den entsprechenden Beschluß des Grenzregulierungsausschusses wurde die Staatsgrenze von der Einmündung der Thaya in die March bis zu deren Einmündung in die Donau in der Mitte des Marchflusses bzw. seines Hauptarmes festgelegt. In der Folgezeit wurde aber auf Grund des bereits zitierten Grenzgewässervertrages von 1928 im Rahmen der „Gemeinsamen technischen Kommission“ die Regulierung der Grenzstrecke der stark mäandernden March vor 1938 begonnen und mit den kriegsbedingten Unterbrechungen 1964 beendet. Diesen künstlichen Veränderungen ist aber, wie bereits bei Art. 3 Abs. 2

ausgeführt wurde, die Staatsgrenze nicht ipso iure gefolgt. Es ist daher notwendig, durch Staatsvertrag die Staatsgrenze in die Mitte des regulierten Marchbettes zu verlegen, damit die in der Örtlichkeit über den Grenzverlauf bestehenden Unklarheiten beseitigt und dadurch bedingte Grenzzwischenfälle in Hinkunft verhindert werden. Weiters soll durch den Austausch der durch die Flußdurchstiche abgeschnittenen Gebietsteile in Hinkunft eine zweckentsprechende Bewirtschaftung ermöglicht werden.

Im einzelnen ergeben sich nach der Anlage 11 (zu Art. 14) im Bereich der Marchdurchstiche folgende Gebietsänderungen:

Durchstiche	an die Republik Österreich ha	an die ČSSR ha
II	0	32'04
III	0	8'56
IV	17'86	0
V	0	5'74
VI	21'60	0
VII	0	24'99
IX	0	18'06
X	9'63	0
XI	0	12'41
XII	18'75	0
XIII	18'19	0
XIV	11'83	0
XV	47'19	0
XVI	0	19'90
XVI a	19'75	0
XVII	0	15'52
XVIII	0	11'05
Summe ...	164'80	148'27

Die ursprünglich projektierten Durchstiche I und VIII wurden bereits vor 1938 wieder aufgegeben. Hinsichtlich des Ausgleiches der Flächendifferenz wird auf die Ausführungen zu Art. 2 Abs. 1 Z. 4 dieses Vertrages verwiesen.

Der vorliegende Absatz bringt wohl auch eine Verschiebung der Staatsgrenze außerhalb der 17 Durchstiche, vor allem in der Mündungstrecke. Diese Änderungen halten sich aber innerhalb des öffentlichen Wassergutes und gleichen sich flächenmäßig im großen und ganzen gegenseitig aus. Es war daher nach Ansicht der beiden Regierungsdelegationen nicht notwendig, diese Gebietsänderungen in der Anlage 11 eigens auszuweisen.

Abs. 1 bringt schließlich eine Präzisierung des Grenzverlaufes im Bereich der Thayamündung (in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1) und im Bereich der Einmündung der March in die Donau (in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1). Wegen der angeführten Gebietsänderungen ist Abs. 1 verfassungsändernd.

Zu Abs. 2:

Auch in der March soll die Staatsgrenze künftig nicht nur den allmählichen natürlichen Veränderungen der Flußlage, sondern auch — mit denselben Beschränkungen wie in der unteren Thaya — bestimmten künstlichen Veränderungen folgen, die durch Baumaßnahmen im Rahmen des Grenzgewässervertrages 1967 bewirkt werden. Auf die Ausführungen zu Art. 3 Abs. 2 wird verwiesen.

Zu Abs. 3:

Dieser gibt eine Definition der grenzbestimmenden Mittellinie der March, die von der bereits bei Art. 3 erwähnten Definition im Art. 52 des Grenzstatuts 1928 abweicht. Dies war schon insofern notwendig, weil einerseits die March inzwischen weitgehend reguliert worden ist, andererseits sich bei den nicht regulierten Uferstrecken die alte Definition als unzulänglich erwiesen hat. Auch hier sollen wie bei der Thaya bei den nicht regulierten Ufern die Benetzungslinien als Uferränder gelten. Da jedoch die Ufer der March überwiegend reguliert sind, wird der maßgebende Mittelwasserstand nicht wie bei der Thaya durch die Abflußmenge pro Sekunde, sondern durch die Höhenlage der (dem nicht regulierten Ufer) gegenüberliegenden Leitkante, sofern aber eine solche nicht vorhanden ist, durch die aus den angrenzenden Leitkanten abgeleitete Höhenlage bestimmt. Dadurch ist es möglich, trotz der Verschiedenartigkeit der Marchufer (regulierte und nicht regulierte Teile) Uferränder zu konstruieren, die für eine eindeutige Bestimmung der Mittellinie geeignet sind.

Eine Definition des „Hauptarmes“ erübrigt sich für die Grenzstrecke der March, weil hier die Flußinseln durch die Regulierung beseitigt worden sind. Die Definition der Mittellinie steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Abs. 1 und 2 und ist daher gleichfalls als verfassungsändernd zu behandeln.

Zu Abs. 4:

Ebenso wie für die Grenzstrecke der unteren Thaya wurde auch für die beweglich bleibende Staatsgrenze in der March zur Vermeidung von Unklarheiten über den Grenzverlauf die im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages gegebene Mittellinie der March im Sinne des Abs. 3 in einem Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1:10.000 dargestellt und dieser dem Vertrag als Anlage 8 angeschlossen. Diese Anlage enthält außer dem Blatt mit der Legende und einer Blattübersicht zwölf Kartenblätter im Format 580 × 297 mm.

Die Karte ist graphisch auf Grund des Luftbildplanes erstellt, der im Maßstab 1:10.000 an Hand der am 25. September 1969 mit einer

Kamera Wild RC 5 a mit dem Bildformat 23×23 cm und der Kamerakonstante von 152 mm im Maßstab 1 : 24.500 aufgenommenen Luftbilder angefertigt worden ist.

Da im Unterlauf der March, insbesondere im Abschnitt vom Fluß — km 0,000 bis zum Fluß — km 8,300, Unklarheiten über den Verlauf der Staatsgrenze entstehen können, weil in diesem Teil der Grenzstrecke den Ufern Regulierungsbauwerke vorgelagert sind, die durch den Rückstau der Donau öfters nicht sichtbar sind, und in der Karte im Maßstab 1 : 10.000 nur begrenzte Möglichkeiten bestehen, notwendige Einzelheiten über den Verlauf des Flusses und über die Regulierungsbauwerke mit ausreichender Genauigkeit darzustellen, hat die Arbeitsgruppe technischer Experten zusätzlich einen Detailplan im Maßstab 1 : 2500 über den Grenzabschnitt der March vom Grenzzeichenpaar XI/19 bis zur Einmündung der March in die Donau hergestellt (Anlage 9). Diese Anlage enthält außer dem Blatt mit der Legende sowie der Blattübersicht sieben Kartenblätter im Format 580×297 mm.

Der Plan wurde graphisch im Maßstab 1 : 2500 auf Grund der stereophotogrammetrischen Auswertung der am 25. September 1969 mit einer Kamera Wild RC 5 a mit dem Bildformat 23×23 cm und der Kamerakonstante von 152 mm im Maßstab 1 : 8050 aufgenommenen Luftbilder erstellt.

Abs. 4 ist als ergänzende Bestimmung zu Abs. 3 anzusehen und daher gleichfalls nach Art. 50 Abs. 3 B-VG zu behandeln.

Zu Art. 5:

Zu Abs. 1:

Nach den Art. 27 (Punkt 6) und 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain und dem entsprechenden Beschluß des Grenzregulierungsausschusses wird die Staatsgrenze in der Donau durch die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne gebildet. Der vorliegende Abs. 1 erklärt wohl gleichfalls diese Mittellinie für grenzbestimmend. Jedoch wird in Verbindung mit Abs. 3, der den Begriff „Mittellinie“ neu definiert, und in Verbindung mit Art. 6, der den Begriff „Hauptschiffahrtsrinne“ neu definiert, eine — wenn auch nur geringfügige — Änderung des Grenzverlaufes in der Donau bewirkt. Abs. 1 ist daher gebiets- und damit verfassungsändernd.

Zu Abs. 2:

Die Staatsgrenze soll in der Donau — ähnlich wie in den Grenzstrecken der unteren Thaya und der March — unter den vertraglich festgelegten Bedingungen auch bei künstlichen Veränderungen der Hauptschiffahrtsrinne deren

Mittellinie folgen. Auf Vorschlag der „Österreich-Tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission“ wurde die Breite des „Toleranzstreifens“ mit 100 m (das entspricht etwa einem Drittel der Strombreite) festgelegt; denn bei der für die nächsten Jahre zu erwartenden Realisierung der geplanten Donauregulierungen, die im Interesse der Schifffahrt erforderlich ist und den Empfehlungen der Donaukommission entspricht, wird die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne bis zu 90 m verschoben werden. Mit dem vereinbarten Limit von 100 m wird also erreicht, daß künftig Donauregulierungen aller Voraussicht nach kein Abweichen der Grenzlinie von der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne zur Folge haben werden. Sollte allerdings diese Mittellinie durch Regulierungsmaßnahmen wider Erwarten über das vertraglich festgelegte Höchstausmaß hinaus verschoben werden, dann könnte die Übereinstimmung mit der Grenzlinie nur durch Staatsvertrag wieder herbeigeführt werden.

Abs. 2 bewirkt gleichfalls Gebietsänderungen und ist daher als verfassungsändernd zu behandeln.

Zu Abs. 3:

Die hier vereinbarte Definition der für den Grenzverlauf maßgebenden Mittellinie wird in Verbindung mit Art. 6 eine exakte, heutigen Vermessungsgrundsätzen entsprechende Bestimmung dieser Linie ermöglichen. Die Definition steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Abs. 1 und 2 und ist daher gleichfalls als verfassungsändernd zu behandeln.

Zu Abs. 4:

Die im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegebene Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Donau im Sinne des Abs. 3 ist in einem von der Arbeitsgruppe der technischen Experten verfaßten Plan der Staatsgrenze im Maßstab 1 : 2500 dargestellt (Anlage 10). Diese Anlage enthält außer dem Blatt mit der Legende und der Blattübersicht sechs Kartenblätter im Format 580×297 mm und ein Kartenblatt im Format 210×297 mm.

Der Plan wurde graphisch im Maßstab 1 : 2500 auf Grund der stereophotogrammetrischen Auswertung der am 25. September 1969 mit einer Kamera Wild RC 5 a mit dem Bildformat 23×23 cm und mit der Kamerakonstante von 152 mm im Maßstab 1 : 8050 aufgenommenen Luftbilder angefertigt.

Abs. 4 ist als ergänzende Bestimmung zu Abs. 3 und zu Art. 6 anzusehen und daher gleichfalls nach Art. 50 Abs. 3 B-VG zu behandeln.

Zu Art. 6:

Die im Art. 53 des Grenzstatuts 1928 enthaltene Definition des Begriffes „Hauptschiffahrtsrinne“ hat sich in der Praxis gleichfalls als unzulänglich erwiesen. Außerdem wurde auf Empfehlung der Donaukommission die Mindestwassertiefe von 2 m auf 2'50 m erhöht. Der vorliegende Artikel bringt daher eine der heutigen Lage entsprechende Präzisierung des in Rede stehenden, für die Bestimmung der Staatsgrenze maßgebenden Begriffes „Hauptschiffahrtsrinne“.

Hinsichtlich der verfassungsmäßigen Behandlung dieses Artikels wird auf die Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1 verwiesen.

Zu Art. 7:

Auf die Ausführungen bei Art. 1 wird verwiesen.

Zu Art. 8:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, ist auf Grund des im Jahre 1947 mit Ungarn geschlossenen Friedensvertrages die österreichisch-tschechoslowakische Staatsgrenze um etwa 21 km verlängert worden, ohne daß sich jedoch am Umfang des österreichischen Staatsgebietes etwas geändert hätte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch die Staatsgrenze der Republik Österreich gegenüber Ungarn seinerzeit vor allem auf Grund des Art. 27 Punkt 5 des Staatsvertrages von Saint-Germain von einem internationalen Grenzregelungsausschuß in den Jahren 1922 bis 1924 an Ort und Stelle festgelegt und vermarktet worden ist (vgl. Art. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 — BGBl. Nr. 72/1965). Die Bestimmungen des vorliegenden Art. 8 sind daher an sich gleichfalls nur deklarativer Natur, sie beinhalten aber auch eine neuerliche Anerkennung der seinerzeit vom Grenzregelungsausschuß in der zur Debatte stehenden Grenzstrecke (der seinerzeit noch österreichisch-ungarischen Staatsgrenze) beschlossenen Grenzfestlegungen.

Die im Art. 8 behandelte Grenzstrecke umfaßte vor 1947 den Unterabschnitt A I und den bis zum Grenzpunkte A 19 reichenden Teil des Unterabschnittes A II der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze. Sie wurde in den Jahren 1948 bis 1950 von einer österreichisch-tschechoslowakischen Kommission neu vermessen und vermarktet.

Zu Art. 9:

Diese Bestimmung gibt den allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechtes wieder, daß die auf der Erdoberfläche verlaufende Grenz-

linie die Hoheitsgebiete zweier Nachbarstaaten in lotrechter Richtung auch im Luftraum und im Erdinnern voneinander trennt. Weiters wird klargestellt, daß dieser Grundsatz auch für den Grenzverlauf in oberirdischen und unterirdischen Bauten und Anlagen jeder Art gelten soll, also z. B. auch auf Brücken oder in Tunneln.

Zu Art. 10:

Wie bereits erwähnt, hatte der Grenzregelungsausschuß seinerzeit die österreichisch-tschechoslowakische Staatsgrenze in zwölf Sektionen eingeteilt. Diese Einteilung hat sich im großen und ganzen bewährt. Eine Änderung der Grenzabschnitte käme auch schon deshalb nicht in Betracht, weil die Numerierung der bestehenden Grenzzeichen gänzlich umgeändert werden müßte.

Der vorliegende Vertragsentwurf sieht daher nur insoweit eine Änderung vor, als nach Art. 10 die ehemals österreichisch-ungarische Grenzstrecke in die Sektion XII einbezogen wird. Auf die Ausführungen zu Art. 8 wird verwiesen.

Zu den Art. 11 und 12:

Hier werden auf Wunsch der tschechoslowakischen Regierungsdelegation die Arten der Grenzvermarkung und des Grenzverlaufes sowie die Typen der Grenzzeichen in deklarativer und demonstrativer Weise aufgezählt.

Zu Art. 13:

Durch diese Verpflichtung soll sichergestellt werden, daß die Grenzgewässer in den Sektionen I bis X sowie die Grenzstrecken der unteren Thaya und der March bei plötzlichen natürlichen Veränderungen im Rahmen des Grenzgewässervertrages von 1967 nach wasserwirtschaftlicher und ökonomischer Möglichkeit wieder in die Lage gebracht werden, in der ihre Mittellinie mit der Grenzlinie übereinstimmt. Dadurch werden Unklarheiten über den Grenzverlauf und dadurch bedingte unbeabsichtigte Grenzübertritte und sonstige Grenzzwischenfälle vermieden.

Zu den Art. 14 und 15:

Da die Gesellschaftsstrukturen und dadurch bedingt auch die eigentumsrechtlichen Verhältnisse in den beiden Vertragsstaaten völlig verschieden sind, ist es erforderlich, im Vertrag selbst nicht nur die Grenzänderungen zu regeln, sondern auch privatrechtliche Bestimmungen über die ausgetauschten Gebietsteile zu treffen: Sie sollen unmittelbar kraft Vertrages in das Eigentum desjenigen Vertragsstaates übergehen, dessen Hoheitsgebiet sie zufallen.

Mit der Ausdehnung der österreichischen territorialen Souveränität und Gebietshoheit auf die an Österreich übergehenden Gebietsteile wird auf

diese im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts die österreichische Rechtsordnung erstreckt, während die tschechoslowakische Rechtsordnung ihren Geltungsanspruch einbüßt. Damit tritt an die Stelle des tschechoslowakischen Bergrechts das österreichische Bergrecht. Mineralische Rohstoffe in den an Österreich übergehenden Gebietsteilen, für die das tschechoslowakische Gesetz vom 5. Juli 1957, GBl. Nr. 41, über die Ausnutzung des Mineralreichtums (Berggesetz) Geltung hatte, werden daher vom Zeitpunkt der Übergabe an nach dem österreichischen Berggesetz vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 73, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 162/1967 und 67/1969 zu beurteilen sein. Damit hören insbesondere auch Eigentumsrechte des tschechoslowakischen Staates an mineralischen Rohstoffen, die nicht mit dem Grundeigentum verbunden sind, auf weiterzubestehen. Derartige mineralische Rohstoffe gehören dann, soweit sie nicht bergfrei oder bundeseigen sind, zum Grund und Boden. Entsprechend werden auf die mineralischen Rohstoffe in den an die Tschechoslowakische Sozialistische Republik übergehenden Gebietsteile vom Zeitpunkt der Übergabe an die tschechoslowakischen bergrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, wodurch jede rechtliche Grundlage für österreichische Ansprüche auf diese mineralischen Rohstoffe entfällt.

Nach Ansicht der beiden Regierungsdelegationen war es notwendig, sowohl im Bereich der 17 Marchdurchstiche als auch im Bereich der durch Art. 2 neu festgelegten Grenzstrecken den durch die bisherige und durch die künftige Grenzlinie gegebenen Umfang der Austauschgebiete in eigenen Plänen festzuhalten und auch ihr Ausmaß vertraglich außer Streit zu stellen. Damit wird weiters — zumindest auf österreichischer Seite — die grundbücherliche Durchführung der Gebietsaustausche erleichtert.

Die im Bereich der Marchdurchstiche auszutauschenden Gebietsteile sind in einem Plan im Maßstab 1 : 2500 dargestellt (Anlage 11). Diese Anlage wurde von der österreichischen Seite auf Grund von Luftbildplänen verfaßt, die im Jahre 1966 an Hand der im Oktober 1965 von der tschechoslowakischen Seite aufgenommenen Luftbilder angefertigt worden waren. Die Bilder wurden nach den im Gelände signalisierten und auf den Bildern dargestellten Paßpunkten entzerrt. Auf Grund der in den Luftbildplänen im Maßstab 1 : 2500 gemeinsam identifizierten Punkte und der gemeinsam angefertigten Lage-skizze der signalisierten Punkte wurden die Mittelwasseranschlaglinien im alten Flußbett und im Bereich der Durchstiche einvernehmlich eingetragen. Aus diesen Mittelwasseranschlaglinien wurden dann die Mittellinien des alten Flußbettes und die Flußachse in jedem Durchstich gemeinsam

konstruiert. Die Flächen wurden von jeder Seite unabhängig in dem gemeinsam bearbeiteten Originalexemplar des Luftbildplanes bestimmt.

Dem aus acht Blättern bestehenden Plan ist eine Zusammenstellung des Flächenausmaßes der einzelnen Gebietsteile angeschlossen (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 1).

Von der Arbeitsgruppe technischer Experten wurden für die im Art. 2 des Vertragsentwurfes vorgesehenen Grenzänderungen Pläne im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000 verfaßt, in der die von den Grenzänderungen betroffenen Gebietsteile dargestellt sind. Das Flächenausmaß ist in den Plänen selbst beim jeweiligen Gebietsteil angeschrieben (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1).

Zu Art. 16:

Nach dieser Bestimmung soll mit den Eigentumsübergängen nach den Art. 14 und 15 nicht nur das bisherige Eigentum an den betroffenen Gebietsteilen, sondern alle anderen privaten Rechte wie auch alle öffentlichen Rechte an den übergehenden Liegenschaften erlöschen. Dies gilt vor allem auch für Pfandrechte und andere dingliche Rechte, ebenso aber auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, z. B. für landwirtschaftliche Wegerechte und dergleichen.

Zu Art. 17:

Zu Abs. 1:

Die Bestimmungen sollen einerseits sicherstellen, daß die von den Grenzänderungen betroffenen Grundstückseigentümer keinen Schaden erleiden, andererseits aber Regreßansprüche der bisherigen Eigentümer an den übernehmenden Vertragsstaat ausschließen. Auf österreichischer Seite hat der Bund bereits durch Kauf das Eigentum an den im Bereich der Marchdurchstiche abzutretenden Grundstücken — soweit sie nicht ohnedies zum öffentlichen Wassergut und damit dem Bund gehören — sowie an dem 16'54 ha großen Ausgleichsgebiet in den Gemeinden Neudorf bei Staatz und Wildendürnbach erworben. Im Falle der Z. 6 des Art. 2 Abs. 1 (Drasenhofener Mühlbach) wird sich die Staatsgrenze nur innerhalb des dem Bund gehörenden Bachgrundstückes Nr. 3228/2 der Katastralgemeinde Drasenhofen verschieben. Was die restlichen Gebietsteile im Gesamtausmaß von 4666 m² betrifft, die im Bereich zweier regulierter Grenz-bäche und zweier regulierter Grenzgräben an die ČSSR abzutreten sind (Art. 2 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 und 5), so haben — soweit es sich nicht um öffentliches Wassergut handelt — die betroffenen Grundstückseigentümer dem Bund die für die Regulierungstrasse selbst erforderlichen Grundstücksteile kostenlos und die zwischen der Regulierungstrasse und der bisherigen Staatsgrenze

liegenden Grundstücksteile unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, daß sie hierfür angemessen entschädigt werden.

Zu Abs. 2:

Dieser Absatz enthält an sich wohl eine zweiseitige Norm. Tatsächlich wurde sie aber auf Vorschlag der österreichischen Regierungsdelegation im Hinblick auf die Tatsache vereinbart, daß auf tschechoslowakischem Staatsgebiet entlang der Staatsgrenze eine Sperre zur Verhinderung unbefugter Grenzübertritte errichtet ist. Diese — nicht verminte — Sperre besteht aus drei Reihen Stacheldraht und ist durch Alarmanlagen, einen Spurenstreifen und Wachttürme gesichert. Die Sperre liegt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, sie ist vielmehr nach taktischen Gesichtspunkten angelegt und entfernt sich streckenweise mehr als 100 m von der Staatsgrenze. Es besteht auf österreichischer Seite ein eminentes Interesse daran, daß die an Österreich fallenden Gebietsteile frei von solchen Einrichtungen übergeben werden.

Zu Art. 18:

Zu Abs. 1:

Dieser Absatz enthält einen der Hauptpunkte des Vertrages, nämlich die Verpflichtung der Vertragsstaaten, durch entsprechende Vermessung und Vermarkung den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze stets deutlich erkennbar und (vermessungstechnisch) gesichert zu erhalten. Die dauernde Erkennbarkeit des Grenzverlaufes liegt gleichermaßen im Interesse der Behörden wie der Bevölkerung beider Staaten. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind mit Absicht allgemein gehalten, damit alle diesem Zweck dienenden Maßnahmen der Vermessung und Vermarkung durch den vorliegenden Vertrag erfaßt werden. Aus diesem Grundsatz ergibt sich die weitere Verpflichtung der Vertragsstaaten, die zur Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes notwendigen Grenzzeichen nach Maßgabe des gegenständlichen Vertrages instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern, wenn notwendig zusätzliche Grenzzeichen zu setzen (Art. 26) und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Grenzzeichen zu treffen (Art. 31). Die Organisation und die Durchführung aller dieser Aufgaben obliegt der im Art. 35 vorgesehenen „Ständigen österreichisch-tschechoslowakischen Grenzkommission“.

Zu Abs. 2:

Die Arbeitsgruppe technischer Experten hat im Unterlauf der March vom Grenzpunkt XI/19 (Eisenbahnbrücke bei Marchegg) bis zur Einmündung in die Donau zur besseren Erkennbarkeit des Grenzverlaufes neben jedes am Ufer gesetzte Grenzzeichen Eisenrohre mit weiß gestrichenen Blechtafeln (20 × 30 cm) aufgestellt, auf welchen

mit schwarzer Farbe auf der dem Fluß abgekehrten Seite die Nummer des Grenzzeichens und die Entfernung zur Grenzlinie mit einer Genauigkeit von 0,1 m angegeben sind. Die Erhaltung und Erneuerung dieser Tafeln soll auch vertraglich sichergestellt werden. Da nach Art. 4 Abs. 2 des Vertrages die Staatsgrenze in der March beweglich bleiben soll, ist es erforderlich, im Falle einer Änderung die geänderte Entfernung zur Grenzlinie auf den Tafeln sichtbar zu machen.

Zu Abs. 3:

Die Arbeitsgruppe technischer Experten hat in der Grenzstrecke der Donau bei den ganzen und halben Stromkilometern das Profil des Donaubettes durch Steinpaare im Ausmaß von 25 × 25 × 140 cm (Type der Hauptsteine) vermarktet und auf jedem Profilstein seine Entfernung zur Grenzlinie ersichtlich gemacht. Da nach Art. 5 Abs. 2 des Vertrages auch in der Donau die Staatsgrenze beweglich bleiben soll, empfiehlt es sich, auch an den Profilsteinen die geänderten Entfernungen zur Grenzlinie ersichtlich zu machen.

Zu Art. 19:

Zu Abs. 1:

Eine räumliche Aufteilung der Vermessungsarbeiten ist nicht tunlich, weil dies eine gegenseitige Kontrolle ausschließen würde. Es soll daher jeder der beiden Vertragsstaaten Vermessungsfachleute und vermessungstechnisches Hilfspersonal in der erforderlichen Stärke für die gesamte Staatsgrenze zur Verfügung stellen.

Zu Abs. 2:

Auf Grund der guten Erfahrungen, welche die Republik Österreich bei der periodischen Revision der Staatsgrenze gegen Jugoslawien (1958 bis 1961 sowie 1968 bis 1970) und Ungarn (1966 bis 1969) gewonnen hat, wurde der dort gehandhabte Grundsatz, die Staatsgrenze nicht nur hinsichtlich der Vermarktungsarbeiten, sondern auch hinsichtlich der Kostentragung zwischen den beiden Vertragsstaaten räumlich aufzuteilen, auch in den vorliegenden Vertrag übernommen (vgl. hierzu Art. 9 der bereits zitierten Grenzverträge mit Ungarn und Jugoslawien). Diesen Grundsatz der „Realteilung“ enthält auch der Vertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen vom 17. März 1960, BGBl. Nr. 228 (Art. 10), weiters das Vermarktungsabkommen mit der Schweiz (Art. 2) und der noch nicht ratifizierte Grenzvertrag mit der BRD (Art. 8).

Eine solche „Realteilung“ des Sachaufwandes an Stelle der Halbierung der auf beiden Seiten auflaufenden Kosten ist im Verhältnis zur ČSSR

schon wegen der verschieden hohen Arbeitslöhne und der Verrechnungsschwierigkeiten angebracht. Nach der in Rede stehenden Bestimmung werden der Republik Österreich Grenzstrecken mit einer Gesamtlänge von 229 km und rund 3450 Grenzzeichen, der ČSSR Grenzstrecken mit einer Gesamtlänge von 233 km und gleichfalls rund 3450 Grenzzeichen zugewiesen.

Zu Abs. 3:

Die räumliche Aufteilung der Vermarktungsarbeiten im Abs. 2 geht von der Annahme aus, daß die Vertragsstaaten annähernd gleichmäßig in finanzieller und personeller Hinsicht belastet sind. Es ist jedoch möglich, daß bei kommenden periodischen Überprüfungen der Staatsgrenze (Art. 22 Abs. 1) infolge besonderer unvorhergesehener Ereignisse eine einseitige Mehrbelastung eines Vertragsstaates eintritt. Auch aus anderen Gründen kann die im Abs. 2 vorgesehene starre Aufteilung nach Grenzstrecken in Sonderfällen unwirtschaftlich oder unzweckmäßig sein. Für all diese Fälle ermöglicht der Abs. 3 den beiderseitigen Einsatz von Personal und Sachmittel und die Kostentragung abweichend vom Abs. 2, jedoch unter Bedachtnahme auf einen möglichststen Leistungsausgleich zu regeln. Die erforderlichen Entscheidungen hat nach Art. 36 lit. b die Grenzkommission zu treffen.

Zu Abs. 4:

Die im Abs. 2 festgesetzte räumliche Aufteilung für die Bereitstellung der Arbeitskräfte und Materialien auf die einzelnen Sektionen der Staatsgrenze kann insbesondere bei Regulierungsarbeiten an größeren Gewässern oder beim Ausbau von Straßen und Wegen dazu führen, daß einem Vertragsstaat unverhältnismäßig hohe Mehrkosten erwachsen. In solchen Fällen soll die Grenzkommission die räumliche Aufteilung für die Bereitstellung der Arbeitskräfte und Materialien so abändern können, daß sich die beiderseitigen Leistungen in ihrer Gesamtheit ausgleichen.

Zu Abs. 5:

Nach Ansicht der beiden Regierungsdelegationen war es nicht notwendig, im Vertrag selbst die Aufteilung der relativ geringfügigen Kosten zu regeln, die in den Grenzstrecken der unteren Thaya, March und Donau (Sektion XI) bei der Vermessung und Vermarktung von Brücken und anderen im Gewässer befindlichen Bauwerken entstehen. Bei den in den Art. 24 und 25 im Bereich von Grenzgewässern vorgesehenen Überprüfungen, Vermarktungen und Beurkundungen wurde hingegen deshalb von einer vertraglichen Kostenaufteilung Abstand genommen, weil hier eine starre Aufteilung infolge der Verschiedenartigkeit der Fälle zu einer ungleichen Belastung der beiden Vertragsstaaten führen könnte.

Zu den Abs. 1 bis 5:

Die im Art. 19 vorgesehene Arbeitsaufteilung bringt es wohl mit sich, daß auch Bedienstete des einen Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Vermessungs- oder Vermarktungsarbeiten verrichten werden. Trotzdem beinhalten nach Ansicht der Bundesregierung weder der in Rede stehende Art. 19 noch die Art. 21 bis 27 die Ermächtigung, daß Organe des einen Staates auf dem Gebiet des anderen Staates Hoheitsakte setzen. Die nach Art. 35 zur Durchführung dieser Aufgaben einzurichtende Ständige österreichisch-tschechoslowakische Grenzkommission wird daher bei der Durchführung der Arbeiten darauf zu achten haben, daß die aufzustellenden Arbeitsgruppen auf österreichischer Seite stets unter der Leitung und Aufsicht eines Vermessungsfachmannes des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen stehen, welchem nach § 1 Z. 7 und § 2 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, die Vermarktung und Vermessung der Bundesgrenzen obliegt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß alle auf österreichischem Hoheitsgebiet durchgeführten Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als der hierfür zuständigen Behörde zuzurechnen sind. (In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß nach Art. 27 des Vertrages Arbeiten nach diesem Vertrag, die mit einer Vermessung verbunden sind, unter „gemeinsamer Leitung von Vermessungsfachleuten beider Vertragsstaaten durchgeführt werden“ müssen.)

Zu Art. 20:

Wenn ein Grenzzeichen durch einen Angehörigen eines der beiden Vertragsstaaten vernichtet oder beschädigt worden ist, soll die Erneuerung oder die Instandsetzung dieses Grenzzeichens den anderen Vertragsstaat aus Gründen der Billigkeit nicht belasten. Allerdings ist nur ein finanzieller Kostenersatz vorgesehen, weil Naturalleistungen des ersatzpflichtigen Staates dazu führen würden, daß er auch in einer Grenzstrecke, für deren Betreuung nach Art. 19 Abs. 2 an sich der andere Vertragsstaat zuständig ist, Vorkehrungen treffen müßte, dies aber zu Schwierigkeiten führen kann. Auf den ersatzleistenden Staat sollen aber Ansprüche übergehen, die dem anderen Vertragsstaat wegen der Beschädigung oder Vernichtung des Grenzzeichens gegen den Schädiger oder einen anderen Dritten zustehen.

Zu Art. 21:

Das für die bei den Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten eingesetzte Personen vorgesehene Verbot, Waffen zu tragen, hat deshalb praktische Bedeutung, weil auf tschechoslowakischer Seite bei diesen Arbeiten überwiegend Ange-

hörige der Grenztruppe eingesetzt werden und auch auf österreichischer Seite ein — wenn auch sehr beschränkter — Einsatz von Angehörigen des Bundesheeres in Betracht kommen kann. Diesen Personen soll aber ausdrücklich gestattet werden, bei den Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten auch auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates die Uniform ihrer Formation zu tragen. Ähnliche Bestimmungen enthalten die Grenzverträge mit Ungarn und mit Jugoslawien jeweils im Art. 9.

Zu Art. 22:

Die an anderen Staatsgrenzen gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine Kontrolle der Grenzzeichen in angemessenen Zeitabständen in vieler Hinsicht vorteilhaft ist. In dem bereits zitierten Grenzvertrag mit Ungarn (Art. 9 Abs. 6) und ebenso in dem gleichfalls erwähnten Grenzvertrag mit Jugoslawien (Art. 10) ist wohl für die periodische Kontrolle ein Intervall von nur sechs Jahren vorgesehen.

Die bisher mit den beiden Staaten durchgeführten periodischen Kontrollen haben aber gezeigt, daß ein längerer Zeitraum ausreicht, um eine entsprechende Kontrolle der Erhaltung der Grenzzeichen zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist im Vermarktungsabkommen mit der Schweiz eine Periode von acht Jahren (Art. 3) und in den Grenzverträgen mit Liechtenstein und der BRD eine Periode von zehn Jahren (Art. 12 bzw. 10) vereinbart. In diesem Sinne sieht der gegenständliche Vertrag gleichfalls eine zehnjährliche Kontrolle vor.

Zu Art. 23:

Hiedurch wird die Möglichkeit gegeben, in bestimmten dringenden und wichtigen Fällen auch außerhalb der periodischen Kontrolle der Grenzzeichen die notwendigen Vermessungs- und Vermarktungsmaßnahmen zu treffen; die Kosten solcher Maßnahmen sind gering im Vergleich zu den möglichen Weiterungen, die sich einer nicht mehr klar erkennbaren oder sogar strittigen Staatsgrenze wegen ergeben könnten.

Zu Art. 24:

Zu den Abs. 1 und 3:

Die Veränderung von Wasserläufen, in denen oder in deren Nähe die Staatsgrenze verläuft, schafft naturgemäß vielfach Unklarheiten über den Grenzverlauf, und zwar auch dort, wo die Staatsgrenze — wie in der Sektion XI — allmählichen natürlichen und bestimmten künstlichen Veränderungen folgt. Es ist daher notwendig, wesentliche Lageveränderungen der Grenzgewässer in Niederschriften und Ergänzungsfeldskizzen festzuhalten.

Diese Maßnahmen sollen bei plötzlich eintretenden natürlichen Lageveränderungen eines der in Rede stehenden Wasserläufe auf Verlangen eines der Vertragsstaaten auch außerhalb der periodischen Überprüfung der Grenzzeichen durchgeführt werden.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung steht im sachlichen Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 2, wonach in der Grenzstrecke der Donau die Staatsgrenze der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne bei deren allmählichen natürlichen und bei bestimmten künstlichen Veränderungen folgt. Bei jeder periodischen Überprüfung der Grenzzeichen, also alle zehn Jahre, soll auch die Hauptschiffahrtsrinne der Donau neu ermittelt und samt der nach dem zitierten Artikel festgestellten Grenzlinie auf einem Plan im Maßstab 1 : 2500 dargestellt werden. Damit wird in Verbindung mit Abs. 3 und dem noch zu behandelnden Abs. 4 erreicht, daß stets der jeweils geltende Grenzverlauf in der Donau in einem gemeinsam verfaßten Plan festgehalten ist.

Zu Abs. 4:

Nach dem Grenzgewässervertrag von 1967 erfolgt die Projektierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen der Vertragsstaaten auf Grund von Richtlinien, die von der „Österreichisch-Tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission“ festgelegt werden (Art. 6 Abs. 1 des zitierten Vertrages). Die von der genannten Kommission beschlossenen „Richtlinien für die Projektierung sowie für die technische und finanzielle Kontrolle von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen an den österreichisch-tschechoslowakischen Grenzgewässern“ (Beilage 18 zum Protokoll über die 2. Tagung der Österreichisch-Tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission, abgehalten in Wien vom 19. bis 30. April 1971) sehen unter anderem vor, daß in Grenzabschnitten mit unbeweglichen nassen Grenzen (Sektion I bis X) die Projekte über Räumungen und Regulierungen von Grenzgewässern so auszuführen sind, daß „die Lage der Staatsgrenze auch nach Durchführung derartiger Arbeiten möglichst im Bereich der Gerinnesohle, jedenfalls aber im Profil des Gerinnes verbleibt“. Wenn dieser Grundsatz aus hydrotechnischen Gründen nicht eingehalten werden kann, so ist nach den Richtlinien „aus wasserwirtschaftlichen Erwägungen eine Verlegung des Verlaufes der Staatsgrenze in die Mittellinie des Gerinnes vorzuschlagen. In solchen Fällen ist bei der Projektierung stets darauf zu achten, daß ein Ausgleich der Staatsgebietsflächen erzielt wird. Sollte damit eine wesentliche Erhöhung der Kosten für die Durchführung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verbunden sein, ist die Grenzgewässerkommission mit dieser Frage zu befassen“.

Die in Rede stehenden Richtlinien sehen weiters eine zwischenstaatliche Kollaudierung der angeführten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen vor, wobei u. a. die ausgeführten Bauarbeiten begutachtet und mit dem genehmigten Projekt verglichen werden müssen.

Nach Fertigstellung von Regulierungsarbeiten an einem Grenzgewässer gemäß Art. 1 lit. a des Grenzgewässervertrages haben die zuständigen wasserwirtschaftlichen Organe beider Staaten ehestens ihre für die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenze zuständigen Organe zu ersuchen, die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenze noch vor der zwischenstaatlichen Kollaudierung der durchgeführten Regulierungsarbeiten vorzunehmen.

Im Hinblick auf die zitierten Punkte der von der „Österreichisch-Tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission“ beschlossenen Richtlinien haben die beiden Regierungsdelegationen eine Bestimmung für erforderlich gehalten, derzufolge nach Abschluß der Regulierungsarbeiten der regulierte Wasserlauf und die — unveränderte — Grenzlinie vermessen und bei wesentlichen Veränderungen des regulierten Wasserlaufes gegenüber der Grenzlinie im Sinne des Art. 39 Abs. 1 Niederschriften sowie Ergänzungsfeldskizzen verfaßt werden. Dadurch wird die in den oberwähnten Richtlinien vorgesehene zwischenstaatliche Kollaudierung der ausgeführten Regulierungsmaßnahmen wesentlich vereinfacht und der „Österreichisch-Tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission“ die Möglichkeit gegeben, darauf hinzuwirken, daß erforderlichenfalls noch vor der Kollaudierung die durchgeführten Regulierungsarbeiten dem genehmigten Projekt entsprechend abgeändert werden.

Zu Art. 25:

Diese Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit den Art. 3 bis 5, wonach in den Grenzstrecken der unteren Thaya, der March und der Donau die Staatsgrenze auch künstlichen Veränderungen des Flußbettes folgt, soweit diese durch Baumaßnahmen im Rahmen des Grenzgewässervertrages von 1967 bewirkt werden und hiedurch die Mittellinie bei der Thaya und der March nicht mehr als um ein Viertel der Breite des Mittelwasserbettes, bei der Donau nicht mehr als um 100 m von der bei Baubeginn gegebenen Grenzlinie abweicht. (Bei der Donau kommt noch die weitere Bedingung dazu, daß die künstlich veränderte Mittellinie innerhalb der im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages gegebenen Uferländer verbleibt.) Zur exakten Feststellung, ob Baumaßnahmen die Mittellinie nicht über das vereinbarte Maß hinaus verschoben haben und somit die Staatsgrenze der Verlegung gefolgt ist, muß vor Beginn dieser Baumaßnahmen die geltende Grenzlinie festgestellt werden.

Zu Art. 26:

Der Grenzregelungsausschuß hatte seinerzeit Form, Maße, Materialien, Aussehen und Bezeichnung der Grenzzeichen sowie ihre Standorte beschlossen und die entsprechenden Angaben im Grenzurkundenwerk von 1923 festgehalten. Entsprechendes gilt für den in die Sektion XII einbezogenen Teil der ehemals österreichisch-ungarischen Staatsgrenze (vgl. die Art. 8 und 10 des Vertrages). Für diesen Teil sind die Angaben im österreichisch-ungarischen Grenzurkundenwerk von 1922 festgehalten, das der seinerzeit für diese Staatsgrenze eingesetzte Grenzregelungsausschuß verfaßt hat.

In den Grenzstrecken, die nach Art. 2 des Vertrages in den Sektionen VI, VII, IX und X geändert werden, sind Form, Maße usw. sowie die Standorte der Grenzzeichen nunmehr in den Vertragsanlagen 1 bis 6 festgelegt. Für die Sektion XI (untere Thaya, March und Donau) enthalten allerdings die planlichen Darstellungen der Vertragsanlagen 7 bis 10 wohl die Standorte, nicht aber die Angaben über Form, Maße usw. der Grenzzeichen.

Nach Ansicht der beiden Regierungsdelegationen wäre es nicht zweckmäßig, die in Rede stehenden Angaben der alten Grenzurkundenwerke und des vorliegenden Vertrages zu „versteinern“. Vielmehr soll die vertragliche Möglichkeit gegeben werden, im Bedarfsfall von diesen Bestimmungen abzugehen. Insbesondere könnten es geänderte Verhältnisse erforderlich machen, die Größe oder die Bezeichnung (vor allem die Numerierung der Grenzzeichen) zu ändern. Ebenso wird sich sicherlich die Notwendigkeit ergeben, später einmal die Standorte bestimmter Grenzzeichen zu ändern. So kann z. B. die Notwendigkeit eintreten, durch Auswaschung des Ufers gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen zu setzen, wegen der Anlegung oder Verbreiterung eines Grenzweges die direkte Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte abzuändern oder bei vollständigem Austrocknen eines Gerinnes die bisher indirekte Vermarkung in eine direkte umzuwandeln. Derartige Maßnahmen, die wie alle anderen Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten ausschließlich im Rahmen der „Ständigen österreichisch-tschechoslowakischen Grenzkommission“ (Art. 35) durchzuführen sind, haben keine Veränderung der Grenzlinie selbst zur Folge.

Zu Art. 27:

Vermarktungsarbeiten, die mit einer Vermessung verbunden sind, sind stets für die Sicherung des Grenzverlaufes (Art. 18 Abs. 1) entscheidend. Darunter fallen in erster Linie die im Art. 26 Abs. 3 vorgesehene Anbringung zusätzlicher Grenzzeichen, Versetzung gefährdeter Grenz-

zeichen und Umwandlung einer direkten Vermarkung in eine indirekte oder umgekehrt. Weiters fällt darunter auch die Lageberichtigung eines unrichtig gesetzten oder eines durch Naturereignisse abgeschwemmten oder von unbefugter Hand versetzten Grenzzeichens. Die Bedeutung aller dieser Arbeiten für die Sicherung des Grenzverlaufes erfordert es, daß sie stets unter gemeinsamer Leitung von Vermessungsfachleuten durchgeführt werden.

Zu Art. 28:

Erneuerungen an den mit der Bundesrepublik Deutschland und mit der Ungarischen Volksrepublik gemeinsamen Dreiländergrenzzeichen können jeweils nur im Einvernehmen aller drei beteiligten Staaten vorgenommen werden.

Zu Art. 29:

Zu Abs. 1:

Eine zweckentsprechende und einwandfreie Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze kann nur durchgeführt werden, wenn die Vermessungsfachleute sowie deren Hilfs- und Arbeitspersonal an oder in der Nähe der Staatsgrenze unbehindert die erforderlichen Arbeiten durchführen und vor allem die erforderlichen Grenzzeichen setzen oder anbringen können. Zu diesem Zweck sollen die beiden Vertragsstaaten verpflichtet werden, dafür zu sorgen, daß die Eigentümer der an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücke und Anlagen sowie die sonst daran nutzungsberechtigten Personen die Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten dulden.

Die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtung wurde bereits durch das am 30. November 1973 vom Nationalrat beschlossene Staatsgrenzgesetz (BGBl. Nr. 9/1974) in seinem § 12 sichergestellt.

Zu Abs. 2:

Die Entscheidung darüber, ob und wie weit die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der von den Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten oder Auslichtungsarbeiten betroffenen Grundstücke einen Entschädigungsanspruch haben, bleibt der innerstaatlichen Regelung der Vertragsstaaten überlassen. Es handelt sich hiebei um eine Kollisionsnorm, wobei jeweils an das Recht des Vertragsstaates angeknüpft wird, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke oder Anlagen liegen. Das eben zitierte Staatsgrenzgesetz regelt in seinem § 15 Abs. 2 die gegenständliche Entschädigungsfrage.

Da nach der im Art. 19 vereinbarten Regelung auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates auch Angehörige des anderen Vertragsstaates Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten durch-

führen werden, soll durch den zweiten Satz des Abs. 2 ausgeschlossen werden, daß die von diesen Arbeiten betroffenen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grenzgrundstücke an den anderen Staat Entschädigungsansprüche stellen.

Zu Art. 30:

Die Triangulierungs- und Polygonpunkte in der Nähe der Staatsgrenze haben außer ihrer Bedeutung für innerstaatliche Vermessungen durch ihr Einbezogensein in das innerstaatliche Grundlagennetz auch große Bedeutung für die Verbindung der Grundlagennetze von Nachbarstaaten, insbesondere für die Nahtstellen solcher Netze: die Staatsgrenzen. Die wechselseitige Benützung dieser Vermessungspunkte liegt ebenso wie ihre Erhaltung im beiderseitigen Interesse.

Zu Art. 31:

Schutzmaßnahmen im Sinne dieses Artikels sind wohl auf österreichischer Seite auch in gewissen Bestimmungen des Strafgesetzes zu sehen. Bei vorsätzlicher Beschädigung oder Vernichtung von Grenzzeichen kommen die Bestimmungen über die boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§§ 85 beziehungsweise 468 StG) zur Anwendung; das in Täuschungsabsicht erfolgte Wegräumen oder Versetzen von Grenzzeichen ist als Betrug (§ 199 lit. e StG) zu behandeln. Diese Bestimmungen reichen aber zum Schutz der Grenzzeichen und sonstigen Einrichtungen nicht aus, weil sie für die Strafbarkeit der Tat den Vorsatz des Täters verlangen, dieser Vorsatz aber oft nicht vorhanden oder aber nicht nachzuweisen ist.

Im § 23 des genannten Staatsgrenzgesetzes sind daher analog § 51 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, den heutigen Verhältnissen entsprechende Verwaltungsstrafbestimmungen enthalten.

Zu Art. 32:

Die Grenzlinien und die sie markierenden Grenzzeichen sollen in der Natur stets erkennbar sein. Diesem Zweck dienen die vorliegenden Bestimmungen über die Auslichtung eines beiderseits 1 m breiten Grenzstreifens und der indirekt gesetzten Grenzzeichen. Gleiche Bestimmungen enthalten die bereits erwähnten Grenzverträge mit Ungarn (Art. 6), Jugoslawien (Art. 17), Schweiz (Art. 12) und BRD (Art. 16).

Die Verpflichtung zur Erhaltung des 1 m breiten Grenzstreifens bezieht sich naturgemäß nur auf Strecken, in denen die Staatsgrenze auf dem Land und nicht in einem Gewässer verläuft. Auch für diesen Fall gilt aber die — gerade hier in der Praxis bedeutsame — Verpflichtung, um jedes indirekte Grenzzeichen eine Kreisfläche mit dem Radius von 1 m freizuhalten.

Ausgenommen von diesen Säuberungsmaßnahmen werden jedoch Bannwälder und Schutzwälder. Erstere sind Wälder, die in besonderer Weise zu bewirtschaften sind, damit hiedurch Personen sowie Staats- und Privatgrund gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen und dergleichen gesichert werden (§ 19 des österreichischen Forstgesetzes, RGBl. Nr. 250/1852). Schutzwälder wiederum stehen auf einem Boden, der „bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird“, in schroffer, sehr hoher Lage, an den nichtfelsigen Ufern größerer Gewässer oder an Gebirgshängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind (§§ 6 und 7 des österreichischen Forstgesetzes).

Ebenso wie in den Grenzverträgen mit der Schweiz und der BRD soll die Entscheidung, wer die notwendigen Auslichtungsarbeiten durchzuführen hat und wer die Kosten zu tragen hat, der innerstaatlichen Regelung der beiden Vertragsstaaten überlassen bleiben.

Auch die Frage, ob den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke für die ihnen auferlegten Duldungspflichten eine Entschädigung gebührt, ist der innerstaatlichen Regelung der Vertragsstaaten vorbehalten geblieben (Abs. 2). Es handelt sich hierbei um eine Kollisionsnorm, wobei jeweils an das Recht des Vertragsstaates angeknüpft wird, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

Das bereits mehrfach erwähnte Staatsgrenzgesetz hat in seinem § 2 nicht nur diese Entschädigungsfrage geregelt, sondern auch dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Aufgabe übertragen, die im Abs. 1 genannten Gebietsteile von Bäumen, Sträuchern und anderen die Sicht behindernden Pflanzen auf Kosten des Bundes freizuhalten.

Aus den bereits bei Art. 29 Abs. 2 angeführten Gründen soll weiters ausgeschlossen werden, daß die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der in dem einen Vertragsstaat liegenden Grenzgrundstücke an den anderen Vertragsstaat Entschädigungsansprüche stellen.

Zu Art. 33:

Nach § 15 Abs. 2 des Zollgesetzes, BGBl. Nr. 129/1955, bedarf die Errichtung von Baulichkeiten und Einfriedungen sowie die Anlage von Wegen, Seilbahnen, Eisenbahnen, Übergängen, Brücken, Landungsstegen und dergleichen in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze der Zustimmung der Finanzlandesdirektion. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch diese Baulichkeiten und Anlagen die Grenzüberwachung und die Verhinderung von Zollzuwiderhandlungen nicht erschwert werden. In Abänderung

dieser innerstaatlichen Gesetzesvorschrift sieht nun die gegenständliche Vertragsbestimmung zum Schutze der Grenzzeichen (sowie zur Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes und der Grenzzeichen) vor, daß innerhalb des 1 m breiten Grenzstreifens und innerhalb des Kreises von 1 m Radius um jedes indirekte Grenzzeichen keinerlei Anlagen errichtet werden dürfen. Eine Ausnahme wird vor allem für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, der Grenzabfertigung oder der Grenzüberwachung dienen, vorgesehen. Diese Ausnahme hat für alle Verkehrswege, insbesondere für Eisenbahnanlagen gemäß § 10 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, sowie für Zollgebäude und Grenzkontrollstellen große praktische Bedeutung. Vom Bauverbot sind weiters auch Leitungen aller Art (Erdöl- und Erdgasleitungen, Hochspannungsleitungen, Fernmeldekabel und dergleichen) ausgenommen, sofern sie die Staatsgrenze in einem Winkelbereich zwischen 45° und 135° schneiden. (Mit dieser Einschränkung soll erreicht werden, daß durch die Errichtung und die Wartung der Leitungen soweit wie möglich die Grenzzeichen nicht beschädigt werden.)

Zu Art. 34:

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung bezweckt, Verwechslungen zwischen Eigentumsgrenzzeichen und den Grenzzeichen der Staatsgrenze zu verhindern.

Zu Abs. 2:

Eine ähnliche Bestimmung findet sich bereits in den Grenzverträgen mit Liechtenstein (Art. 14), Ungarn (Art. 30), Jugoslawien (Art. 20) und der BRD (Art. 31) sowie in einem Protokoll zum Vermarktungsabkommen mit der Schweiz. Im österreichisch-tschechoslowakischen Grenzgebiet bestehen in Grenznähe vor allem Erdöl- und Erdgasfelder, deren Begrenzungen teilweise mit der Staatsgrenze zusammenfallen.

Zu Art. 35:

Während Art. 18 des Vertragsentwurfes den materiellen Hauptgrundsatz für die Vermessung und Vermarktung der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze enthält, stellt Art. 35 den Schwerpunkt der organisatorischen Vertragsbestimmungen dar: Eine „Ständige österreichisch-tschechoslowakische Grenzkommission“ soll alle Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten organisieren und für deren Durchführung sorgen, damit die Staatsgrenze stets deutlich sichtbar und gesichert erhalten bleibt.

Bei den im allgemeinen Teil erwähnten Vertragsverhandlungen bestand die tschechoslowakische Seite strikt darauf, daß die Zahl der Delegationsmitglieder in der Grenzkommission auf

je drei beschränkt wird. Im Hinblick auf diesen Standpunkt haben die Burgenländische und die Niederösterreichische Landesregierung ausdrücklich darauf verzichtet, in der Grenzkommision durch je ein Mitglied und nicht allein durch Experten vertreten zu sein. Die oberösterreichische Landesregierung hat sich wohl diesem Verzicht nicht angeschlossen. Infolge der unnachgiebigen Haltung der tschechoslowakischen Regierungsdelegation war es aber nicht möglich, die Zahl der Delegationsmitglieder in der Grenzkommision so zu erhöhen, daß auf österreichischer Seite je ein Vertreter der an die ČSSR angrenzenden Bundesländer als Mitglied in die Grenzkommision aufgenommen werden kann.

Die österreichische Delegation in der Grenzkommision soll entsprechend der auf dem Gebiet der Vermessung und Vermarkung der Bundesgrenze durch § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. e des Behörden-Überleitungsgesetzes einerseits und durch die §§ 1 (Z. 7) und 59 (Abs. 1) des bereits zitierten Vermessungsgesetzes andererseits gegebene Kompetenzverteilung aus je einem Vertreter des Bundesministeriums für Bauten und Technik und des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie einem Vertreter des Bundesministeriums für Inneres zusammengesetzt werden.

Zur einfachen und raschen Verständigung sollen nach Abs. 3 die beiden Delegationsvorsitzenden der Grenzkommision und deren Stellvertreter berechtigt sein, unmittelbar — also unter Ausschluß des diplomatischen Weges — miteinander in Verbindung zu treten. Dies wird vor allem bei der Einberufung der Kommision zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen (Art. 40 Abs. 1) sowie bei einer schriftlichen Beschlußfassung (dies vor allem außerhalb einer gemeinsamen periodischen Überprüfung) von praktischer Bedeutung sein.

Abs. 4 regelt die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, die unmittelbar mit der Tätigkeit der Grenzkommision im Zusammenhang stehen, so z. B. die Entschädigung der Delegierten und der Experten oder die Miete für Tagungsräumlichkeiten. Keinesfalls handelt es sich hier um die Aufteilung des Zweckaufwandes, der sich bei der Vermessung und Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze auf Grund der Beschlüsse der Grenzkommision ergibt. Diese Kosten werden ausschließlich in den Art. 19 und 39 geregelt.

Zu Art. 36:

Hier werden die wichtigsten Aufgaben der Grenzkommision demonstrativ aufgezählt. Insbesondere wird die Kommision die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, damit dort, wo dies erforderlich ist, zusätzliche Grenzzeichen

gesetzt, gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen versetzt werden oder die direkte Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte umgeändert wird oder umgekehrt (Art. 26).

In diesem Zusammenhang ist auf Art. 42 Abs. 1 zweiter Satz des Vertrages zu verweisen, wonach ein Beschluß der Kommision zu seiner Rechtsverbindlichkeit der nach den innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsstaaten erforderlichen Genehmigung bedarf. Daraus ergibt sich, daß die Kommision kein Staatengemeinschaftsorgan ist, das ohne Zustimmung der nach österreichischem Bundesverfassungsrecht zuständigen Organe für den österreichischen Rechtsbereich unmittelbar verbindliche Beschlüsse fassen kann.

Der in Rede stehende Vorbehalt des Art. 42 Abs. 1 wird vor allem für Beschlüsse von Bedeutung sein, durch welche die Kommision nach Art. 19 Abs. 3, 4 oder 5 Sonderregelungen über die Bereitstellung des erforderlichen Materials sowie der erforderlichen Arbeitskräfte, Land- und Wasserfahrzeuge und Geräte trifft (lit. b des Art. 36).

Zu Art. 37:

Dieser verwehrt es der Grenzkommision ausdrücklich, aus eigener Machtvollkommenheit eine Änderung des Grenzverlaufes zu beschließen und durchzuführen. Jede Änderung der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze — und sei sie noch so geringfügig — bleibt einem zu ratifizierenden Staatsvertrag vorbehalten, der auf österreichischer Seite nach Art. 50 Abs. 3 des B-VG der Genehmigung des Nationalrates und überdies nach Art. 3 Abs. 2 des B-VG zu seiner innerstaatlichen Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Landes bedarf.

Die Erfahrungen, die bei der Tätigkeit der bereits bestehenden Grenzkommisionen gewonnen wurden, lassen es aber angezeigt erscheinen, der österreichisch-tschechoslowakischen Grenzkommision ausdrücklich das Recht einzuräumen, Vorschläge für Grenzänderungen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zu unterbreiten.

Zu Art. 38:

Hier wird geregelt, wie Unstimmigkeiten in den von den Grenzregelungsausschüssen genehmigten Vermessungsergebnissen, also vor allem in den Grenzurkundenwerken und den Feldskizzen, sowie Unstimmigkeiten in den Anlagen 1 bis 10 zum neuen Grenzvertrag zu klären sind. Im Sinne der Erforschung des tatsächlichen Willens der beiden Vertragspartner sind bei Unstimmigkeiten alle bei der Erstellung der Vermessungsergebnisse verwendeten Unterlagen und, wenn diese nicht ausreichen, auch die

örtlichen Gegebenheiten, z. B. der offensichtlich unveränderte Standort eines Grenzzeichens, zur Klarstellung heranzuziehen.

Zu Art. 39:

Zu Abs. 1:

Dieser Absatz nimmt darauf Bedacht, daß nach den Art. 18 und 26 die Grenzkommision u. a. beschädigte Grenzzeichen erforderlichenfalls zu erneuern, fehlende Grenzzeichen durch neue zu ersetzen, bei nicht genügend sichtbarem Verlauf der Staatsgrenze zusätzliche Grenzzeichen zu setzen, wo notwendig oder zweckmäßig, die direkte Vermarkung der Staatsgrenze in eine indirekte umzuändern hat sowie gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen zu versetzen und den Verlauf der Staatsgrenze auf Brücken und dergleichen zu vermarken hat. Alle diese Maßnahmen führen zu einer Änderung gegenüber den in den geltenden Grenzurkundenwerken oder sonstigen Grenzdokumenten niedergelegten Angaben, allerdings ohne daß hierdurch die Grenzlinie selbst verändert würde. Es ist daher notwendig, alle diese Ergänzungen, Veränderungen und Erneuerungen urkundsmäßig festzuhalten, damit nicht später einmal Unklarheiten über den Grenzverlauf entstehen oder künftige Vermessungs- oder Vermarkungsarbeiten erschwert werden. Fehlerhafte Vermessungsergebnisse werden in der Regel wohl in den älteren Grenzdokumenten festgestellt werden; sie sind aber auch bei den neuen Grenzdokumenten (Anlagen 1 bis 10) nicht zur Gänze auszuschließen. Sie können aber in einwandfreier Weise auf Grund der im Original vorhandenen Vermessungsunterlagen und der örtlichen Gegebenheiten geklärt und beseitigt werden. Diese Beurkundung soll — wie auch in den bereits erwähnten Grenzverträgen mit Ungarn, Jugoslawien, der Schweiz und der BRD — in Form von Niederschriften und soweit erforderlich in Form von Feldskizzen geschehen. Die Verfassung von Feldskizzen wird vor allem dann notwendig sein, wenn zusätzliche Grenzzeichen gesetzt werden, die direkte Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte umgeändert wird oder umgekehrt, in ihrer Lage gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen versetzt oder wenn Widersprüche zwischen den Grenzdokumenten einerseits und der zweifelsfrei unveränderten Lage der Grenzzeichen in der Örtlichkeit festgestellt werden.

Die Niederschriften und Feldskizzen können naturgemäß nicht von der Grenzkommision selbst verfaßt werden. Diese Aufgabe wird vielmehr den von ihr eingesetzten technischen Arbeitsgruppen vorbehalten bleiben müssen, weil diese die eigentlichen Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten besorgen. Diese Doku-

mente bedürfen wegen ihrer Bedeutung der Genehmigung durch die Kommission. Sie werden also erst mit dem Inkrafttreten der diesbezüglichen Kommissionsbeschlüsse für die beiden Vertragsstaaten verbindlich. (Nach Art. 42 Abs. 1 zweiter Satz bedarf ein Beschluß der Kommission zu seiner Rechtsverbindlichkeit der nach den innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsstaaten erforderlichen Genehmigungen.)

Zu Abs. 2:

Es genügt jedoch nicht, daß die im Abs. 1 behandelten Ergänzungen, Änderungen oder Erneuerungen der Grenzvermarkung jeweils in Niederschriften und allenfalls in Feldskizzen festgehalten werden; vielmehr ist es nach den an anderen Staatsgrenzen gewonnenen Erfahrungen notwendig, alle diese Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand auch in systematischer und übersichtlicher Weise festzuhalten. Gleiches empfiehlt sich, wenn die Kommission unvermarktete Punkte der Staatsgrenze — gedacht ist vor allem an nasse Grenzen — koordinatenmäßig neu bestimmt.

Zu Abs. 3:

Die Herstellung und Vervielfältigung zusätzlicher Feldskizzen sowie die Evidenthaltung der oben behandelten Veränderungen sollen auf seine Kosten jeweils dem vertragsschließenden Staat obliegen, der nach Art. 19 für die betreffende Grenzstrecke zu sorgen hat. Die Grenzkommision kann eine andere Arbeitsteilung beschließen, wenn dies die Arbeit vereinfacht oder Kosten spart.

Zu Art. 40:

Diese Bestimmung regelt den Zusammentritt der Grenzkommision zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen: Die Kommission kann auf Grund eines eigenen Beschlusses zusammentreten; sie muß hingegen zusammentreten, wenn dies einer der Vertragsstaaten im diplomatischen Weg verlangt.

Art. 40 schließt nicht aus, daß die Kommission außerhalb von Tagungen und Grenzbesichtigungen auf schriftlichem Wege Beschlüsse faßt.

Zu Art. 41:

Hier sind die näheren organisatorischen und formalrechtlichen Vorschriften über die Tagungen und Grenzbesichtigungen der Kommission geregelt.

Zu Art. 42:

Zu Abs. 1:

Die Kommission kann ihre Beschlüsse nur dann fassen, wenn Übereinstimmung zwischen den beiden Delegationen besteht. Damit ist jeder

Delegation die Möglichkeit gegeben, die von ihr zu vertretenden Belange entsprechend zu wahren.

Die Bestimmung des zweiten Satzes ist erforderlich, damit nicht ein von der österreichischen Bundesverfassung nicht vorgesehenes Organ berufen wird, für Österreich unmittelbar verbindliche Rechtsakte zu setzen. Die Kommission ist also, wie bereits bei Art. 36 hervorgehoben, kein Staatengemeinschaftsorgan, durch dessen Beschlüsse die Entscheidung der nach österreichischem Bundesverfassungsrecht zuständigen österreichischen Organe ausgeschaltet wird.

Zu Abs. 2:

Dieser Absatz behandelt den Fall, daß eine Stimmeneinhelligkeit in der Grenzkommission nicht zustande kommt. Derartige strittig bleibende Fragen müssen demnach von jeder der beiden Delegationen ihrer Regierung vorgelegt werden. Die Regierungen wiederum werden sich im diplomatischen Wege um eine einvernehmliche Regelung der strittigen Angelegenheit bemühen.

Zu Art. 43:

Der Abs. 1 regelt den Grenzübertritt der Mitglieder der Ständigen österreichisch-tschechoslowakischen Grenzkommission sowie der Vermessungsfachleute und der Hilfskräfte, die bei ihrer Tätigkeit im Rahmen des gegenständlichen Vertrages die österreichisch-tschechoslowakische Staatsgrenze überschreiten müssen. Zu diesem Zweck werden diesen Personen — analog Art. 16 des Grenzgewässervertrages von 1967 — Grenzübertrittsausweise nach dem Muster der Vertragsanlage 18 ausgestellt. Diese Ausweise enthalten die wesentlichen Angaben über die Person des Ausweisinhabers sowie ein Lichtbild desselben. Sie können mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Vidierung durch die zur Ausstellung der Grenzübertrittsausweise zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates (Abs. 2).

Die Grenzübertrittsausweise werden in Österreich vom Bundesministerium für Inneres ausgestellt, dem daher auch die Vidierung der tschechoslowakischen Ausweise obliegt (Abs. 1).

Da die Tätigkeit der bei den Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten eingesetzten Personen ausschließlich im öffentlichen Interesse liegt, sollen die Ausstellung und die Vidierung von Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit sein.

Nach Abs. 3 ist grundsätzlich jeder Vertragsstaat ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Vidierung von Grenzübertrittsausweisen zu ver-

weigern oder eine bereits erteilte Vidierung zu widerrufen. Unter den vertraglich festgelegten Voraussetzungen wird aus diesem Recht eine Pflicht zur Verweigerung oder zum Widerruf der Vidierung.

Zu Art. 44:

Dieser Artikel enthält gleichfalls im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit und zur Vermeidung von Grenzzwischenfällen eingehende Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Ausweisinhaber. Insbesondere wird im Detail geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausweisinhaber die Staatsgrenze überschreiten und sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten darf (Abs. 1).

Die Abs. 2 bis 4 bringen detaillierte Bestimmungen über die Bekanntgabe beabsichtigter Grenzübertritte und über Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten an der Staatsgrenze. Auch diese Bestimmungen bezwecken die möglichste Vermeidung von Grenzzwischenfällen und den Schutz der Ausweisinhaber.

Zu Art. 45:

Zu Abs. 1:

Personen, die Inhaber der in Art. 43 angeführten Grenzübertrittsausweise sind, sollen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragschließenden Staates in bezug auf die Ausübung einer verfassungsmäßigen Tätigkeit Immunität genießen. Unter denselben Umständen unterliegen auch die zum persönlichen und zum dienstlichen Gebrauch mitgeführten Gegenstände nicht dem Zugriff der Justiz- und Verwaltungsbehörden des anderen Vertragsstaates.

Zu Abs. 2:

Hier verpflichten sich die Vertragsstaaten, für die Gewährleistung der gemäß Abs. 1 zustehenden Immunität in persönlicher und sachlicher Hinsicht und darüber hinaus für die körperliche Sicherheit der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Personen zu sorgen.

Zu Abs. 3:

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich hier für den Fall, daß der Inhaber eines von ihm ausgestellten Grenzübertrittsausweises bei der Durchführung von Arbeiten, die ihm nach diesem Vertrag obliegen, getötet oder verletzt wird, den Berechtigten den vollen Schaden zu ersetzen. Gleiches soll gelten, wenn mitgeführte Sachen beschädigt oder vernichtet werden. In beiden Fällen muß der Unfall durch die vom anderen Vertragsstaat mit Beziehung auf die Staatsgrenze getroffenen „Vorkehrungen“ verursacht worden sein. Bei den oben genannten Vorkehrungen ist

an Grenzbefestigungen und Grenzsicherungen aller Art gedacht. Praktisch wird die in Rede stehende Bestimmung nur im Hinblick auf die bereits bei Art. 17 Abs. 2 erwähnte Tatsache von Bedeutung sein, daß entlang der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze auf tschechoslowakischem Staatsgebiet eine Drahtsperrung errichtet ist.

Die Bestimmungen des Abs. 3 sollen es dem Geschädigten ersparen, gegen den anderen Vertragsstaat auf Grund dessen bürgerlichen Rechtes Schadenersatzansprüche geltend machen zu müssen. Denn abgesehen von den normalen Erschwernissen, die eine Klage im Ausland mit sich bringt, würde in den vorliegenden Fällen eine Schadenersatzklage in der Regel wohl schon daran scheitern, daß ein nach dem allgemeinen bürgerlichen Schadenersatzrecht erforderliches Verschulden entweder überhaupt nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann. Es darf nicht vergessen werden, daß Grenzbefestigungen und Grenzsicherungen an sich erlaubte Maßnahmen sind und daher die ordnungsgemäße Vollziehung diesbezüglicher Vorschriften des Staates keinen Schadenersatzanspruch begründen können.

Im Hinblick auf die Besonderheit der im Grenzbereich ausgeübten Tätigkeit soll zum Vorteil des Geschädigten leichte Fahrlässigkeit den Schadenersatz nicht ausschließen.

Die übrigen Fragen des Schadenersatzes sollen sich nach dem Recht des Vertragsstaates richten, dem der Betroffene angehört. Dies bedeutet, daß bei einem Unfall dem Inhaber eines österreichischen Grenzübertrittsausweises nicht nur die eigentliche Schadloshaltung und der entgangene Gewinn (§ 1323 ABGB), sondern im besonderen auch Schmerzensgeld (§ 1325) und Ersatz der Verunstaltungsschäden (§ 1326) zu gewährt ist. Hierbei werden die Kosten aus der Vermehrung der Bedürfnisse, die Kosten angemessener Bestattung und der entgangene Unterhalt der Hinterbliebenen vom Begriff der eigentlichen Schadloshaltung umschlossen sein.

Zu Abs. 4:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen sollen sicherstellen, daß durch gemeinsames Bemühen beider Vertragsstaaten die Ursachen des Unfalls und die Verschuldensfrage in objektiver und rascher Weise geklärt werden.

Zu Abs. 5:

Der Vertragsstaat, auf dessen Staatsgebiet sich der Unfall ereignet hat, soll dem anderen Vertragsstaat nicht nur dessen Schadenersatzleistungen ersetzen, sondern ihn auch für solche Leistungen entschädigen, die jener im Zusammenhang mit dem Unfall auf Grund eines Rechts-

anspruches erbracht hat. Hierbei wird auf österreichischer Seite vor allem der Fall in Betracht kommen, daß die durch den Unfall verletzte Person Beamter ist und infolge der Verletzung in den Ruhestand versetzt werden muß. Analog dem Abs. 3 sollen aber auch derartige Leistungen nur dann regreßfähig sein, wenn der Geschädigte den Unfall nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Zu Art. 46:

Dieser Artikel enthält Erleichterungen zur Durchführung des Vertrages auf dem Gebiet des Zollrechtes und der Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Im Abs. 1 ist die Befreiung von Ein- und Ausfuhrabgaben für diejenigen Waren vorgesehen, die aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verbracht und im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages benötigt werden.

Abs. 2 sieht die sicherstellungsfreie Ein- und Ausgangsvormerkbehandlung der zur Durchführung der Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages vorübergehend benötigten Gegenstände, wie Fahrzeuge, Maschinen usw. vor. Dabei ist noch eine weitere Abgabenbegünstigung für den Fall vorgesehen, daß solche Gegenstände wegen völliger Abnutzung unbrauchbar geworden sind.

Durch Abs. 4 werden diejenigen Waren, die nach den Abs. 1 bis 3 abgabenfrei bleiben, aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch von den bestehenden Verboten und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr befreit.

Die zollrechtlichen Verfahrenserleichterungen, die der Abs. 5 bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr der obgenannten Waren vorsieht und die sich sowohl auf die Zollabfertigung als auch auf die Zollüberwachung beziehen, sollen im Hinblick darauf, daß die Arbeiten durch eine (zwischen-)staatliche Kommission (Art. 35) durchgeführt werden, ein Minimum an Verwaltungsaufwand gewährleisten.

Zu Art. 47:

Dieser enthält, wie dies bei den meisten zwischenstaatlichen Verträgen üblich ist, eine Schiedsklausel. Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung des Vertrages sollen, sofern sie nicht von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden können, von einem Schiedsgericht entschieden werden, das jeder der Vertragsstaaten anrufen kann.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichtes wurden aus naheliegenden Gründen aus dem Grenzgewässervertrag von 1967 (Art. 19) übernom-

men. Das im letzten Satz des Abs. 3 zitierte Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 ist im R.G.B.L. Jahrgang 1913 unter der Nr. 173 kundgemacht.

Zu Art. 48:

Der gegenständliche Vertrag bringt in seinem Abschnitt I neue Bestimmungen über den Verlauf der Staatsgrenze und in seinen Abschnitten III bis VI materiell-rechtliche und organisatorische Bestimmungen für die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze und den Schutz der zwischenstaatlichen Grenzzeichen. Die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Verträge müssen daher aufgehoben werden.

Zu Art. 49:

Dieser Artikel enthält die üblichen Kündigungsbestimmungen. Hierbei müssen die Bestimmungen des Abschnittes I über den Verlauf der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze sowie des Abschnittes II über den Eigentumswechsel an den ausgetauschten Gebietsteilen unkündbar sein; denn im Falle einer Aufkündigung würde völlige Unklarheit und Unsicherheit über den Verlauf der Staatsgrenze selbst und über die Eigentumsverhältnisse bei diesen Gebietsteilen entstehen.

Da die Art. 47 bis 49 des Abschnittes VII auch die Abschnitte I und II betreffen, müssen sie gleichfalls von der Kündbarkeit ausgenommen werden.

Zu Art. 50:

Der Vertrag bedarf nach Abs. 1 der Ratifikation.

Die Frist des Abs. 2 wurde so reichlich bemessen, daß der Vertrag und die ihm als Bestandteile angeschlossenen 17 Grenzdokumente noch vor dem Inkrafttreten des Vertrages kundgemacht werden können. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, soll im Bundesgesetzblatt lediglich der Vertragstext selbst und die Anlage 18 (Muster für die Grenzübertrittsausweise) kundgemacht werden; hingegen soll die Kundmachung der Grenzdokumente nach Art. 49 Abs. 2 B-VG auf die Weise erfolgen, daß sie bei bestimmten Ämtern zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

Zum Schlußprotokoll:

Durch das Schlußprotokoll, das einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, soll sichergestellt werden, daß allfällige, gegen die ČSSR gerichtete Ansprüche ehemals dinglich Berechtigter an jenen Grund-

stücken, die auf Grund des Vertrages ins Eigentum der Republik Österreich übergehen und über die erst durch einen österreichisch-tschechoslowakischen Vermögensvertrag befunden werden soll, von tschechoslowakischer Seite nicht als erloschen betrachtet werden. Bekanntlich sind die Verhandlungen, die zum Abschluß des erwähnten Vermögensvertrages führen sollen, noch nicht abgeschlossen.

III. Vollziehungskosten

1. Nach Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG ist die „Grenzvermarkung“ Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Unter dem Begriff „Grenzvermarkung“ ist, wie sich aus der systematischen Gruppierung mit den äußeren Angelegenheiten ergibt, nur die Vermarkung der Grenzen gegenüber dem Ausland zu verstehen. Die zur Grenzvermarkung erforderlichen Vermessungen stehen mit dieser Vermarkung in einem untrennbaren Zusammenhang und fallen daher unter denselben Kompetenztatbestand. Nach Art. 102 Abs. 2 B-VG kann die Vermarkung der Bundesgrenze unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Auf Grund dieser verfassungsgesetzlichen Ermächtigung ist nach § 1 Z. 7 in Verbindung mit § 2 des Vermessungsgesetzes, B.G.B.L. Nr. 306/1968, das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mit der Vermarkung (im engeren, technischen Sinn) und Vermessung der Bundesgrenze betraut.

Der Aufwand, der sich aus der Verpflichtung des Art. 19 Abs. 2 ergibt, die erforderlichen Arbeitskräfte, Materialien, Fahrzeuge und Geräte für die Vermessungs- und die Vermarkungsarbeiten zur Verfügung zu stellen, wird sich im Rahmen der bisher in den Bundesfinanzgesetzen hiefür bewilligten Ansätze halten. Ebensovienig ist zu erwarten, daß das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, das nach dem bereits zitierten § 1 Z. 7 des Vermessungsgesetzes die erforderlichen Vermessungsfachleute zur Verfügung zu stellen hat (siehe Art. 19 Abs. 1), aus diesem Grund seinen Personalstand erhöhen muß.

Auch die nach Art. 30 bezüglich der Triangulierungs- und Polygonpunkte erforderlichen Maßnahmen sowie die Abfassung der im Art. 39 vorgesehenen Feldskizzen (Abs. 1) und Evidenzen (Abs. 2) werden voraussichtlich weder den Sachaufwand noch den Personalstand des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesens vermehren:

2. Im Art. 32 Abs. 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten, dafür zu sorgen, daß „beiderseits des trockenen Teiles der Staatsgrenze ein Streifen von 1 m Breite und um jedes neben die Staatsgrenze gesetzte Grenzzeichen ein Kreis

von 1 m Radius von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird.“ Dies gilt auch für andere Pflanzen, die die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigen. Wie bereits bei dieser Vertragsbestimmung erläutert worden ist, soll die Entscheidung, wer die notwendigen Arbeiten durchzuführen und wer die Kosten zu tragen hat, der innerstaatlichen Regelung der beiden Vertragsstaaten überlassen bleiben.

Eine gleichartige Regelung enthalten das österreichisch-schweizerische Vermarktungsabkommen (Art. 12) und der noch nicht ratifizierte Vertrag mit der BRD über die gemeinsame Staatsgrenze (Art. 16). Im § 2 Abs. 1 des bereits erwähnten Staatsgrenzgesetzes ist festgelegt, daß

der Bund selbst auf seine Kosten die notwendigen Maßnahmen zu treffen hat. Wie das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen erhoben hat, wären in einer Strecke von insgesamt 400 km der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze Auslichtungsarbeiten durchzuführen und hierfür etwa 14.800 Arbeitsstunden aufzuwenden. Da gedacht ist, die Auslichtungsarbeiten alle drei Jahre zu wiederholen, sind für jedes Kalenderjahr rund 4900 Arbeitsstunden erforderlich. Daraus würden dem Bund Mehrauslagen für Personal (Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II und des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe b) in der Höhe von rund S 275.000— jährlich erwachsen.